

Arbeitsgruppe Objektwesen

Schlussbericht

Version 1.0

Liestal, 24. Februar 2016
Christoffel, Andreas FKD, Statistisches Amt

Dokumentenhistorie

Version	Datum	Verantwortlicher	Anlass ¹	Bemerkungen/ Art der Änderung(en)
0.1	20.10.2015	A. Christoffel	Erstellung	Disposition
0.2	25.11.2015	A. Christoffel	Überarbeitung	Integration der Berichte der Untergruppen, 1. Entwurf Zusammenfassung
0.3	02.12.2015	A. Christoffel	Überarbeitung	Neue Versionen Steuern und Feko (Kapitel 3), Einfügen der Einleitung.
0.4	07.01.2016	A. Christoffel	Überarbeitung	Einarbeitung diverser Feedbacks aus der Arbeitsgruppe. Dokumentation der Ergebnisse des Workshop STA/AGI
0.5	29.01.2016	A. Christoffel	Überarbeitung	Ergebnisse aus den Meetings mit der StV, dem LHA und aus der STA-internen Diskussion.
0.6	02.02.2016	A. Christoffel	Überarbeitung	Einarbeitung der Feedbacks des AGI und aus dem internen Review.
1.0	24.02.2016	A. Christoffel	Überarbeitung	Einfügen Kapitel 6.1.8 in Absprache mit Aufsichtsstelle Datenschutz, weitere kleine Korrekturen in Folge MB-Verfahren. Schlussversion für die Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.

Tabelle 1: Dokumentenhistorie

Referenzierte Dokumente

Titel	Datum	Verfasser
Steuerliche Bewertung von Boden und Gebäuden	20.11.2015	Christian Hablützel, StV

Tabelle 2: Referenzierte Dokumente

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AGI	Amt für Geoinformation
AMB	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
arbo	Kantonales Personenregister
ARV	Anmeldungs- und Registerverordnung, SGS 111.11
AUE	Amt für Umweltschutz und Energie
AV	Amtliche Vermessung
BFS	Bundesamt für Statistik
BGV	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
BIT	Bauinspektorat
BUD	Bau- und Umweltschutzdirektion

¹ Anlässe sind Erstellung, Überarbeitung, Prüfung und Freigabe.

Abkürzung	Beschreibung
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator. Auch in der kantonalen Gebäudedatenbank verwendeter eindeutiger Gebäudeschlüssel.
eOSP	Online Serviceplattform für Nutzer ausserhalb des Netzes der kantonalen Verwaltung
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator. Bildet zusammen mit dem EGID die eindeutige Identifikationsnummer einer Wohnung.
EWK	Einwohnerkontrolle
FeKo	Zentrale Applikation beim LHA für die Unterstützung der Feuerungskontrolle.
FKD	Finanz- und Kirchendirektion
GBA	Grundbuchamt, Dienststelle der Zivilrechtsverwaltung BL
GBV	Grundbuchverordnung, SR 211.432.1
GDB	Gebäudedatenbank des Amtes für Geoinformation, Trägersystem des GWR
GeoIG	Geoinformationsgesetz
GeoIV	Geoinformationsverordnung
GeoNAV	Verordnung über geografische Namen und Gebäudeadressen, SGS 145.91
GeoView	Kantonales GIS des AGI, das den Nutzern im Intra- und Internet zur Verfügung gestellt wird. Der öffentliche Bereich ist frei zugänglich, für spezielle Daten und Tools muss beim AGI ein Login beantragt werden.
GIS	Geografisches Informationssystem
GWR	Gebäude- und Wohnungsregister. Verzeichnis aller Gebäude und Wohnungen im Kanton, basierend auf einer Bundesgesetzgebung, in BL als kantonales GWR vom STA und AGI geführt. Das GWR ist Teil der Gebäudedatenbank (GDB)
KGDI	Kantonale Geodaten-Infrastruktur
LHA	Lufthygieneamt beider Basel
PSK	Periodische Schutzraumkontrolle
PT	Personentage
SID	Sicherheitsdirektion
STA	Statistisches Amt
StV	Steuerverwaltung
StWE	Stockwerkeigentum
Terintra	Abfragetool des basellandschaftlichen Grundbuchs. Für den Zugang ist ein Ticket nötig, das auf Grund der Verordnung über das EDV-Grundbuch erteilt wird. Für 5 Abfragen täglich nach den Eigentümern einer Parzelle (ohne weiteren Informationen) besteht ein öffentlicher Zugang.
VBLG	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden
VGD	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
ZS	Zivilschutz

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	6
1.1	Ausgangslage	6
1.2	Ergebnisse.....	7
1.3	Kosten und Nutzen	9
1.4	Weiteres Vorgehen	10
2	Einleitung.....	12
2.1	Arbeitsgruppe	12
2.2	Auftrag.....	12
2.3	Vorgehen.....	13
2.4	Bericht	14
3	Geschäftsprozesse	15
3.1	Steuerliche Bewertung von Grundstücken und Gebäuden	15
3.1.1	Mitglieder der Untergruppe	15
3.1.2	Beschreibung der Aufgabe	15
3.1.3	Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)	18
3.1.4	Erkannte Mängel.....	20
3.1.5	Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge (SOLL-Zustand)	20
3.1.6	Gesamtbeurteilung	22
3.2	Schutzraumkataster.....	24
3.2.1	Mitglieder der Untergruppe	24
3.2.2	Beschreibung der Aufgabe	24
3.2.3	Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)	26
3.2.4	Erkannte Mängel.....	27
3.2.5	Aufbau Schutzraumkataster.....	27
3.2.6	Gesamtbeurteilung	29
3.3	Übrige Geschäftsprozesse.....	32
3.3.1	Mitglieder der Untergruppe	32
3.3.2	Feuerungskontrolle	32
3.3.3	Leitungskataster	37
3.3.4	Eigentümerlisten.....	40
3.3.5	Geometermutationen	42
3.3.6	Anwenderbeiträge.....	48
3.3.7	Wasserrechnungen.....	48
3.3.8	Übernahme der GWR-Daten durch die Einwohnerkontrollen	50
4	Datenharmonisierung.....	51
4.1	Teilnehmende am Workshop	51
4.2	Gebäudedefinition.....	52
4.2.1	Gebäudedefinition GWR	52
4.2.2	Versicherungsobjekt BGV	52
4.3	Nutzungscodierung.....	53
4.4	Baujahr	53
4.5	Abbruchjahr	54

4.6	Renovationsjahr.....	54
4.7	Gesamtbeurteilung	55
5	Meldewesen.....	56
5.1	Teilnehmende am Workshop	56
5.2	Einleitung.....	56
5.3	Ausgangslage (IST-Zustand)	57
5.3.1	Bauprojekt	57
5.3.2	Gebäude.....	57
5.3.3	Versicherungsobjekt	58
5.4	Erkannte Mängel.....	59
5.5	Verbesserungsvorschläge	59
6	Weiteres Vorgehen	61
6.1	Stakeholder	61
6.1.1	Amt für Geoinformation.....	61
6.1.2	Bauinspektorat.....	61
6.1.3	Lufthygieneamt beider Basel.....	62
6.1.4	Statistisches Amt	62
6.1.5	Steuerverwaltung.....	62
6.1.6	Bereich Zivilrecht / Grundbuchamt.....	62
6.1.7	Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG).....	62
6.1.8	Aufsichtsstelle Datenschutz	62
6.2	Bündelung in einzelne Vorhaben	63
6.3	Kosten und Nutzen	63
6.4	Federführung, Priorisierung	64
6.5	Geplante und laufende Projekte in der kantonalen Verwaltung	64
6.6	Umsetzungsbeschlüsse	64
7	Anhänge	66
7.1	Anhang 1: Steuerliche Bewertung von Boden und Gebäuden.....	66
7.2	Anhang 2: Weisungen des LHA zur Feuerungskontrolle	66
7.3	Anhang 3: Ablauf liberalisierte Feuerungskontrolle Pratteln	66
7.4	Anhang 4: Schema Geschäftsprozess Liegenschaftsmutation.....	66
7.5	Anhang 5: Schema Geschäftsprozess Situationsmutation	66

1 Zusammenfassung

1.1 Ausgangslage

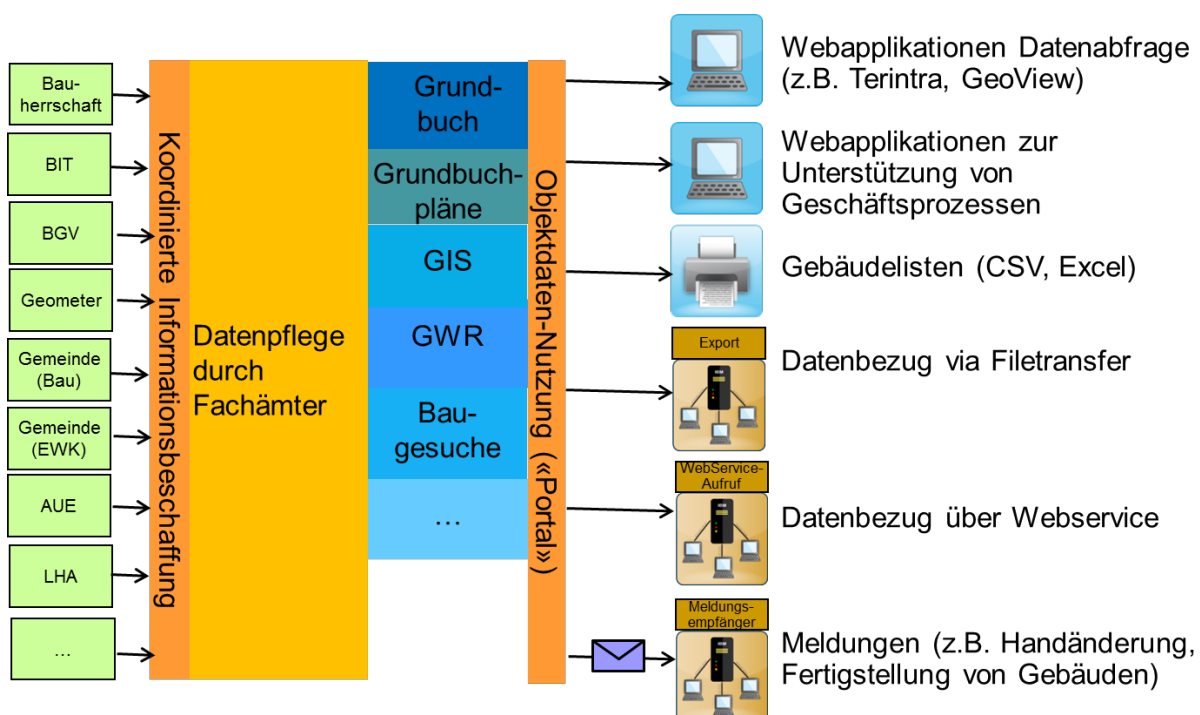
Der vorliegende Bericht an den Regierungsrat dokumentiert die Ergebnisse, die im Rahmen der Arbeitsgruppe Objektwesen im Lauf des Jahres 2015 erarbeitet wurden. Die Arbeitsgruppe wurde vom Regierungsrat mit Beschluss 1430 vom 23. September 2014 eingesetzt, nachdem der Verband Baselbieter Gemeinden (VBLG) das Anliegen einer besseren Koordination zwischen Kanton und Gemeinden im Objektwesen in die Sitzung FKD-VBLG vom 22. Mai 2014 eingebracht hatte. Die Arbeitsgruppe wurde vom Statistischen Amt geleitet und setzte sich aus 7 Mitgliedern der kantonalen Verwaltung (alle Direktionen ausser BKSD), einem Vertreter der Gebäudeversicherung und 7, vom VBLG delegierten Mitgliedern aus den Gemeinden zusammen.

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über elektronische, in der Regel zentral aktuell nachgeführte Objektdaten:

- Das Grundbuch mit der Beschreibung und den aktuellen Eigentumsverhältnissen der Grundstücke,
- Die Gebäudedatenbank mit den Gebäudedaten der amtlichen Vermessung und dem Gebäude- und Wohnungsregister nach den Vorschriften des Bundes,
- Das geografische Informationssystem GIS mit einer wachsenden Anzahl von räumlichen Datensätzen.
- Das Liegenschaftsverzeichnis der Steuerverwaltung mit den steuerlichen Werten (Vermögenssteuerwert, Eigenmietwert, Pauschalkosten Unterhalt).

V.a. von den Gemeinden werden diese Datenbestände noch ungenügend genutzt und sie führen zahlreiche dieser Daten redundant nach. Für die Aufgabe der Liegenschaftsbewertung für die Steuern wird in vielen Gemeinden mit einem hohen Aufwand ein Schattengrundbuch („Kataster“) geführt. Wichtigstes Ziel der Arbeiten war deshalb der Abbau dieser Redundanzen, insbesondere die Schaffung der Voraussetzungen, damit die „Kataster“, wie sie bisher in den Gemeinden geführt wurden, aufgehoben werden können.

Aus dieser Ausgangslage entstand gleich zu Beginn der Arbeiten die Vision „Koordiniertes Objektwesen“, die für die folgenden Arbeiten als Leitlinie diente.



Der Grundgedanke hinter dieser Vision ist, dass die Objektdaten, die der Kanton und die Gemeinden für die verschiedenen Aufgaben benötigen, zentral und sinnvoll miteinander verknüpft gehalten werden. Auf der einen Seite soll die Nachführung der Daten auf einer zwischen den verschiedenen beteiligten Stellen koordinierten Informationsbeschaffung beruhen. Auf der anderen Seite sollen diese Daten den Nutzern in der für deren Aufgabe benötigten Form zur Verfügung gestellt werden.

Für die Nutzung der Objektdaten kann weitgehend auf die bestehende Infrastruktur des kantonalen GIS zurückgegriffen werden.

1.2 Ergebnisse

Die Arbeitsgruppe hat zunächst die Geschäftsprozesse in den Gemeinden benannt, für welche die Objektdaten zur Verfügung stehen müssen. Diese Prozesse wurden in Untergruppen behandelt und die Ergebnisse in Berichten festgehalten. Wo nötig, wurden Lösungen erarbeitet und Empfehlungen für das weitere Vorgehen gemacht (siehe Kapitel 3):

- **Steuerliche Bewertung von Liegenschaften (Boden und Gebäude).** Gemeinsam mit der Steuerverwaltung wurde eine Lösung erarbeitet, bei der die Gemeinden davon enthoben werden, ein Schattengrundbuch zu führen.
 - o Die Informationen des Grundbuchs (Handänderungen, Grundstücksmutationen) werden für die Abbildung der Eigentumsverhältnisse für steuerliche Zwecke nur noch von der Steuerverwaltung aufbereitet.
 - o Die Gemeinden erhalten Zugang zur Steuerapplikation des Kantons („Liegenschaftsdialog“) und können dort die Schätzwerte auf der Grundlage der Mitteilungen der Gebäudeversicherung und der amtlichen Vermessung eintragen und die Verfügungen an die Steuerpflichtigen („Katasteranzeigen“) erstellen.
 - o Die Steuerverwaltung erhält auf diesem Weg die Informationen, die sie für die Mitteilungen an die Steuerpflichtigen benötigt (u.a. Eigenmietwert).
 - o Für diese Lösung sind grössere Softwareanpassungen nötig. Dazu kommen noch einmalige Arbeiten, die die Mitarbeitenden der StV im Rahmen ihres Pensums zu erledigen hätten.
 - o Da durch das Wegfallen des Führens eines Schattengrundbuchs bei den Gemeinden ein hoher Nutzen entsteht, wird die Wirtschaftlichkeit dieser Lösung als hoch eingeschätzt.
 - **Schutzraumwesen (Zivilschutz).** Im Schutzraumwesen stehen kaum verlässliche Daten über das ganze Kantonsgebiet zur Verfügung, auf Grund derer die Gemeinden die verlangten Schutzraumbilanzen erstellen und die periodische Schutzraumkontrolle organisieren können. Im Ernstfall würden die Daten fehlen, um rasch eine Zuordnungsplanung durchzuführen. Damit wäre der Nutzen der teuren Schutzraum-Infrastruktur nicht optimal gewährleistet. Die Arbeitsgruppe schlägt folgende Lösung vor:
 - o Im Rahmen von GeoView wird eine Applikation Schutzraumkataster zur Verfügung gestellt, die von allen Zivilschutzorganisationen eingesetzt werden kann. Dieses wird an das GWR „angedockt“, sodass sich die Zivilschützer nicht um die Gebäudedaten (Adresse, Anzahl Wohnungen) kümmern müssen.
 - o In dieser Datenbank können von den Zivilschutzorganisationen die benötigten Daten über die Schutzräume und deren periodische Kontrolle verwaltet werden.
 - o Auf „Knopfdruck“ können Schutzraumbilanzen und Pendenzenlisten für die periodische Schutzraumkontrolle erstellt werden.
 - o Für die im Ernstfall zu erstellende Zuordnungsplanung stehen die Informationen zur Verfügung. Aus den Einwohnerkontrollen ist für jedes Gebäude bekannt, welche Personen dort wohnen.
 - o Das AGI ist zuständig für GeoView und veranschlagt 15 PT für die Entwicklung dieser Applikation. In der Einführungsphase ist zudem mit einem hohen Aufwand für
-

- die Benutzerverwaltung zur rechnen (10 PT). Für den Unterhalt der Applikation und die Benutzerverwaltung in der Betriebsphase wird mit rund 4 PT gerechnet.
- Von der Lösung wird ein hoher Nutzen v.a. in qualitativer Hinsicht erwartet. Kosten können wegen dem Status der Milizangehörigen nicht in wesentlichem Umfang eingespart werden.
 - **Feuerungskontrolle.** Für die Feuerungskontrolle steht den Feuerungskontrolleuren der Gemeinden eine zentrale Applikation („FeKo“) zur Verfügung. Von manchen Feuerungskontrolleuren wird aber bemängelt, dass bisher einige der Daten (z.B. die Grundeigentümer) nicht automatisiert aktualisiert werden und sie nicht an Informationen kommen, die beim Kanton verfügbar wären (z.B. bewilligte Heizsysteme in Neubauten). Im laufenden Projekt Revision Baustatistik/GWR-Nachführung sind Veränderungen im Meldewesen geplant, die den Feuerungskontrolleuren zugutekommen werden. Realisierungszeitraum 2-3 Jahre. Auch wird die angestrebte Abfrage von Eigentümeradressen über GeoView (s. Eigentümerlisten) die Arbeit der Kontrolleure vereinfachen. Weitere Anliegen können bei der künftigen Weiterentwicklung von FeKo berücksichtigt werden.
 - **Leitungskataster:** Die Prozesse bei der Erstellung und Nachführung des Leitungskatasters sind neu eingeführt worden und sind gut integriert in die kantonale Objektdaten-Infrastruktur. Es gibt keine neuen Anforderungen.
 - **Eigentümerlisten:** Sowohl in der kantonalen wie in der kommunalen Verwaltung werden im Zusammenhang mit verschiedensten Prozessen für eine Liste von Parzellen, die im Grundbuchplan ausgewählt wurden, die Grundeigentümer mit ihrer aktuellen Adresse benötigt. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, in GeoView eine neue Funktionalität bereitzustellen, mit der solche Listen erstellt werden können. Im Detail geklärt werden muss noch die Frage, wie die Berechtigung für diesen Dienst erteilt wird (Zugriff auf Grundbuch- und arbo-Daten) und welche rechtlichen Anpassungen vorgenommen werden müssen.
 - **Geometermutationen:** Der Prozess der Nachführung des Grundbuchplans in der Folge von Parzellenmutationen wird im Bericht ausführlich dokumentiert. Die Gemeinden sind auch in Zukunft (nach Abschaffung des „Schattengrundbuchs“) auf die detaillierten Meldungen des Geometers angewiesen, namentlich für die Korrektur der Steuerwerte und die StWE-Begründungen. Die Einführung des eCH-Meldestandards für diese Mutationen steht nur für den Meldeweg Geometer → Grundbuch im Vordergrund. Das Grundbuch meldet neu auch die rechtsgültig eingetragenen Situationsmutationen an die Gemeinden, wo diese für die Steuerschätzung oft relevant sind.
 - **Anwenderbeiträge:** Für die einmalige Erhebung von Anwenderbeiträgen (Strassen, Kanalisation etc.) ist es notwendig, dass zum Zeitpunkt der Fakturierung die relevanten Informationen zur Verfügung stehen. Dies ist bereits heute funktionierend geregelt. Es sind keine Massnahmen nötig.
 - **Wasserrechnungen:** Die Verrechnung der Wasser- und Abwassergebühren basiert auf einer Kundenbeziehung, bei der der Kunde (d.h. der Eigentümer oder Mieter) ein eminentes Interesse daran hat, dass der Versorger, also die Gemeinde, über Änderungen wie Bewohnerwechsel informiert ist. Deshalb werden die entsprechenden Abteilungen frühzeitig informiert. Eigentümerwechsel werden oft gemeldet, bevor sie im Grundbuch rechtskräftig registriert sind. Diese Abteilungen dienen deshalb oft als gemeindeinterne Informationsquelle für andere Prozesse, wie z.B. die Feuerungskontrolle. Aus Sicht der AG Objektwesen sind in diesem Bereich keine Massnahmen nötig.
 - **Einwohnerkontrolle (Zuordnung der Einwohner zu Gebäuden und Wohnungen):** Um den Einwohnern die vom Registerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgeschriebenen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren (EGID und EWID) zuordnen zu können, übernehmen die Gemeinden idealerweise periodisch Gesamtbestände aus dem GWR. Diese Daten werden vom STA zur Verfügung gestellt und können auch für andere Aufgaben der Gemeinden verwendet werden. Es gibt aber zahlreiche Gemeinden, die die Daten selber nachführen (aus dem GWR „abschreiben“). Hier liegt es an den Gemeinden, die Organisation zu verbessern. Seitens des Kantons wird der Datenzugriff mittels
-

Webdiensten verbessert. Die bemängelte Aktualität des GWR in Bezug auf die Gebäudefertigstellung wird im Rahmen der laufenden Revisionsarbeiten beim STA in den nächsten zwei bis drei Jahren verbessert.

Zwei übergeordnete Themen wurden in je einem Workshop behandelt.

- Im Workshop Harmonisierung (siehe Kapitel 4) wurde nach Möglichkeiten gesucht, die Datendefinitionen (Gebäudedefinition, Gebäude-Baujahr, Gebäudezweck etc.) unter den verschiedenen Akteuren (Versicherung, Vermessung, Steuern, Statistik) zu vereinheitlichen. Die meisten Unterschiede sind historisch gewachsen und nicht sachlich begründet (z.B. Differenz des Baujahres zwischen BGV und GWR). Die Akteure sind aufgerufen, solche Differenzen, durch eine verbesserte Koordination sofort oder im Rahmen der laufenden Arbeiten (Einführung einer neuen Software bei der BGV, Revision der GWR-Nachführung beim STA, Anpassungen bei Richtlinien) mittelfristig auszumerzen.
- Das Meldewesen im Bereich der Objekte ist noch stark aus der „Vor-GIS und GWR-Zeit“ geprägt, wie am Workshop Meldewesen (siehe Kapitel 5) festgestellt wurde. Für die Gemeinden ist ein Gebäude beispielsweise fertigerstellt, wenn sie die Meldung Gebäudeschätzung der BGV erhält. In Zukunft sollen die Informationen der verschiedenen Akteure zusammenfliessen und dann über einen einheitlichen Kanal an die interessierten Stellen gemeldet werden. Dies ist namentlich bei der Gebäudefertigstellung und beim Gebäudeabbruch ein grosses Bedürfnis. Technisch wäre die Gebäudedatenbank bereits heute in der Lage, solche Meldungen zu verschicken (E-Mail-Benachrichtigung). Für die Baubewilligung und den Bauabschluss sind solche Meldungen an die Gemeinden und Geometer bereits im Einsatz. Ein umfassendes Konzept muss noch erarbeitet und Ressourcen für den Betrieb bereitgestellt werden.

Es wurde ferner festgestellt, dass einzelne Anspruchsgruppen heute im Meldewesen nicht berücksichtigt werden (z.B. die Feuerungskontrolleure).

1.3 Kosten und Nutzen

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe, lassen sich in vier Kategorien einteilen:

- Vorschläge mit Kostenfolgen

Die Neuorganisation des Prozesses „Steuerliche Bewertung der Liegenschaften“ setzt voraus, dass die Steuerapplikation der kantonalen Steuerverwaltung entsprechend ausgebaut wird. Nach den Abklärungen der Steuerverwaltung beim Hersteller betragen diese Fr. 155 000.-.

Der Webservice, mit dem aus einer Applikation heraus auf Grund der Parzellennummer die Grundeigentümerschaft eines Grundstücks automatisiert abgefragt werden kann, steht, bei einmaligen Installationskosten von rund Fr. 3 000.-, zur Verfügung. Da dieser Webservice im Kontext der geplanten Verwendung noch nicht getestet werden konnte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kosten für Anpassungen anfallen würden. Die Verfügbarkeit dieses Webservices ist die Voraussetzung für verschiedene Lösungsvorschläge (Eigentümerlisten, Schutzraumkataster, FeKo etc.).

- Vorschläge, für deren Umsetzung personellen Ressourcen der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dies ist bei folgenden Vorhaben der Fall: Steuerliche Bewertung von Grundstücken, Schutzraumkataster, Eigentümerlisten. Der veranschlagte Aufwand beträgt 25 PT bei der StV und rund 50 PT beim AGI. Beim AGI ist zudem wiederkehrend mit einem erhöhten Aufwand für die Benutzerverwaltung zu rechnen (7 PT).

- Empfehlungen, die bei der Umsetzung laufender oder künftiger kantonalen Projekte zu berücksichtigen sind.

Dies betrifft die Vorhaben Revision Baustatistik und GWR-Nachführung beim STA, die Beschaffung einer neuen Software für das Baubewilligungswesen beim BIT, die

Beschaffung einer neuen Software bei der BGV sowie eine allfällige künftige Überarbeitung der FeKo beim LHA.

- Empfehlungen, die in der Organisation der Gemeinden zu berücksichtigen, ggf. auch von den Gemeinden bei ihren Softwareanbietern als Anforderungen einzubringen sind.

Insgesamt würde die Umsetzung der Vorschläge externe Kosten von rund Fr. 160 000.- bis Fr. 200 000.- und interne Aufwände von 75 PT verursachen.

Der erwartete Nutzen konnte nicht umfassend erhoben werden. Allein mit der Erreichung des Hauptzieles der verschiedenen Anstrengungen, die Enthebung der Gemeinden von der Führung eines eigenen Schattengrundbuchs, könnten bei den Gemeinden jährlich mindestens 1300 Arbeitsstunden (oder mindestens Lohnkosten inkl. Sozialleistungen von Fr. 80 000.-) eingespart werden². Hohe Einsparungen (bei den Gemeinden und beim Kanton) könnten auch mit der Einführung der Eigentümerlisten erzielt werden. Im Einzelfall verursacht heute die Kontaktaufnahme zu einer Vielzahl von Grundeigentümern einen Arbeitsaufwand im Bereich von einem bis mehreren Personentagen. Geschätzt wird ferner, dass solche Listen in der kantonalen und kommunalen Verwaltung rund 1000 Mal jährlich benötigt werden. Unter der realistischen Annahme, dass das Zusammenstellen der Listen mit dem neuen Tool nur noch halb so viel Zeit in Anspruch nehmen würde, können mit dem Dienst Personalkosten von Fr. 200-300 000.- eingespart werden.

Für alle Vorschläge wurde eine Überschlagsrechnung vorgenommen, wie sich der Nutzen auf die kantonale und kommunale Verwaltung verteilt. In der Gesamtheit der Vorschläge dürfte etwa drei Viertel des Nutzens auf der Ebene Gemeinde, ein Viertel beim Kanton anfallen.

1.4 Weiteres Vorgehen

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Regierungsrat ihre Vorschläge zur Umsetzung.

Nach der Verabschiedung des Berichtes durch die Arbeitsgruppe wurden verschiedene Gespräche mit jenen kantonalen Stellen geführt, deren Beteiligung an der Umsetzung der Vorschläge notwendig ist. Aus diesen Gesprächen kristallisierte sich folgendes weiteres Vorgehen heraus:

1. Die einzelnen Vorschläge sind in separate Projekte zu bündeln, die je mit einem eigenen Projektauftrag und einem RRB zu starten sind. Die benötigten Ressourcen werden erst mit diesen Aufträgen freigegeben.

Es handelt sich um die folgenden Projekte:

- Neuorganisation der steuerlichen Bewertung von Boden und Gebäuden
 - Eigentümerlisten
2. Direkt mit dem RRB, mit dem die Regierung vom Bericht der Arbeitsgruppe Kenntnis nimmt in Auftrag gegeben werden kann die Umsetzung des Schutzraumkatasters. Die Anforderungen in diesem Projekt sind geklärt und das AGI ist in der Lage, es im Rahmen seines Leistungsauftrages umzusetzen.
 3. Für die übergeordnete Steuerung der Umsetzungsmassnahmen soll die Regierung einen Steuerungsausschuss einsetzen mit den Verantwortlichen aus den betroffenen Bereichen der kantonalen Verwaltung und Gemeindevertrereinerinnen und –Vertretern.
 - J. Christoffel, Kantonsstatistiker (Leitung)
 - P. Reimann, Kantonsgeometer
 - P. Nefzger, Leiter Steuerverwaltung
 - NN, (Zivilrechtsverwaltung)
 - P. Bächtold, Bereichsleiter Gebäudeschätzung, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung

² S. Kapitel 3.1.6.

- Thomas Schaub, Gemeindeverwalter, Gemeinde Frenkendorf
 - Thomas Noack, Gemeinderat, Gemeinde Bubendorf
 - Anton N. Fritschi, Gemeinderat, Gemeinde Arlesheim, Vorstandsmitglied VBLG
4. Weitere Vorschläge der Arbeitsgruppe können im Rahmen von laufenden oder geplanten Vorhaben der kantonalen Stellen umgesetzt werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Projekte elektronische Baugesuchsverwaltung (Bauinspektorat), Revision der Baustatistik und GWR-Nachführung (Statistisches Amt), Revision und Erweiterung der kantonalen Gebäudedatenbank/GWR, „GWR 2.0“ (Amt für Geoinformation, Statistisches Amt). Auch die Gebäudeversicherung wird im Rahmen der Neubeschaffung ihrer Verwaltungssoftware Anliegen der Arbeitsgruppe berücksichtigen können.

Die kantonalen Stellen sind bereit, in den nächsten zwei bis drei Jahren die internen Aufwände für die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen aufzuwenden. Die externen Kosten für die Softwareanpassung in der kantonalen Steuerlösung (Vorhaben Neuorganisation der steuerlichen Bewertung von Boden und Gebäuden) im Umfang von CHF 150'000.- bis 200'000.- müssten hingegen von den Gemeinden finanziert werden.

Der VBLG hat sich anlässlich einer Sitzung mit dem Statistischen Amt und mit zwei seiner Mitglieder der Arbeitsgruppe Objektwesen über den Bericht informieren lassen. Die Vorschläge wurden positiv aufgenommen und die Umsetzung mit einzelnen zu beschliessenden Projekten wurde begrüsst. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden ist unabdingbar und es ist eine Lösung anzustreben, bei der alle Gemeinden mitmachen. In diversen internen Diskussionen wurde in der Folge v.a. die Frage der Finanzierung der oben genannten Kosten vertieft.

2 Einleitung

2.1 Arbeitsgruppe

An seiner Sitzung vom 23. September 2014 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe der kantonalen und kommunalen Verwaltung zur Verbesserung der Koordination im Objektwesen ein (RRB 1430 vom 23.9.2014). Eingereicht wurde der RRB-Entwurf von der FKD, die damit ein Anliegen der Gemeinden aufnahm, das der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) an der FKD-VBLG-Sitzung vom 22. Mai 2014 eingebracht hatte.

Der Arbeitsgruppe gehören je 7 Mitglieder der kantonalen und kommunalen Verwaltung, sowie ein Vertreter der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) an. Auf Seiten der kantonalen Verwaltung sind alle Direktionen mit Ausnahme der BKSD vertreten. Die Federführung liegt beim Statistischen Amt, das die Leitung und das Aktuariat der Arbeitsgruppe innehat. Der Arbeitsgruppe Objektwesen gehören folgende Mitglieder an:

- Andreas Christoffel, Statistisches Amt, FKD, Leitung der Arbeitsgruppe
- Fabio Gamboni, Steuerverwaltung, FKD
- Raphael Salathé, Amt für Geoinformation, VGD
- Roger Becht, Bauinspektorat, BUD
- Thomas Fricker, Generalsekretariat (Informatik), BUD
- Jens van der Meer, Grundbuch, SID
- Markus Zumbach, Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, SID
- Fredy Röschli, BGV
- Theres Bitterlin, Leiterin Einwohnerdienste, Gemeinde Gelterkinden
- Rosmarie Giese, Sachbearbeiterin Hochbau und Kataster, Gemeinde Pratteln
- Martin Hofer, Abteilungsleiter Bau und Planung, Stadt Laufen
- Michael Kron, Mitarbeiter Kataster, Gemeinde Reinach
- Thomas Noack, Gemeinderat, Gemeinde Bubendorf
- Thomas Schaub, Gemeindeverwalter, Gemeinde Frenkendorf
- Ornella Segglinger, Sachbearbeiterin Katasterwesen, Gemeinde Allschwil

Das Aktuariat wurde von Luca Hüsler besorgt. Weitere Mitarbeiter der kantonalen und kommunalen Verwaltung haben mit der Teilnahme an Workshops und mit der Erledigung von Aufträgen die Arbeiten unterstützt.

2.2 Auftrag

Ausgehend von der Feststellung, dass der Kanton Basel-Landschaft über gut ausgebaute, zentrale, aktuell nachgeführte Datenbanken über Liegenschaften, Gebäude und Anlagen („Objekte“) verfügt, hat die Arbeitsgruppe den Auftrag, die Nutzung dieser Daten, insbesondere durch die Gemeinden, zu verbessern, deren Zugänglichkeit zu optimieren und Verbesserungspotentiale bei der Verknüpfung zwischen den Objektdaten auszuloten.

Damit sollen die Gemeinden davon enthoben werden, von Hand nachgeführte redundante Objektdaten führen zu müssen. Insbesondere sollen die Grundlagen geschaffen werden, dass die unter dem Titel „Kataster“ in noch vielen Gemeinden von Hand geführten Schattengrundbücher aufgehoben werden können.

2.3 Vorgehen

Die Arbeitsgruppe hat sich im Plenum vier Mal zu halbtägigen Sitzungen getroffen. Die ersten beiden waren der Konstituierung, der Information und der internen Organisation gewidmet. An der dritten Sitzung wurden erste Ergebnisse präsentiert und der Themenkatalog abgeschlossen und an der letzten Sitzung der Schlussbericht besprochen. Zahlreiche Bereinigungen des Schlussberichts erfolgten anschliessend auf dem Korrespondenzweg.

Schon in den Vorgesprächen zum Thema der Arbeitsgruppe hatte sich eine „Vision“ herauskristallisiert, nach der die verschiedenen Datenbestände über Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Anlagen etc. als ein zusammenhängendes Ganzes aufgefasst werden, das koordiniert nachgeführt wird, in dem die verschiedenen Daten miteinander verknüpft werden und das den Nutzern für ihre spezifischen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden kann (s. Abbildung in Kapitel 1.1).

In der Arbeitsgruppe wurden dann – primär aus Sicht der Gemeinden – die Aufgaben benannt, die den Geschäftsprozessen zu Grunde liegen, für die die Objektdaten benötigt werden. Die Arbeitsgruppe strukturierte sich in der Folge in Untergruppen, die die einzelnen Geschäftsprozesse bearbeiteten. Von der AG-Leitung erhielten die Untergruppen ein Raster, um die erarbeiteten Ergebnisse zu dokumentieren.

Es wurden folgende Untergruppen gebildet:

- a) Steuerliche Bewertung von Boden und Gebäuden
- b) Schutzraumkataster
- c) Übrige Geschäftsfälle und Prozesse in den Gemeinden:
 - o Feuerungskontrolle
 - o Leitungskataster
 - o Eigentümerlisten
 - o Geometermutationen
 - o Anwenderbeiträge
 - o Wasserrechnungen

In einer Gesamtbeurteilung wurde für jeden Geschäftsprozess festgehalten, ob ein Handlungsbedarf besteht oder nicht. Falls Massnahmen vorgeschlagen wurden, wurden deren Kosten erhoben oder zumindest geschätzt. Der Nutzen der Massnahmen konnte nicht im Detail quantifiziert werden, sodass deren Wirtschaftlichkeit meist mehr intuitiv beurteilt wurde, was umso eher möglich war, als die meisten Massnahmen mit relativ geringen Kosten umzusetzen wären.

Aus den Diskussionen in den genannten Untergruppen ergaben sich zwei übergeordnete Themen, die in der Folge in zwei Workshops behandelt wurden.

Der Workshop **Datenharmonisierung** behandelte die Fragen der Definition von Objekten und Objektmerkmalen, ausgehend vom Befund, dass diese nicht von allen relevanten Akteuren einheitlich oder zumindest kompatibel gehandhabt werden. Beispiele sind die Gebäudedefinition, das Baujahr und die Nutzungsklassifikation der Gebäude im GWR, in der amtlichen Vermessung und bei der Gebäudeversicherung. Ziel dieses Workshops war es, Wege aufzuzeigen, wie solche Unterschiede in Zukunft vermieden werden oder den Nutzern so erklärt werden können, dass sie damit umgehen können.

Der zweite Workshop war dem Thema **Meldewesen** im Bereich der Objektdaten gewidmet. Ausgangspunkt war der Befund, dass einzelne Akteure nicht, nicht rechtzeitig oder nicht adäquat über Ereignisse informiert werden, auch wenn diese anderen Akteuren eigentlich bekannt wären. Ziel war es, für die künftige Ausgestaltung des Objektwesens eine Systematik über die relevanten Ereignisse zu erarbeiten, mit den jeweiligen Informationsquellen und Meldungsempfängern.

2.4 Bericht

Die oben beschriebene Arbeitsweise der Arbeitsgruppe widerspiegelt sich im Aufbau dieses Berichts. Kapitel 3 enthält die Berichte aus den Untergruppen, in Kapitel 4 und 5 werden die Ergebnisse der beiden „übergeordneten“ Workshops dargestellt.

Das Kapitel 6 fusst auf Gesprächen, die in der letzten Phase der Arbeiten unter der Federführung des Statistischen Amtes mit Stellen geführt wurden, die als „Stakeholder“ bei der künftigen Umsetzung der Vorschläge zu betrachten sind:

- Sitzung mit dem VBLG (U. Kräuchi, A. Fritschi) am 2. November 2015
- Der VBLG hat den Bericht der AG Objektwesen zudem an seiner Vorstandssitzung vom 28. Januar 2016 behandelt und drei Delegierte der Gemeinden in den geplanten Steuerungsausschuss nominiert.
- Sitzung mit dem AGI (15. Dezember 2015)
- Gespräch mit dem BIT (7. Januar 2016)
- Sitzung mit der StV (20. Januar 2016)
- Sitzung mit dem LHA (28. Januar 2016)
- Diverse Absprachen mit dem Grundbuch

Dem Bericht voran geht eine Zusammenfassung, in der die relevanten Ergebnisse der Arbeiten in kurzer Form dargestellt sind.

3 Geschäftsprozesse

3.1 Steuerliche Bewertung von Grundstücken und Gebäuden

3.1.1 Mitglieder der Untergruppe

- Thomas Schaub (Leitung)
- Fabio Gamboni
- Andreas Christoffel
- Fredy Röschli
- Ornella Seggiger
- Michael Kron
- Theres Bitterlin

Auf Seiten StV hat ferner Christian Hablützel mitgearbeitet (s. Anhang 1)

3.1.2 Beschreibung der Aufgabe

► **Durchführende und beteiligte Stellen**

Die Gebäudeversicherung Baselland legt den Versicherungswert als Basis (Brandlagerwert) für jedes brandversicherte Gebäude im Kanton fest. Dieser Wert dient dann als Grundlage für die steuerliche Bewertung durch die Gemeinden. Die Kantonale Steuerverwaltung verwendet den gleichen Wert für die Festlegung des Eigenmietwerts sowie für die Pauschale des Liegenschaftsunterhalts.

Die Aufgabe der steuerlichen Bewertung der Liegenschaften (Gebäude und Boden) wird durch die Gemeinden vorgenommen. Somit wird der Vermögenswert definiert. Konkret kümmern sich in der Regel die Bauabteilungen, vereinzelt auch andere Abteilungen (Dienste und/oder Steuerbereiche) um diese Aufgabe. Die Abteilung Spezialsteuern der Kantonalen Steuerverwaltung übernimmt diesen Wert telquel in die Datenbank des Liegenschaftsdialog.

In den Gemeindeverwaltungen dient der mit dem Baukostenindex aufgerechnete Brandlagerwert je nach Reglement als Basis für die Berechnung der Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser sowie der Strassenanwänderbeiträge.

Das Grundbuchamt Baselland nimmt die Handänderungen (Eigentümerwechsel) sowie die Geometermutationen der Liegenschaften rechtsverbindlich vor und teilt dies gleichzeitig allen oben genannten Stellen mit. Sowohl von der Abteilung Spezialsteuern als auch von den Gemeinden müssen diese Eigentümerwechsel in ihren Systemen nachvollzogen werden. In den Gemeinden werden die Informationen über die Eigentümerwechsel auch für weitere Geschäftsprozesse, wie die Verrechnung des Wasserbezugs sowie zum Teil für die Feuerungskontrolleure, benötigt.

Die Eigentümerschaft wird in Form einer "Katasteranzeige" (mit Verfügungscharakter) über den Steuerwert (Katasterwert) ihrer Liegenschaft orientiert.

Die Steuerverwaltung teilt der Eigentümerschaft aller Parzellen jährlich, im Zusammenhang mit dem Versand der Steuererklärung, in Form eines Liegenschaftsblatts ebenfalls die

Katasterwerte (Liegenschaftswerte), ergänzt mit dem Eigenmietwert und der abzugsberechtigten Unterhaltspauschale, mit.

Gesetzliche Grundlagen

- SGS 33 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern/Steuergesetz
- SGS 331.1 Dekret zum Steuergesetz
- SGS 331.11 Verordnung zum Steuergesetz
- SGS 331.13 RRV über das Verfahren für die Katasterneuschätzung 1983
- SGS 350.111 Reglement zum Sachversicherungsgesetz
- SGS 350.113 Reglement für die Gebäudeeinschätzung
- SGS 350.12 RRV über den Informationsaustausch der Gemeinden u. Bezirksschreibereien mit der GBV
- SGS 211.71 Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht (GebV § 19)

► **Auslöser für die «Steuerliche Bewertung von Boden und Gebäuden» (Katasteranzeige) durch die Gemeinden:**

Meldung des Grundbuchamtes:

- Eigentümerwechsel = Handänderung, es erfolgt keine Änderung der Steuerwerte.
 - Kauf
 - Tausch
 - Schenkung
 - Erbgang (Todesfall) / Erbteilung³
 - Ehe- und Erbvertrag⁴
 - Urteile (z.B. Scheidungen)
 - Änderung der Gesellschaftsverhältnisse
- Mutation Parzelle = Änderung der Steuerwerte Boden
 - Vereinigung mit anderer Parzelle
 - Parzellierung (Aufteilung einer Parzelle in mehrere Parzellen)
 - Grenzänderungen zwischen Parzellen
 - Vermessung der Fläche (z.B. neues Gebäude auf Parzelle)
 - Amtliche Neuvermessung
 - Begründen und/oder Löschen von Miteigentum/Stockwerkeigentum
 - Begründen und/oder Löschen von Baurecht (Aufteilung der Steuerwerte auf Baurechtsnehmer und -geber)
 - Begründen von Unterbaurecht

Meldung der Gebäudeversicherung

- Schätzung Gebäude durch Gebäudeversicherung = Änderung der Steuerwerte Gebäude
 - Endschätzungen (Fertigstellung eines Gebäudes (Neubau), sobald die definitive Bauabrechnung vorliegt)
 - Nachschätzungen: Am Gebäude wurde, gestützt auf ein Baubewilligungsverfahren, etwas verändert oder ergänzt (Um-/Anbau).
 - Revisionsschätzungen: Ein höherer Brandlagerwert darf in diesem Fall zu keiner neuen steuerlichen Bewertung von Gebäuden führen.

³ Der Erbvertrag als solches wird nicht im Grundbuch eingetragen, nur das Ergebnis der Umsetzung des Erbvertrages, das Handänderungen zur Folge hat.

⁴ Die Eintragung eines geänderten Güterstandes erfolgt freiwillig (keine gesetzliche Verpflichtung) und nur nach einer Anmeldung (Anmeldungsprinzip, Art. 46 GBV).

Weitere Gründe

- Zonenplanrevision mit neuer Zonenzuordnung und/oder neuen Lageklassen (Anpassung des steuerlichen Bodenwertes)

► **Relevanz der Aufgabe (Häufigkeit der Durchführung, Aufwand für die Durchführung, Nutzen/Ertrag)**

Heute nehmen die Gemeinden die steuerliche Bewertung der Liegenschaften (Boden und Gebäude) vor, welche anschliessend durch die kantonale Steuerverwaltung (Spezialsteuern) von Hand übernommen und in einer separaten Datenbank gespeichert wird. Der Auslöser der Gebäudebewertung ist die BGV-Schätzung (Brandlagerwert). Dieser Prozess erfolgt fallweise, die Häufigkeit der Ereignisse variiert von Gemeinde zu Gemeinde stark. Sie hängt von der jeweiligen Bautätigkeit, Siedlungsstruktur (Einfamilienhäuser, Wohnblöcke, Geschäftsliegenschaften) und Lage einer Gemeinde ab.

Im gesamten Kanton konnten folgende Mengengerüste festgestellt werden:

Handänderungen Grundbuchamt

	2014	2013	2012	2011	2010
Verträge über Eigentumsübertragungen von Grundstücken („Handänderungen“)	3'293	3'549	3'433	4'456	3'981
Verträge über die Begründung von StWE	107	145	139	139	119
Dienstbarkeitsverträge	243	243	243	250	248
Verträge über die Begründung von selbständigen und dauernden Rechten (bspw. Baurechte)	142	86	83	108	135
Total	3'785	4'023	3'898	4'963	4'483

Schätzungen Gebäudeversicherung

	2014	2013	2012	2011	2010
Abbruch	260	320	282	250	250
Endschätzungen	628	671	783	565	612
Nachschätzungen	1'533	1'530	1'617	1'164	1041
Revisionsschätzungen	712	659	449	400	421
Total	3'133	3'180	3'131	2'379	2'324

Der Aufwand für die Durchführung ist individuell und hängt von der Komplexität der Eigentumsverhältnisse und der Anzahl der Objekte auf einer Parzelle ab.

Ziel ist es, Doppelspurigkeiten bei der Speicherung der Daten sowie bei deren Bearbeitung durch die Gemeinden und die Steuerverwaltung aufzuheben und die Reduktion auf nur eine Datenbank zu erreichen.

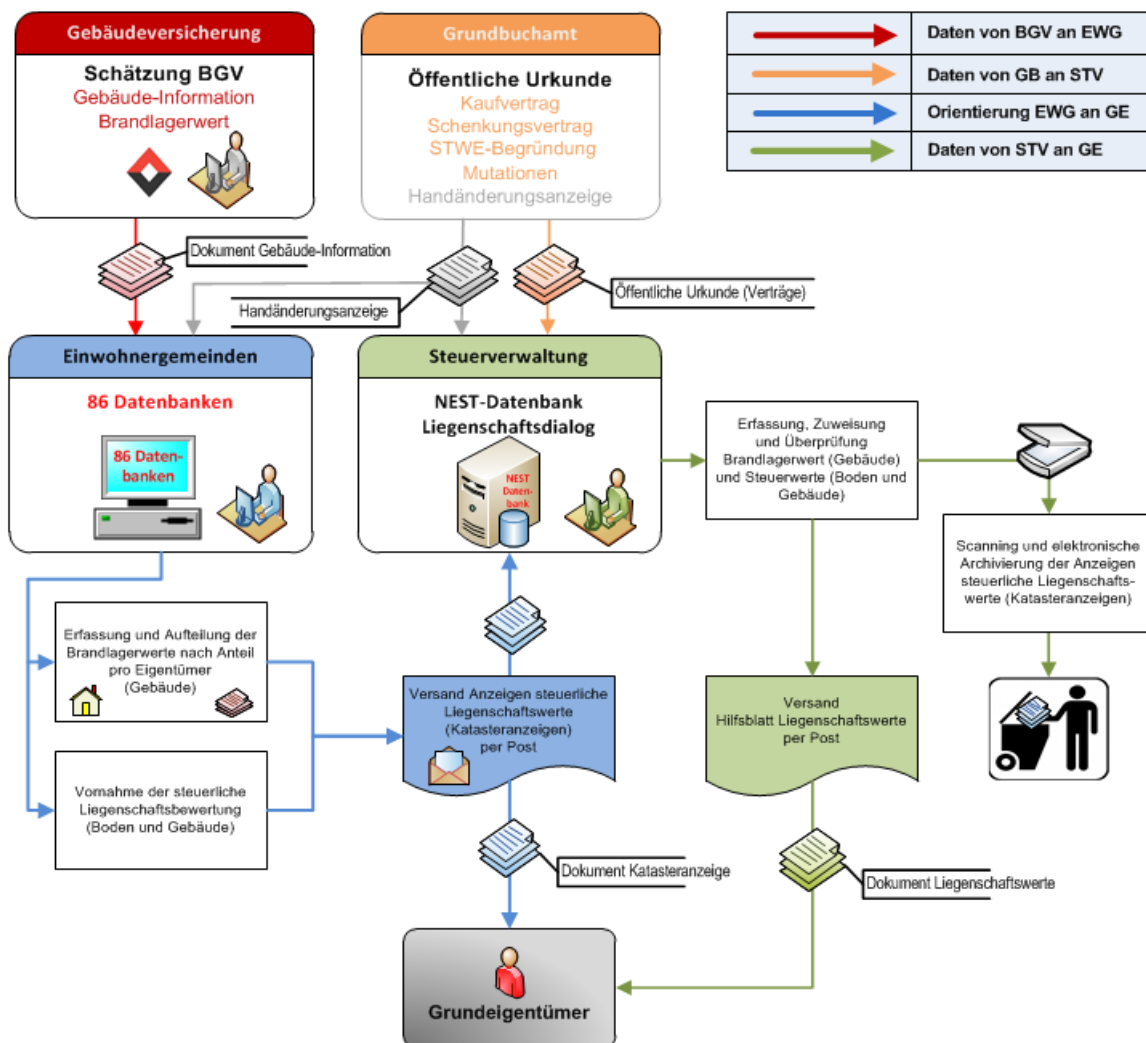
Konkret soll erreicht werden, dass

- Personalressourcen effizienter eingesetzt werden können;
- Doppelspurigkeiten abgebaut bzw. aufgehoben werden können;
- Meldewege verkürzt und optimiert werden können;
- Der Bürgernutzen (Vereinheitlichung von Formularen) stark gesteigert werden kann;
- Die Vielfalt von individuellen Informatiklösungen eingespart bzw. reduziert werden kann;
- Fehlerquellen durch Abschreiben vermindert werden können.

3.1.3 Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)

In Abbildung 1 „Aktueller Prozessablauf Steuerwerte Boden und Gebäude“ sind die Prozesse, wie sie aktuell ablaufen, bildlich dargestellt.

IST-PROZESS



3.1.3.1 Prozessablauf Gebäudeschätzung

Die Gebäudeversicherung nimmt die Schätzung vor und teilt dies der betroffenen Gemeinde mit.

Die Gemeindeverwaltung verarbeitet die Schätzung zusammen mit den Flächenmassen aus der amtlichen Vermessung im sog. Kataster und legt den Steuerwert für Gebäude und Boden fest.

Die Katasterwerte (Steuerwerte) werden in Form einer Katasteranzeige (Verfügung) dem steuerpflichtigen Liegenschaftsbesitzer sowie der Steuerverwaltung (Spezialsteuern), welche diesen Wert telquel übernimmt, zeitgleich mitgeteilt. Die Abt. Spezialsteuern verwendet diesen Wert (Brandlagerwert) für die Erstellung des Hilfsblatt Liegenschaftswerte (Berechnung Eigenmietwert), mit welchem den Steuerpflichtigen jährlich der Steuerwert und der Eigenmietwert für die Steuererklärung mitgeteilt wird.

Beschwerdeinstanz gegen die Katasterschätzung ist der Gemeinderat. Beschwerden sind sehr selten.

3.1.3.2 Prozessablauf Handänderung

Das Grundbuchamt nimmt die rechtsverbindlichen Eigentümerwechsel aufgrund eines Kaufvertrags, Schenkungsvertrags, Erbteilung, StWE-Begründung⁵, Baurechte usw. vor und teilt dies sowohl der Abt. Spezialsteuern wie auch der betroffenen Gemeinde in Form einer Handänderungsanzeige mit.

Die Steuerverwaltung verarbeitet die Handänderung und erstellt das jährliche Hilfsblatt Liegenschaftswerte⁶.

Auch bei einer Handänderung verschickt die Gemeinde je eine Katasteranzeige (mit unverändertem Katasterwert) an die Eigentümerschaft und an die Spezialsteuern. Die neue Eigentümerschaft hat die Möglichkeit Beschwerde gegen die steuerliche Bewertung der Liegenschaft einzureichen. Beschwerdeinstanz ist der Gemeinderat. Beschwerden sind sehr selten.

Da die Abteilung Spezialsteuern vom Grundbuch direkt über die Handänderung informiert wird, wird die Katasteranzeige in diesem Fall nicht verwendet.

Die Prozesse laufen in den Gemeinden unterschiedlich, je nach Zuständigkeit für die steuerliche Liegenschaftsbewertung, ab. Dabei unterscheiden sich wahrscheinlich Aktualität und Verarbeitungskadenz der steuerlichen Neubewertung von Liegenschaften stark. Der Meldefluss zwischen den beteiligten Stellen wie BGV, Gemeinde, Steuerverwaltung und Grundeigentümerschaft ist identisch.

In den Gemeinden werden schätzungsweise fünf bis acht unterschiedliche Softwarelösungen eingesetzt. Auch ist bekannt, dass diverse Gemeinden diese Aufgabe ohne integrierte Softwarelösung, z.B. mit Hilfe von MS-Excel bearbeiten. Hinzu kommt, dass die kantonale Steuerverwaltung eine eigene Softwarelösung der NEST-Datenbank/Liegenschaftsdialog einsetzt.

Weder bei den Gemeinden noch bei der Steuerverwaltung sind im Moment Änderungen geplant, die die dargestellten Prozesse wesentlich ändern würden. Viele Gemeinden warten in Kenntnis auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Objektwesen mit der Evaluation neuer Lösungen.

⁵ Die StWE-Begründung als solche ist nicht mit einer Handänderung verbunden.

⁶ Die StV hat vollen Zugriff auf sämtliche Daten des Grundbuchs, inkl. alle Belege (Abfrageberechtigung im Terris).

3.1.4 Erkannte Mängel

► **Detaillierte Problembeschreibung**

Da sowohl die Gemeinden wie auch die kantonale Steuerverwaltung je für sich die Datenbanken mit der steuerlichen Bewertung der Liegenschaften alimentieren, entstehen Doppelspurigkeiten bei der Erledigung der Arbeiten, insbesondere beim Nachvollzug der Eigentümerwechsel. Neben dem offiziellen Grundbuch werden in unserem Kanton zwei „Schattengrundbücher“ für steuerliche Zwecke geführt. Durch den Einsatz verschiedener Softwarelösungen werden auch entsprechend unterschiedliche Formulare verwendet. Hinzu kommt, dass die Steuerverwaltung ihrerseits eine weitere jährliche Mitteilung in Form eines Hilfsblatt Liegenschaftswerte zu Händen der Eigentümer erstellt bzw. zustellt. Dem aktuellen Prozessablauf kann entnommen werden, dass die Meldung der BGV über die Änderung des Brandlagerwertes durch die Gemeinde verarbeitet und in der Folge der kantonalen Steuerverwaltung zugestellt wird, welche ihrerseits diese Mitteilung abschreibt.

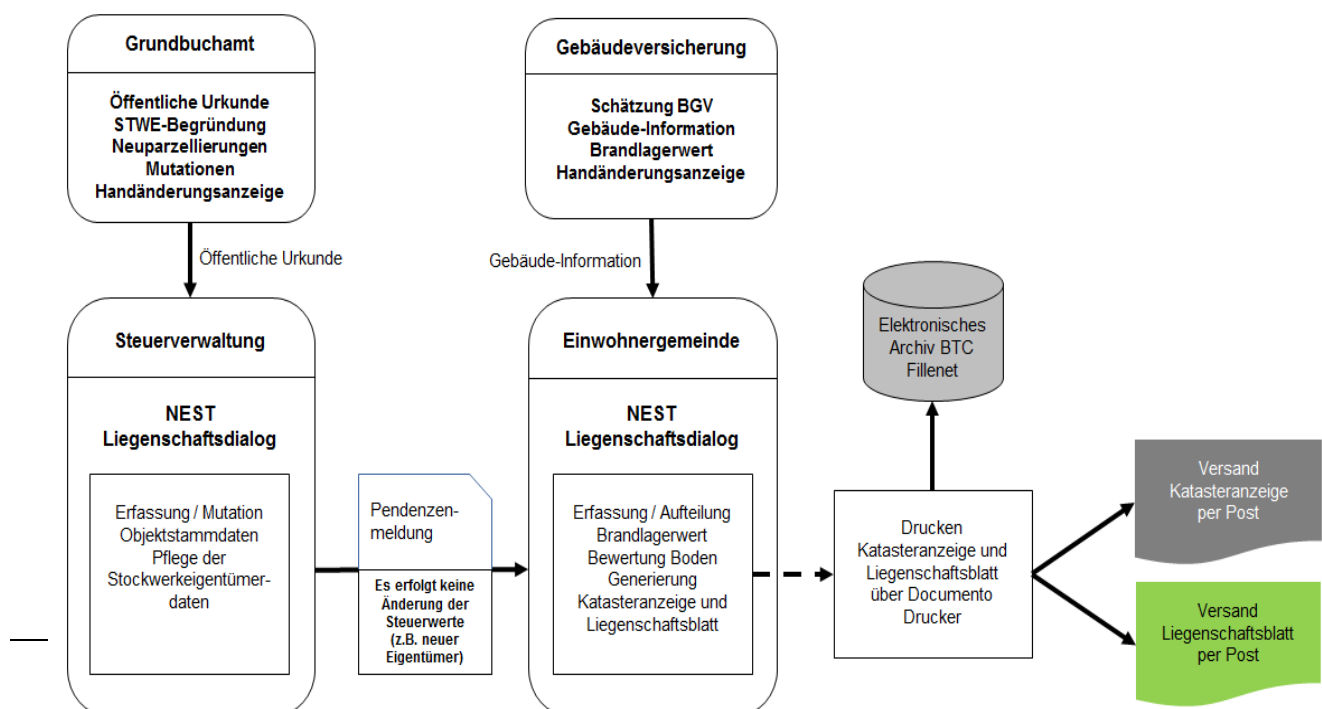
Die oft sehr komplexen Eigentümerverhältnisse werden aktuell sowohl durch die Spezialsteuern wie auch durch die Gemeindeverwaltungen verarbeitet. Je nach eingesetzter Softwarelösung stellt dies für die betroffenen Mitarbeitenden der Gemeinden durchaus eine zeitintensive Herausforderung dar. Das für die Führung des kommunalen Katasters notwendige Knowhow ist seit der Aufhebung des gemeindeeigenen Grundbuchs nicht mehr immer sichergestellt.

Durch den Einsatz einer Vielzahl von individuellen Softwarelösungen in den Gemeinden steigt deren Unterhalt, Anpassung etc. Das Abschreiben der Mitteilungen stellt grundsätzlich eine Fehlerquelle dar und verzögert den Ablauf.

3.1.5 Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge (SOLL-Zustand)

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, die Prozessabläufe neu zu gestalten (s. Abbildung 2). Nach diesem Vorschlag entfällt die Notwendigkeit der Führung des „Schattengrundbuchs“ in den Gemeinden. Die Abbildung der Eigentumsverhältnisse für die steuerlichen Zwecke wird nur noch durch die Spezialsteuern vorgenommen.

SOLL-PROZESS



3.1.5.1 Prozessablauf Gebäudeschätzung

Die Gebäudeversicherung nimmt die Schätzung vor und teilt dies den Gemeinden mit Kopie an die Spezialsteuern mit.

Die Gemeinde erfasst den Brandlagerwert für die Gebäude im Kantonalen Liegenschaftsdialog und bestimmt im Fall von Stockwerkeigentum und Miteigentum die Anteile pro Eigentümer aufgrund der Wertquoten.

Nun nimmt die betroffene Gemeinde die steuerliche Bewertung der Gebäude vor. Diese wird direkt im NEST plausibilisiert. Der Ausdruck der "Katasteranzeige" erfolgt ebenfalls direkt im NEST-Liegenschaftsdialog der Steuerverwaltung. Die Katasterwerte (Steuerwerte) werden nun dem steuerpflichtigen Liegenschaftsbesitzer/in durch die Gemeinde in Form einer Verfügung eröffnet und die entsprechende Anzeige wird bei der Steuerverwaltung elektronisch archiviert.

Die Spezialsteuern verwenden den Brandlagerwert für die Erstellung der "Mitteilung Liegenschaftswerte", welche jährlich der Grundeigentümerschaft zugestellt wird. Es wird ein kombinierter Versand mit der Katasteranzeige angestrebt.

3.1.5.2 Prozessablauf Meldungen des Grundbuchs

Das Grundbuchamt nimmt die rechtsverbindlichen Eigentümerwechsel aufgrund eines Kaufvertrags, Schenkungsvertrags, Erbteilung, Baurechte, Parzellen-Mutationen usw. vor und teilt dies den Spezialsteuern mit. Die Gemeinden erhalten weiterhin die Handänderungsanzeigen, müssen diese jedoch nicht mehr verarbeiten.

Die Steuerverwaltung verarbeitet die Handänderungen und ggf. weitere Informationen des Grundbuchs⁷. Anschliessend erfolgt durch den NEST-Liegenschaftsdialog der Steuerverwaltung eine entsprechende Mitteilung (Pendenzenmeldung) an die betroffene Gemeinde.

Aufgrund dieser Mitteilung erfolgt der Ausdruck der Katasteranzeige (Verfügung) durch die Gemeinde ebenfalls direkt im NEST-Liegenschaftsdialog der Steuerverwaltung und wird der neuen Grundeigentümerschaft eröffnet.

Die Abteilung Spezialsteuern erstellt das Liegenschaftsblatt, welches jährlich mit der Steuererklärung verschickt wird, selbständig.

3.1.5.3 Softwarelösung

Es wurden mehrere Varianten eingehend geprüft. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile sowie der technischen Machbarkeit mit dem Softwarehersteller kristallisierte sich die „Variante 3 – Alles in NEST“ als klarer Favorit heraus⁸.

Die Beschreibung zu den Anforderungen, den Lösungsvarianten und den Kosten sind im Dokument Version 1.0 „Steuerliche Bewertung von Boden und Gebäuden“ der Steuerverwaltung detailliert beschrieben.

Gemäss Bericht betragen die geschätzten Aufwendungen des Softwarelieferanten (externe Kosten) CHF 154'260.-. Die Eigenleistungen (interne Kosten) der Steuerverwaltung belaufen sich auf CHF 25'500.

⁷ Die StV hat im Grundbuch weitgehende Abfragerechte.

⁸ S. Anhang 1.

3.1.5.4 Stellungnahme Geschäftsleitung Steuerverwaltung

Anlässlich der Sitzung vom 11. November 2015 der Geschäftsleitung der Steuerverwaltung, wurde der Entschluss in der nachstehenden zusammengefassten Stellungnahme festgehalten:

Grundsätzliches

- Die Geschäftsleitung der Steuerverwaltung stimmt dem erarbeiteten SOLL-Prozess zu.
- Die Verantwortlichkeit für die Katasteranzeigen verbleibt bei den Gemeinden.
- Alle Gemeinden arbeiten für die Sicherstellung des Katasterwesens mit einer Lösung (NEST-Liegenschaftsdialog).
- Die Finanzierung für externe Kosten (z.B. Anpassung der Steuerlösung durch Entwickler der Softwarefirma KMS) und interne Kosten (z.B. technische Umsetzung und Installation durch den Fachbereich NEST der Steuerverwaltung) werden von den Gemeinden übernommen.
- Bei einer allfälligen Übernahme von „NEST-Objekte“ im 2020 durch die Steuerverwaltung könnte es für die Gemeinden noch zu weiteren Folgekosten kommen.

Zu klärende Punkte:

Abhängigkeiten interne Entwicklung von NEST durch Steuerverwaltung

- Für die Planung der Ressourcen wird ein Zeitplan für die Umsetzung benötigt.
- Bei der Steuerverwaltung müssen die Ressourcen im Fachbereich NEST vorhanden sein.
- Abhängigkeit von Releases und Refactoring NEST (gemeinsames Projekt von zwölf Kantonen) ist zu beachten.

Prozessablauf

- Kombiniertes Versand Katasteranzeige und Mitteilung Liegenschaftswerte Steuerverwaltung durch Gemeinden ist zu prüfen.
- Eine Zusammenführung von Katasteranzeige und Mitteilung Liegenschaftswerte zu einem Dokument ist nicht realisierbar.
- Für Pendenzenmeldungen bei Eigentümerwechsel = Handänderung, bei welchen keine Änderung der Steuerwerte erfolgt, muss noch nach einer Lösung gesucht werden.

Verantwortlichkeit

- Die Bereitstellung und gemeinsame Nutzung der Daten im NEST-Liegenschaftsdialog verändert in keiner Weise die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit. Die Gemeinden sind weiterhin für Katasteranzeigen und die Steuerverwaltung für die Eigenmietwerte und den pauschalen Unterhalt verantwortlich.

Projektorganisation

- Die Zuständigkeit der Projektleitung und Umsetzung ist im RRB festzuhalten. Es ist nicht ein Projekt der Steuerverwaltung, sondern der Katastergemeinden. Die Steuerverwaltung leistet einen Beitrag als Partner für die reibungslose technische Umsetzung mit NEST.

3.1.6 Gesamtbeurteilung

Durch die Zusammenlegung und Optimierung der Prozesse in den Gemeindeverwaltungen und in der Steuerverwaltung resultiert ein sichtbares Einsparungspotenzial. Quantifiziert man in Arbeitsstunden die wegfallenden Arbeiten alleine bei den Gemeinden, so zeigt sich deutlich, dass die Umsetzung des Projekts zeitnah in Angriff genommen werden sollte.

Aufwandschätzung der wegfallenden Arbeiten in den Gemeinden

Der Durchschnitt der vom Grundbuchamt gemeldeten Handänderungen der Jahre 2010 bis 2014 ergibt rund 3'900 zu verarbeitende Meldungen. Für die Hochrechnung des Aufwands wurden durchschnittlich ca. 20 Min. pro Fall angenommen. Dies ergibt Total 1'300 Arbeitsstunden, was einer Lohnsumme von geschätzten CHF 80'000 (inkl. Sozialleistungen) entspricht. Ob die Annahme von 20 Min. pro Fallbearbeitung zutrifft, ist sehr schwierig abzuschätzen. Die Zeitbeanspruchung hängt extrem von der Komplexität der Handänderung ab. So werden für einen einfachen Wechsel eines Alleineigentümers sicher keine 20 Min. Arbeitszeit notwendig sein, hingegen ist die Mutation von Eigentümerwechsel bei grossen Stockwerkeigentumsgemeinschaften rasch eine Arbeit von mehreren Stunden. Sicher spielen hier auch Häufigkeit und Kenntnisstand der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter eine wesentliche Rolle.

Ein weiterer Vorteil für die Gemeinden stellt das Wegfallen des Schulungs- und Instruktionaufwands des Personals für die Führung des „Schattengrundbuchs“ dar. Auch dieser Aufwand darf nicht unterschätzt werden. Vor allem bei einem Personalwechsel entsteht oft ein deutlicher Knowhow-Verlust im Bereich Kataster, was einen Schulungsaufwand nach sich zieht. Ferner braucht es das entsprechende Modul in der Gemeindesoftware nicht mehr, was ebenfalls Kosten einspart.

Im Rahmen der Diskussionen für die Optimierung dieses Geschäftsprozesses gelangte die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass die inhaltliche Bewertung der Liegenschaften (Boden sowie Gebäude) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden muss. Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass der VBLG bei der FKD vorstellig wird, um die Möglichkeit einer allgemeinen Katasterneuschätzung auszuloten und gegebenenfalls die notwendige Gesetzesänderung in die Wege zu leiten.

Der Ablauf der vorgeschlagenen Prozessoptimierung wird durch die Diskussion über die allfällige Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Bewertung nicht beeinflusst.

Weiter ist die Unterarbeitsgruppe klar der Meinung, dass mit der Umsetzung der Zwischenlösung gemäss Variante 3 keine Investitionsrisiken entstehen im Hinblick auf die Beschaffung der Software-Lösung NEST Objekte. Die Anpassungen bei der Software sind nachhaltig und würden in die neue Lösung übernommen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich nicht, auf die noch nicht definitiv geplante Installation von NEST Objekte zu warten.

3.2 Schutzraumkataster

3.2.1 Mitglieder der Untergruppe

- Markus Zumbach (Leitung)
- Rosmarie Giese
- Thomas Noack
- Raphael Salathé
- Andreas Christoffel

3.2.2 Beschreibung der Aufgabe

► Durchführende und beteiligte Stellen

Die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden sind zuständig für die Schutzraumbilanz und die periodische Schutzraumkontrolle (PSK). Die Gemeinden erfüllen diese Aufgabe entweder selbständig oder sie sind in Verbänden mit Vertrag und Leitgemeinde oder als selbständige öffentlich-rechtliche Verbände organisiert. Die operativen Arbeiten werden je nach Organisationsform von der Zivilschutzstelle (Angestellte einer Gemeinde oder eines öffentlich-rechtlichen Verbundes), durch den Kommandanten (teilweise Angestellter der Gemeinde, des Verbundes oder reiner Milizangehöriger) der jeweiligen Zivilschutzkompanie oder durch dienstpflichtige Angehörige des Zivilschutzes während einem WK ausgeführt. Die Angehörigen der Zivilschutzkompanie sind fast ausnahmslos Milizangehörige.

Die Baubewilligungsbehörde (BIT und BIT Reinach) ist für die Erteilung der Baubewilligung bei Neu-, Um-, An- sowie Ausbauten zuständig. Sie nimmt auch die Bauabnahme (inklusive des Schutzraumes) mit Abnahmeprotokoll vor. Gebäudeabrisse werden nur teilweise in Kernzonen durch das BIT bewilligt. Für die Aufhebung eines Schutzraumes ist das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz zuständig.

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz ist Aufsichtsbehörde und Bewilligungsinstanz in Schutzraumbelangen. Es ist zuständig für die Befreiung von der Schutzraumbaupflicht und die Erhebung sowie Verwaltung der Schutzraumerstattungsabgaben, die zu entrichten sind, sofern bei einem Wohngebäude kein Schutzraum erstellt wird. Das AMB ist ebenfalls zuständig für die Aufhebung von Schutzräumen und für die Steuerung des Schutzraumbaus im Kanton. Die Bewirtschaftung des Schutzraumbaus dient der Sicherstellung von 100% Schutzräumen für die ständige Wohnbevölkerung im Kanton und ist die Voraussetzung, um im gegebenen Fall jeder Person einen Schutzraumplatz zuweisen zu können. Diese Zuweisung erfolgt durch die jeweiligen Zivilschutzorganisationen und wird nicht vorsorglich vorgenommen.

► Aufbau eines Schutzraumkatasters

Zur Erfüllung dieser Aufgaben soll von den Zivilschutzorganisationen gemeinsam mit der kantonalen Verwaltung ein elektronisches Schutzraumkataster aufgebaut werden. Die Basis für den Schutzraumkataster bildet die Erhebung des Ist-Zustandes der Infrastruktur Schutzbauten im ganzen Kanton. Als Spezialität ist zu beachten, dass einige Gemeinden des Kantons Solothurn in Zivilschutzorganisationen des Kantons Basel-Landschaft eingegliedert sind. Eine systematische Vorgehensweise zur Erhebung Schutzräume der Klassierungsstufe A und B wird als sinnvoll erachtet. Klasse A sind Schutzräume, die vollwertig sind und regelmässig mittels Periodischer Schutzraumkontrolle überprüft werden. Klasse B sind Schutzräume, die mit relativ geringem Aufwand in vollwertige Schutzräume aufgerüstet werden können und aktuell nicht systematisch erfasst sind. Priorität hat der Nachweis einer Schutzraumbilanz von 100% in allen Gemeinden. Grundlagen bilden die bereits in den Zivilschutzorganisationen erhobenen und vorhandenen Daten zur Schutzraumbilanz und die Unterlagen der PSK. Der Ist-Zustand, oder die Mehrheit der vorhandenen Schutzräume sind bei den

Zivilschutzorganisationen bekannt. Vermutlich braucht es in Abhängigkeit von der Nachführungsqualität in einzelnen Verbänden eine gezielte Nacherhebung von Daten. Dazu sind alte Baugesuchsunterlagen eine wichtige Quelle.

Abklärungen ergaben:

- Im Archiv BIT liegen die Baugesuchsunterlagen der letzten 10 Jahre, bis und mit 2005 vor.
- Ältere Unterlagen wurden aufbereitet und an das Staatsarchiv abgegeben.
- Seit 1985 werden Baugesuche mit Karteikarten erfasst. Der Informationsgehalt stieg an über die letzten Jahre.
- Seit 2005 wurde die elektronische Karteikarte eingeführt (die Baugesuche ab 1985 wurden in der Datenbank nachträglich ebenfalls erfasst).
- Seit ca. 2007 besteht mittels Scan auch ein Situationsplan.
- Alte Baugesuche bis 1947 wurden beim BIT mittels Software „Archivista“ eingescannt und nach Gemeinde und Baujahr abgelegt. Solche Recherchen sind mühsam und es ist besser in solchen Fällen die Unterlagen bei den Gemeinden einzusehen. Da im Schutzraumbereich erst ab ca. 1960 mit dem heutigen Stand Klasse A und B gerechnet werden muss und kann, erübrigt sich diese Recherche.
- Ältere Grundlagen sind somit für das Thema nicht relevant.

Anforderungen:

Aufbau eines nachgeführten elektronischen Schutzraumkatasters Kanton BL auf der Basis einer einheitlichen Erhebung. Dies ist eine systematisch nachgeführte Datenbank mit etwa folgendem Inhalt: Welches Gebäude hat einen Schutzraum, wie viele Plätze, welcher Zustand, letzte Kontrolle durch Zivilschutz, Bemerkungen. Nachgeführte Daten zum Gebäude und zum Grundeigentümer sollen automatisch aus dem GWR bzw. Terris bzw. Arbo bezogen werden. Basis ist EGID.

Sinn und Zweck des Katasters:

- Nachführen der Schutzraumbilanz pro Gemeinde
- Dokumentation der Zustände der Schutzräume (Ergebnis PSK)
- Unterstützung der Planung und Durchführung der PSK
- Grundlage für die Zuweisungsplanung
http://www.bevoelkerungsschutz.admin.ch/internet/bs/de/home/dokumente/unterlagen_schutzbauten/weisungen.html

► **Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz Bevölkerungsschutz, Vo, Weisungen BABS, kant G und Vo und Weisungen, RRB zu Arbeitsgruppe Koordination, Bundesgesetz zu Statistik (GWR) Vo über das eidg. Gebäude- und Wohnungsregister GWR, RRB Gebäudedatenbank Nr. 1875/2003, GeoNav, GeoIG und GeoIV, siehe unter <http://www.geo.bl.ch/index.php?id=61>, Eigentümerge setzgebung, Grundbuch, Baugesetz, RBG, RBV, Arbo, Arbeitsgruppe Objektwesen.

Erkenntnis und zu lösende Problematik: Datenschutzbestimmungen, der Zugang zu den Daten muss auch für Angehörige des Zivilschutzes möglich sein, die nicht in der Verwaltung des Kantons oder der Gemeinden angestellt sind, sondern als Milizionäre ihren Dienst erbringen.

► **Relevanz der Aufgabe**

Im Kanton BL gibt es rund 12'000 Schutzräume die aktuell alle 5 Jahre zu kontrollieren sind. Der Nachweis der bestehenden Schutzräume (Schutzraumbilanz) muss seitens Gemeinden

gegenüber dem AMB jährlich erbracht werden. Vorgenommene Kontrollen sind jährlich auszuweisen (Nachführung Neu- Umbau, Abbau etc. in den Infrastruktur Unterlagen).

Katastrophenvorsorge: Dies bedeutet die Sicherstellung von Massnahmen, damit bei Ereignissen für die ganze Wohnbevölkerung ein Schutzraumplatz in der Nähe verfügbar ist. Die Schutzraumerfassung und die Nachführung in einem elektronischen Schutzraumkataster ist dazu eine wesentliche Grundlage, um die gesetzlich vorgesehene Schutzraumzuweisung vornehmen zu können.

3.2.3 Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)

Wie sind die Prozesse und Informationsflüsse aktuell ausgestaltet?

Datenhaltung ist aktuell dezentral in den ZS Organisationen auf der Stufe der Gemeinden. Es existieren 15 ZS Kp für die 86 Gemeinden im Kanton BL. Die Datenqualität in den Gemeinden ist unterschiedlich. Das AMB hat keinen Zugriff. Die Zivilschutzorganisationen haben teilweise keinen Zugriff auf Gemeindedaten (Unkenntnis der Zuständigkeit, der Materie und der gesetzlichen Grundlagen, sowie Datenschutzproblematik).

Eingang eines Baugesuches bei BIT, was wird festgehalten:

- Wenn der Schutzraum auf Baugesuch eingetragen ist, wird nichts festgehalten
- In der Datenbank BIT werden die Stellungnahmen, Hinweise und Bedingungen der Fachstellen erfasst.
- In der Baubewilligung werden teilweise Bedingungen des Schutzraumwesens formuliert.
- Sonst Information an Fachstelle AMB Schutzbauten, dort wird entschieden ob Ersatzabgaben verfügt werden oder Schutzraumbaupflicht besteht. Dieser Entscheid wird in elektronischem Tool BIT Datenbank Schutzraumersatzabgabe festgehalten.
- Bei der Bauabnahme wird der Schutzraum ebenfalls durch Mitarbeiter BIT abgenommen, jedoch nichts in Datenbank eingetragen. Wenn Schutzraum ok, werden die Unterlagen der Schutzraumabnahme an die Gemeinde versandt.
- Die Datenübermittlung findet in Papierform statt.
- Aussage BIT: Es kann nicht zu 100% davon ausgegangen werden, dass in der Datenbank jeder neu gebaute Schutzraum festgehalten ist.

Meldewesen Baugesuche mit den durch das BIT eingeforderten Rückmeldekarten ist nur zu etwa 50% gesichert. Die Bauabnahme der Schutzräume erfolgt durch das BIT, das Protokoll der Abnahme wird durch das BIT in Papierform per Post („Schutzraummäpli“ BIT) an die Standortgemeinde verschickt. Dieses Protokoll Schutzraum verschwindet teilweise irgendwo und kommt manchmal (siehe Beilage Meldung BIT Schutzraum an Gde) beim ZS nicht an. Es sind Unterschiede feststellbar in den Zuständigkeiten, respektive es ist anzunehmen, dass nicht in allen Zivilschutzstellen die Zuständigkeit Schutzraumwesen geklärt ist. Der Informationsfluss muss auf Seiten der Gemeinden sichergestellt werden.

Das AMB ist zuständig für die Erhebung der Schutzraumersatzabgaben, die Aufhebung von Schutzräumen sowie die Steuerung des Schutzraumbaus in den Gemeinden. Sofern ein Schutzraumkataster geschaffen wird, muss auch eine Aufhebung eines Schutzraumes in dieser Datenbank festgehalten werden können.

In der GWR Datenbank werden durch das Statistische Amt die Gebäude mit Wohnungen erfasst. Die Fertigstellung der Gebäude wird im GWR vollständig erfasst, ggf. mit einer zeitlichen Verzögerung. Die Einwohnerzuweisung erfolgt durch die Einwohnerkontrolle. Die Zuordnung der Einwohner zu den Gebäuden wird in der Folge auch im Kantonalen Personenregister Arbo ausgewiesen. Für die Gebäudenachführung im GIS ist der amtliche

Nachführungsgeometer zuständig. Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch. Die Daten könnten als Grundlage für die Zuweisungsplanung dienen.

- ▶ Sind die Prozesse einheitlich oder bestehen je nach Gemeinde bzw. Amtsstelle Unterschiede?
Prozesse zur Sicherstellung der Informationsverfügung Stufe Gemeinden sind unterschiedlich. Prozesse für Durchführung PSK dito. Prozesse für Edition Bilanz unterschiedlich. Vorgehensweise PSK unterschiedlich. Datenerfassung unterschiedlich, Attribute (Ausgestaltung der Informationen) sind unterschiedlich.
- ▶ Wird für die Durchführung Software eingesetzt? Falls ja, gibt es im Kanton eine Lösung oder mehrere?
Keine kantonale Software. Stufe ZS der Gemeinden oder Verbände arbeiten mit OM, Excel, ArcFlow. Keine Gemeinde hat aktuell einen GIS Bezug für Schutzraumdaten.
In der Regel wird aktuell auf Stufe ZS die Planung für die Schutzraumkontrolle mittels Papier vorgenommen.
- ▶ Sind Änderungen geplant (z.B. bei der Gemeinde), welche Einfluss auf die aktuellen Prozesse und Informationsflüsse haben?
Die Gemeinden sind auf ein Informatiktool seitens der AG Koordination Daten angewiesen. Der Ist-Zustand ist uneinheitlich, nicht zeitgemäss, aufwändig und unattraktiv.

3.2.4 Erkannte Mängel

- ▶ Detaillierte Problembeschreibung
Es sind keine einheitlichen Grundlagen vorhanden. Die bestehende Vielfalt und Zuständigkeit der Gemeinden haben zu sehr unterschiedlichen Vorgehensweisen der Prozesse geführt, die zudem mit grossem und unnötigem Aufwand betrieben werden müssen.
Die Datenbeschaffung und -austausch erfolgt heute in Papierform und manuell mit anschliessender Erfassung. Dieser Punkt ist insbesondere schwerwiegend, da die benötigten Grunddaten eigentlich (mit Ausnahme zu konkreten Angaben der Schutzräume) in den Datenbanken des Kantons schon vorhanden sind (GWR, Baugesuch, Terris, Arbo) und durch verschiedene Ämter schon gepflegt werden.
- ▶ Bei Gebäudeabbrüchen hat der Zivilschutz in der Regel keine Information über verschwindende Schutzräume, da diese Abbrüche nicht bewilligungspflichtig sind.
- ▶ Wann und wo treten im beschriebenen Prozess Probleme auf?
Problem beginnt schon beim Zugriff auf Daten von Eigentümern von Gebäuden, sprich ganz am Anfang des Prozesses.

3.2.5 Aufbau Schutzraumkataster

- ▶ Vorschläge zur Verbesserung bzw. Optimierung
Aufbau eines Schutzraumkatasters als zusätzliche Entität Schutzraum in der kantonalen Gebäudedatenbank, die über den EGID mit Baugesuchs- und weiteren Daten verbunden ist. Die dafür notwendigen Attribute sind in den Beilagen ersichtlich. Die Daten sind auf dem kantonalen GIS einsehbar.

Erstes Ziel ist es, die Grundlagendaten für die jährlich zu erstellende Schutzraumbilanz elektronisch zu verwalten und über Geoview bzw. eine Applikation zu bewirtschaften. Damit wird auch die Grundlage geschaffen, um in Zukunft weitere Informationen zu den Schutzräumen zu bewirtschaften und auch eine allfällige Schutzraumzuweisung (Zuweisungsplanung ZUPL) zu erstellen. Damit dies möglich wird, müssen die ZS-Anlagen mit separater SR-Objekt-ID geführt werden, damit die Zuweisung von Personen auf die ZS-Anlagen und Schutzräume unabhängig von EGID des bewohnten Gebäudes erfolgen kann. In etwas weiterer Zukunft ist eine elektronische Datenablage weiterer Unterlagen anzustreben (Baupläne Schutzraum, PSK Protokolle und weitere Unterlagen).

Neben der Erstellung der Datenbank und der Eingabemasken für die Nachführung der Daten müssen die bei einzelnen ZS Organisationen schon bestehenden Schutzraumdaten mittels Datenmigrationsprojekten in das neue System übernommen werden. Dies muss in der Verantwortung der jeweiligen Zivilschutzorganisation geschehen. Da die heutige Datenablage jeweils unterschiedlich gelöst ist, handelt es sich dabei um individuelle Einzelprojekte.

Zu vollziehende Massnahmen Stufe Gemeinde und Ämter des Kantons:

Es ist organisatorisch sicherzustellen, dass die ZS Organisation durch die Gemeinden die Bauakten und Abnahmeprotokolle mit der Ausweisung von realisierten Schutzräumen und damit die Datenbank aktuell halten kann.

Der ZS ist in das Meldewesen einzubeziehen (Baugesuch, Bauabnahme Gebäude, Abriss Gebäude).

Benötigte Daten Schutzraumkataster:

Gebäudedaten: EGID, Gebäudeadresse, Gebäudeart und weitere Gebäudemerkmale, Parzelle, Eigentümer mit aktueller Adresse.

Personendaten: Anzahl im Gebäude wohnende Personen.

Schutzraum: Schutzraumgrösse (Fläche), Schutzraumklasse (A oder B), Anzahl Schutzraumplätze, letzte PSK mit Datum, Zusatzattribute aus PSK, Ergebnis der PSK.

Benötigte Auswertungsmöglichkeiten:

GIS-basierte Planung der PSK, Adresslisten der Eigentümer für Serienbriefe für die nächste Planung PSK im Gebiet, Zusammenzug der Schutzräume und Schutzraumplätze im Gebiet zur Erstellung der Bilanz, Darstellungsmöglichkeit Ortsplan mit Gebäuden mit Schutzräumen inkl. Anzahl Schutzplätze etc.

Darauf aufbauend soll die Nachführung der Daten, evtl. auch GIS-basiert, über ein Eingabeformular realisiert werden. Diese Dateneingabe muss durch die Milizangehörigen des Zivilschutzes im WK erfolgen können.

- ▶ Angehörige des ZS die in dieser Datenbank tätig sind, sind dienstpflichtige Milizangehörige, die kurzfristig in diesen Datenbanken Mutationen vornehmen. Diese Zivilschützer benötigen ein Login, das kurzfristig und zeitlich begrenzt zur Verfügung steht, sowie den Anforderungen des Datenschutzes genügt.
- ▶ Welche Anforderungen an das Objektwesen werden gestellt (technische Anpassungen, Änderung von Meldeflächen, etc.)?
Webservice, um mittels Parzellenummer den Eigentümer abfragen zu können. Die GIS-basierte Erstellung von Eigentümerlisten, die für Serienbriefe und Excel Auswertungen verwendet werden können, ist wichtig.
Dies ist der gleiche Webservice wie er für den Geschäftsfall „Eigentümerlisten“ in anderen Anwendungen benötigt wird.

3.2.6 Gesamtbeurteilung

- ▶ Das Schutzraumkataster ist mit der bestehenden kantonalen Geodateninfrastruktur kostengünstig realisierbar.

Die kantonale Geodateninfrastruktur KGDI ist gerüstet, um Schutzraumdaten zu führen. Auch bietet die KGDI und insbesondere GeoView BL Werkzeuge an, um Daten GIS-basiert nachzuführen, auszutauschen und Reports zu generieren. Bezüglich Datenhaltung ist die GDB bestens geeignet, um Schutzraumdaten zu führen.

Da es sich um nicht öffentlich zugängliche Daten handelt (Berechtigungsstufe B), ist bezüglich Datenzugriff zu beachten, dass ZS-dienstpflichtige Personen auch ausserhalb der Gemeindeverwaltungen und der Datennetze der Gemeinden arbeiten. Zudem sind diese oft nur für kurze Zeit im Einsatz und wechseln häufig. Auch beschränkt sich der Zugriff nicht nur auf Daten im Gemeindegebiet, da die ZS-Verbünde meist mehrere Gemeinden betreuen.

Die KGDI und die kantonale Benutzerverwaltung können diesen Umstand abbilden, indem sie für einen registrierten Benutzer einen eingeschränkten zeitlichen und räumlichen Zugriff auf ZS Schutzraumdaten erlaubt. Da zum heutigen Zeitpunkt kein vergleichbarer Zugriffstyp existiert, ist hier mit einem gewissen Aufwand zu rechnen. Es ist abzuklären, ob für den Zugriff von Angehörigen des Zivilschutzes auf Daten aus Terintra (mehr als 5 Zugriffe pro Tag) rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen.

- ▶ Akzeptanz durch die Zivilschutzorganisationen

Anlässlich einer Präsentation durch Mitglieder der Teilarbeitsgruppe vor den Zivilschutzkommandanten am 16. September 2015 ergab sich folgendes Bild: Die Reaktionen waren durchwegs zustimmend, von verhalten bis begeistert. Den Kommandanten lag der Entwurf des Schlussberichtes zwei Wochen vor der Präsentation vor und sie konnten ihn verarbeiten. Zu vernehmen war „endlich“ sowie „so schnell wie möglich“.

Zwei Anliegen wurden vorgebracht und sollen in der Detailausführung berücksichtigt werden:

Eine Exportfunktion mittels der das Kataster einer Gemeinde oder eines Zivilschutzverbundes periodisch exportiert und als Liste (Excel) lokal gespeichert werden kann.

Begründung: In einem Ernstfall ist es möglich dass der Zugriff über das Web auf eine Datei unterbrochen ist.

Ebenfalls wurde angeregt, auch Gebäude ohne Schutzräume zu registrieren. Dabei wurde daran gedacht, im System auch Informationen zu hinterlegen, die aufzeigen, weshalb dort kein Schutzraum existiere. Ebenfalls könnten somit Zusatzinformationen hinterlegt werden, die zum Beispiel bei einer Aufhebung eines Schutzraumes wichtig zu wissen wären.

Ebenfalls wurde ausgedrückt, dass es wichtig sei für die Organisationen, die schon über Schutzraumdatenbanken verfügten, dass die Datenübernahme möglichst einfach sei.

- ▶ Gibt es Synergien zu anderen Geschäftsfällen bzw. Prozessen?

Das Baugesuchsformular BIT wird aktuell überarbeitet (Projekt eBauGE). Gemäss BIT wird in der ersten Version der heutige Workflow abgebildet. Eine Weiterentwicklung könnte erst bei einer späteren Version stattfinden und müsste konzipiert werden.

Aktuell sind die Gemeinden darauf angewiesen, diese Informationen durch den Kanton zu erhalten.

Im Rahmen der Konzeption der neuen Baugesuchslösung ist eine Erfassung der Schutzraumattribute aus den Baugesuchen (Attribute, Gebäude hat Schutzraum und Grösse des Schutzraums in Form von Anzahl Schutzplätze sowie Quadratmeter, Datum der Abnahme, allfällige Bemerkungen zum Schutzraum aus der Abnahme) den Gemeinden auch elektronisch zur Verfügung zu stellen.

► Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen)

In erster Linie können keine wesentlichen Personalkosten reduziert werden (i.d.R. Milizangehörige). Das Schwergewicht des Projekts ist die Generierung des Mehrnutzens durch die Möglichkeit eine umfassende, aktuelle Darstellung der Schutzrauminfrastruktur im Kanton und den Gemeinden zu haben. Damit besteht die Grundlage, um den gesetzlichen Verpflichtungen aller Art auf möglichst effiziente Art zu genügen.

Synergien aus bestehenden Prozessen und Datenbanken lassen sich nutzen und in Wert setzen. Eine teure und personalintensive Mehrfacherhebung von Daten wird vermieden. Die Aufgabenerfüllung des Zivilschutzes wird vereinfacht.

Die Daten sind langfristig an einem zentralen Ort gespeichert und stehen auch bei organisatorischen Veränderungen (weitere Verbünde ZS, Verbundserweiterungen etc.) zur Verfügung.

Ob die bestehenden Mittel (Anzahl ZS-Angehörige) in Zukunft noch zur Verfügung stehen ist nicht gesichert. Gemäss allgemeinem Trend ist eher damit zu rechnen, dass weniger Leute die gleiche oder allenfalls noch eine umfassendere Arbeit erledigen müssen.

Eine im Krisenfall notwendige Schutzraumzuordnung wäre heute kaum zu bewältigen und der Nutzen der für diesen Zweck aufgebauten Infrastruktur wäre stark eingeschränkt.

Kostenschätzung:

Kosten einmalig

- Webservice Grundbuch (der gleiche Webservice wird auch in den Lösungsvorschlägen anderer Geschäftsfälle benötigt)
- Einrichtung eOSP/Nevis,
- Geschätzte Entwicklungszeit 15 PT (CHF 15'000.- - 30'000.-),
Initiale Datenerfassung (12000 Schutzräume a 5 Min gleich ca. 1000 Stunden die durch ZS-Angehörige leisten sind. Keine Kostenfolge).
- Benutzerverwaltung in der Erfassungsphase (Bestandesaufnahme der Schutzräume): 75 h

Wiederkehrende Kosten (jährlich)

- Fileserver ZID: 2'000 CHF.

Unterhalt der Applikation (1,5 PT / a)

- Unterhalt Webservice Grundbuch (zu vernachlässigen, da dieser auch für andere Zwecke genutzt wird)
- Datennachführung (Neubau, Aufhebung, Kontrolle etc. durch ZS abhängig von Mutationen)
- Benutzerverwaltung in der Nachführungsphase: 20 Std

Nutzen und Erträge

- Konsequenzen für die Gemeinden: Ob allenfalls bestehende Software aufgegeben werden kann, ist Sache der Prüfung durch die Gemeinden. Allfälliges Einsparpotential kann die kantonale Arbeitsgruppe nicht definieren. Reduktion des administrativen Aufwandes bei den Zivilschutzstellen der Gemeinden (Administration PSK, Erstellen Schutzraumbilanz).
- Nutzen im Bewilligungsverfahren: Zuverlässige Datengrundlage für die Beurteilung der Gesuche um Befreiung von der Schutzraumpflicht (AMB)
- Die Erstellung der Schutzraumbilanzen der Gemeinden wird vereinfacht und die Schutzraumbilanzen qualitativ verbessert und aktualisiert.
- Steuerung des Schutzraumbaus im Kanton wird vereinfacht und befindet sich immer auf dem aktuellen Stand.
- Nutzen im Ereignisfall: Schutzraumzuordnung kann effizient und mit hoher Qualität in kurzer Zeit erstellt werden. Wenn dies nicht, oder nur in ungenügender Qualität möglich ist, wäre der Nutzen der sehr teuren Infrastruktur im Ereignisfall in Frage gestellt.

► Beteiligte Stellen und deren Funktion

Das AMB bietet zusammen mit weiteren kantonalen Stellen die notwendige Unterstützung, damit auch die Bedürfnisse und Interessen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden betreffend Schutzraumkatasterwesen in das Projekt einfließen.

Im Rahmen des Projektes Objektwesen ist die technische Machbarkeit zu klären und die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Basierend auf einer Kostenschätzung muss ein Kostenteiler unter den beteiligten Partnern ausgehandelt werden.

Seitens AMB wird dazu ebenfalls auf das der Arbeitsgruppe bekannte Strategiepapier Schutzraumwesen verwiesen. Dieses zeigt auf, dass seitens AMB dem Projekt die im Rahmen des Möglichen zu bietende Unterstützung geboten wird, jedoch keinerlei Mittel im personellen Bereich und im Budget dafür vorgesehen sind.

► Nutzen im Ereignisfall:

Mit einer Datenbank wie hier beschrieben verfügen die Organisationen über aktuelle Grundlagen, deren Aktualisierung in Zukunft weitgehend selbständig durch die ursprünglich zuständigen Verwaltungen vorgenommen wird.

► Gesamtbetrachtung Kosten Nutzen

Angesichts der relativ geringen Kosten und dies im Verhältnis zum grossen Nutzen des sich hier abzeichnenden Werkzeuges, ist die Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Arbeitsgruppe gegeben.

In Anbetracht, dass über Generationen viel Geld in die Schutzrauminfrastruktur im Kanton Basel-Landschaft investiert wurde, wird mit dem Instrument eine einfache und kostengünstige Verwaltung der bestehenden Infrastruktur (Schutzräume) sichergestellt und der Überblick ermöglicht. Die bestehende Infrastruktur an Schutzräumen im Kanton stellt bei einem angenommenen Mehrwert gegenüber einem normalen Kellerraum von CHF 1000.- pro Schutzplatz, einen Wert von ca. CHF 290 Mio. dar.

► Vorschlag für den Kostenteiler:

In Anbetracht, dass sowohl die Gemeinden als auch der Kanton in Dingen des Schutzraumwesens Aufgaben haben, sollte auch die Finanzierung durch beide Stufen des Gemeinwesens getragen werden.

Da eine überwiegende Zuständigkeit bei den Gemeinden liegt sollten diese auch einen grösseren Anteil der Kosten tragen.

Gesamthaft ist die Arbeitsgruppe der Ansicht, die Kosten sollten im Verhältnis von $\frac{3}{4}$ durch die Gemeinden und $\frac{1}{4}$ durch den Kanton getragen werden.

3.3 Übrige Geschäftsprozesse

3.3.1 Mitglieder der Untergruppe

- Ornella Segginger (Leitung)
- Theres Bitterlin
- Michael Kron
- Jens van der Meer
- Andreas Christoffel
- Rosmarie Giese
- Martin Hofer
- Fredy Röschli
- Raphael Salathé

Bei der Behandlung einzelner Geschäftsfälle wurden weitere Fachleute beigezogen. Diese werden bei den einzelnen Geschäftsfällen erwähnt.

3.3.2 Feuerungskontrolle

3.3.2.1 Mitarbeit

Neben den Mitgliedern der Untergruppe haben die folgenden Personen zu den Ergebnissen beigetragen: Uli Ohnmacht (LHA), Thomas Fricker, Fred Senn (Feuerungskontrolleur), Andreas Dill (Allschwil), Evelyn Lenzin (Reinach), Käthi Blumer (Pratteln).

3.3.2.2 Beschreibung der Aufgabe

- ▶ Durchführende und beteiligte Stellen

Lufthygieneamt beider Basel (LHA), Amt für Umweltschutz und Energie Fachbereich Energie (AUE), Bauinspektorat, Gemeinden, Feuerungskontrolleure der Gemeinden, Servicefirmen von Heizungsanlagen, Kaminfeger, Werke z.B. IWB, Eigentümer, Verwaltungen, Hauswartungen, Verband der Feuerungskontrolleure, Grundbuchamt (mit ARBO), GIS-Fachstelle

- ▶ Allgemeine Beschreibung der Aufgabe (um was geht es?), gewünschtes Ergebnis

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden für die periodische Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen bis 1000 kW Leistung verantwortlich. Dazu bestimmt jede Gemeinde einen Feuerungskontrolleur. Die Gemeinden können zudem die Messungen der Servicefirmen anerkennen, sofern diese von qualifiziertem Personal und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden (Liberalisierung der Feuerungskontrolle).

Im Kanton Basel-Landschaft besteht eine Messpflicht für Holzfeuerungskontrollen ab 70 kW durch das Lufthygieneamt beider Basel. Für kleine Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW besteht keine Messpflicht. Die Gemeinden sind für Anlagen bis 70 kW „proaktiv“ durch Informationen und Beratungen und „reaktiv“ durch Klagebearbeitung mit aktiver kantonaler Unterstützung zuständig.

- ▶ Gesetzliche Grundlagen

Umweltschutzgesetz USG SGS 814.01, Luftreinhalteverordnung Art 12ff SGS 814.318.142.1, Luftreinhalteverordnung § 7, 8 Abs. 2 USG BL SGS 780, Vereinbarung über die Kontrolle der Industriefeuerungen SGS 786.131 (Kanton zuständig), Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle SGS 786.11, Reglemente der Gemeinden, Energiegesetz und VO BL, GemG, StPO

- ▶ Relevanz der Aufgabe (Häufigkeit der Durchführung, Aufwand für die Durchführung, Nutzen/Ertrag)

Kommunale Zuständigkeit:

Im Kanton Basel-Landschaft sind ca. 25'000 Öl- und 20'000 Gasheizungen installiert.

Periodische Kontrolle Öl- und Gasfeuerungsanlagen alle 2 Jahre.

Einmalige Kontrolle von atmosphärischen Gasheizungen (Brennwertgeräte) innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme.

Holzfeuerungskontrolle: Aufbau der periodischen Kontrolle von Holzfeuerungen bis 70kW.

Der Kanton Basel-Landschaft hat die Einführung von einer periodischen Kontrolle von kleinen Holzfeuerungen vorgesehen. In Abhängigkeit von Anpassungen der Gesetzgebung und der Prozesse (z.B. Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention, BEPG) sollte eine Holzfeuerungskontrolle aufgebaut werden (Vorlage an den Landrat Nr. 2014-250, Jahresplanung 2015). Wegen Vorbehalten des Kaminfegermeisterverbandes BL und ohne Unterstützung der Kaminfeger, kann zum heutigen Zeitpunkt aus Effizienzgründen eine periodische Feuerungskontrolle nicht umgesetzt werden (Vorlage an den Landrat 2015-250, Jahresplanung 2016).

Kantonale Zuständigkeit:

Anlagen mit einer Leistung von > 1 MW sowie weitere spezielle Anlagen werden vom Kanton (LHA) kontrolliert.

3.3.2.3 Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)

- ▶ Wie sind die Prozesse und Informationsflüsse aktuell ausgestaltet?

Siehe Beispiel Prozessablauf teilliberalisierte Feuerungskontrolle der Gemeinde Pratteln (Anhang 3).

Die Feuerungskontrolleure führen im Auftrag der Gemeinde eigenständig die periodischen Kontrollen durch. Für die Geschäftsadministration, inkl. der Verwaltung der benötigten Objektdaten wird i.d.R. eine eigene Fachlösung eingesetzt. Die relevanten Daten werden an den Kanton übermittelt und dort in die Softwarelösung FEKO des Lufthygieneamts eingelesen.

Mit Einführung des elektronischen Datenaustausches auf der neuen Datenbank (FEKO BL) wurde die Verpflichtung, einen schriftlichen Rapport zu führen, auf die verpflichtende Eingabe der Daten in die Datenbank FEKO übertragen. Dies betrifft gleichermaßen Personen-, Adress-, Anlagen- und Messdaten.

- ▶ Sind die Prozesse einheitlich oder bestehen je nach Gemeinde bzw. Amtsstelle Unterschiede? Je nach kommunalem Vollzugsmodell bestehen im organisatorisch/administrativen Bereich Unterschiede. Das heisst Beschaffung, Verwaltung und Pflege der Daten wie auch Vollzug der Kontrollen sind in den Gemeinden unterschiedlich organisiert.
- ▶ Wird für die Durchführung Software eingesetzt? Falls ja, gibt es im Kanton eine Lösung oder mehrere?

Feuerungsdatenbank FEKO des Kantons Basel-Landschaft

Die zentrale Feuerungsdatenbank FEKO BL wurde gemeinsam mit den Feuerungskontrolleuren entwickelt, um Ihre Bedürfnisse möglichst optimal abzudecken.

In der Kantonalen FEKO sind einmalig die Eigentümerdaten aufgrund der BGV-Daten eingelesen worden, seither wurden diese nicht mehr zentral aktualisiert. Ausserdem werden Objektdaten aus dem GWR, NEM-Gesuche (Baugesuche), Energie-Fördergesuche Baselbieter Energiepaket, GWR, Adressen nicht erfasst und abgeglichen.

Arbeitsdatenbanken der Feuerungskontrolleure

Die Feuerungskontrolleure verwenden für die Unterstützung ihrer Tätigkeit dezentrale Softwarelösungen (Genesis, Winfeger etc.). Die Schnittstellen zu FEKO sind grundsätzlich vorhanden, werden aber noch nicht von allen Feuerungskontrolleuren im vorgesehenen Umfang genutzt.

- ▶ Sind Änderungen geplant (z.B. bei der Gemeinde), welche Einfluss auf die aktuellen Prozesse und Informationsflüsse haben?

Von Seiten der Gemeinden sind zum heutigen Zeitpunkt keine Veränderungen vorgesehen.

Im Rahmen der kantonalen Revision der Baustatistik ist vorgesehen, die Energiemerkmale im kantonalen GWR zu erweitern (Informationen zu Wärmeverbänden, Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, etc.).

- ▶ Dem Prozess zugehörige Dokumente
 - Formular AUE Energienachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen (EN-3 BL/BS)
 - Anschriftsliste der Feuerungskontrolle der Gemeinde (auch Grundlage für Briefe etc.)
 - Brief an Anlageeigentümer der FEKO
 - Rapport Kant. BL über die Öl-/Gasfeuerungskontrolle
 - Abnahmeprotokoll für Erdgasheizungen bzw. Speicherwasserwärmer IWB
 - Erläuterungen zur Excel-Datei des LHA
 - Erläuterungen Schnittstelle LHA FEKO – Convevis von C. Schüpbach 06.10.2010 V1.1 siehe: <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/bud/lufthygiene/bew-kontr/feko/schnittstellenbeschreibung.pdf>
 - Details FEKO-Software Gemeinde Pratteln siehe: <http://www.rielo.net/>
 - Excel-Datenerfassungstabelle des AUE, Energie

Die Dokumente können bei R. Giese angefordert werden.

3.3.2.4 Erkannte Mängel

- ▶ Detaillierte Problembeschreibung
Im Fokus steht die Bewirtschaftung von Daten, welche heute durch die Feuerungskontrolleure, die Gemeinden, das Lufthygieneamt, das STA und das AGI (GWR), Grundbuch (Terintra), das AUE (NEM-Bewilligung, Excel), Baselbieter Energiepaket etc. in einzelnen, zentralen und dezentralen Datenbanken verwaltet werden.

Die Nachführung von FEKO durch die Feuerungskontrolleure und die Gemeinden funktioniert noch nicht durchgehend im vorgesehenen Umfang. Dadurch erreicht die Datenbank teilweise noch nicht in allen Gemeinden den gewünschten Aktualitätsgrad. Durch automatisierte Schnittstellen wäre es möglich, Personen und Anlagendaten aus den Arbeitsdatenbanken (z.B. Genesis <http://www.rielo.net/>, Winfeger <http://www.winfeger-ag.ch/>) der Feuerungskontrolleure in FEKO zu importieren.

Die Kontrolleure wünschen, dass jene Daten, die beim Kanton verfügbar sind, ebenfalls aktuell in FEKO nachgeführt werden (Grundeigentümer, Gebäudeinformationen).

Diverse Daten sind bereits im GWR, Grundbuch/Terintra, arbo, Lufthygieneamt, Amt für Umweltschutz und Energie, Karteikarte Bauinspektorat, BGV etc. vorhanden. Im GWR werden ab 2010 vier Hauptmerkmale von Heizungsdaten erfasst. Ein Meldewesen des GWR, mit dem die Feuerungskontrolleure resp. Gemeinden z.B. über die Fertigstellung eines Gebäudes informiert würden, gibt es noch nicht.

Die Gebäude EGID's aus dem GWR werden in der Regel in FEKO erfasst. Bei schätzungsweise 10-20% der Gebäude, bei welchen eine eindeutige Zuordnung zwischen

Daten der Feuerungskontrolleure und GWR-Daten nicht möglich ist (z.B. Adresse in Datenbanken der Feuerungskontrolleure nicht einheitlich erfasst) ist diese Zuordnung allerdings noch nicht erfolgt. Eine einmalige manuelle Zuordnung ist jedoch möglich und trotz des Aufwandes gerechtfertigt und sinnvoll, er wird im Rahmen der Energiestatistik ab 2010 weitgehend geleistet.

Im Gebäude und Wohnungsregister (GWR) werden heute vier Merkmale zum Energiebereich geführt: Heizungsart; Energieträger Heizung; Warmwasser (ja/nein); Energieträger Warmwasser. Ab Baugesuchsjahr 2010 werden diese vier Merkmale mithilfe der NEM-Formulare (Energienachweis für Neu- und Umbauten) systematisch erfasst. Im Rahmen der kantonalen Revision der Baustatistik ist zudem vorgesehen, die Energiemerkmale im kantonalen GWR zu erweitern (Informationen zu Wärmeverbänden, Sonnenkollektoren, PV-Anlagen, etc.).

Heute werden, wo erforderlich, mit der Baugesucheingabe beim Bauinspektorat, die Energienachweise für Heizungen und Warmwasseranlagen (NEM-Gesuch EN-3) eingereicht. Die Daten werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle, Amt für Umweltschutz (AUE), geprüft und wo nötig entsprechende Auflagen in die Baubewilligung aufgenommen. Die darin enthaltenen Angaben (z.B. Anlagedaten etc.) gelangen aber nicht zur zuständigen Stelle in der Gemeinde, den Feuerungskontrolleuren sowie zum Lufthygieneamt. Die detaillierten Daten werden vom AUE heute in einer Excelliste erfasst.

Weitere neue Anlagedaten sind dem Baselbieter Energiepaket sowie dem AUE über die diversen Energie-Förderbeitragsgesuche bekannt und werden in eine Datenbank eingetragen.

Gebäudeabbrüche sind nach Baugesetz in der Regel nicht melde- und baubewilligungspflichtig. Die Gemeinde und Feuerungskontrolle hat daher auch keine Kenntnisse von abgebrochenen oder ersetzten Gebäuden und deren Heizungen.

Aus Sicht der Feuerungskontrolleure ist es ein grosses Manko, dass in FEKO keine aktuellen Eigentümeradressen geführt werden. Es besteht daher der Wunsch, dass die Daten automatisch gemeldet und abgeglichen und via FEKO den Feuerungskontrolleuren zugänglich gemacht werden. Es ist anzumerken, dass die Feuerungskontrolleure keinen regulären Zugang zu Terintra haben und dementsprechend pro Tag nur eine beschränkte Anzahl Abfragen tätigen können (wie eine normale Privatperson).

Aus diesen Gründen entnimmt der Feuerungskontrolleur Änderungen aus dem Amtsblatt, aus Todesanzeigen, Verwaltungs-/Werkadressen der Gemeindeverwaltung, Abnahmeprotokollen der IWB (Gasheizung), Informationen der BGV etc.

Einzelne Feuerungskontrolleure sind der Meinung, die im Rahmen der Feuerungskontrolle erhobenen Daten gehörten ihnen selber. Bei einem Kontrolleurwechsel sind diese Daten nicht mehr automatisch für den Nachfolger und für die Behörden verfügbar. In einigen Gemeinden fehlt eine rechtliche oder vertragliche Grundlage für die Datenübertragung auf einen Nachfolger oder es fehlt an deren Durchsetzung.

Gemäss LHA gehören die Daten der Gemeinde, da sie im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit als Feuerungskontrolleur erfasst und mit den verrechneten Gebühren abgegolten wurden.

► Wann und wo treten im beschriebenen Prozess Probleme auf?

Die Daten werden heute autonom, dezentral von unterschiedlichen Stellen erfasst. Diese sind nicht resp. zu wenig koordiniert und übergreifend aktualisiert.

Probleme gibt es bei der Beschaffung, Aktualisierung und Kommunikation von Personen-, Objekt-, Adress- und Anlagedaten. Es sind aufwändige Recherchen notwendig. Trotzdem kommt es zu Fehlern, z.B. falsch adressierte Korrespondenz oder neue Heizungsanlagen

werden nicht erfasst. Die Feuerungskontrollen sind daher erschwert und verzögern sich, wenn keine aktuellen Informationen zu den Gebäuden bzw. Heizsystemen vorhanden sind (Fertigstellung Neubau, Änderung Heizsystem bei Umbau, Abbruch, etc.).

3.3.2.5 Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge

► Vorschläge zur Verbesserung bzw. Optimierung

Zugang zu Gebäudedaten inkl. Energiemerkmale

- Kurzfristige Lösungen:
 - o Die Feuerungskontrolleure könnten ohne grösseren Aufwand an die GWR-Meldeflüsse angebunden werden (Info per Mail) und so über Änderungen der Gebäude sowie deren Heizsystem informiert werden. Mindestens sollen sie über die Gemeinden so schnell wie möglich über die Fertigstellung von Gebäuden informiert werden (s. Kapitel über das Meldewesen). Die gemeindeinternen Meldeflüsse, inkl. Feuerungskontrolleure, sind dann Aufgabe der Gemeinden.
 - o Zudem kann für die Feuerungskontrolleure und die Gemeindeangestellten im Bereich Feko ein Geoview-Login eingerichtet werden, mit welchem die Energiemerkmale (GWR) einzelner Gebäude abgefragt werden können.
- Mittelfristige Lösungen:
 - o FEKO greift direkt auf GWR-Daten zu, wo die Informationen bzgl. Gebäuden (inkl. Energieträger) und Bauprojekten für die Feuerungskontrolleure abrufbar sind. Bei Neubauten sollten die für die Kontrolleure relevanten Daten aus dem Baugesuch (NEM-Bewilligung) angezeigt werden.
 - o Bei der Neuerfassung von Anlagen sollte die Verknüpfung zum Gebäude gemäss GWR zwingend sofort erfolgen (neue Gebäude im GWR werden bereits bei der Einreichung des Baugesuchs erfasst, bei Baubewilligung gibt ihnen die Gemeinde eine Adresse).

Aktuelle Eigentümerdaten

Für die Kontaktaufnahme mit Verwaltungen bzw. Anlagebesitzern müssen die Adressen nach wie vor über die Gemeinde bezogen werden (Wasserrechnung oder bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung). Es würde Sinn machen, diese Adressdaten in die FEKO-Datenbank zu übernehmen (dies ist möglich, muss aber durch die Gemeinden resp. die Kontrolleure gemacht werden).

Aus Sicht der Feuerungskontrolleure und der zuständigen Gemeindemitarbeiter ist es erforderlich, dass über FEKO die aktuellen Adressdaten der Grundeigentümer bezogen werden können.

- Lösungen:
 - o Aktuelle Adressdaten der Grundeigentümer sind grundsätzlich über das Grundbuch-Abfragewerkzeug Terintra verfügbar (greift für die Adresse des Grundeigentümers auf das kant. Personenregister ARBO zu).
 - o Gemäss Grundbuchamt fehlen momentan die gesetzlichen Grundlagen, um für private Feuerungskontrolleure ein Terintra-Login einzurichten. Die Abfragen der Grundeigentümer können z.Z. also nur via Gemeinde gemacht werden. Es wird empfohlen, die Verordnung über das elektronische Grundbuch so anzupassen, dass die Feuerungskontrolleure einen Zugang mit einer unbeschränkten Anzahl Abfragen von Grundeigentümern in Terintra erhalten (zuständig: Bereich Zivilrecht SID)
 - o Bei der Weiterentwicklung von Feko ist zu prüfen, ob die Grundeigentümerdaten mit Webservices direkt aktualisiert werden können (gleiche Webservices wie im Geschäftsfall „Eigentümerlisten“).
-

- Mit dem Abrechnungswesen Wasser/Abwasser verfügen die Gemeinden ausserdem über eine gute interne Quelle über Wechsel der zuständigen Personen (Grundeigentümer, Mieter von EFH), s. dazu Kapitel 3.3.7.

Datenweitergabe Kontrolleurwechsel / FEKO

- Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die für die Feuerungskontrolle benötigten Objekt- und Eigentümerdaten von den Kontrolleuren an ihre Nachfolger weiter gegeben werden.
 - Der Datenaustausch zwischen den von den Feuerungskontrolleuren eingesetzten Fachlösungen und der FEKO ist soweit nötig zu optimieren.
- ▶ Sollte der Aufbau einer periodischen Kontrolle von Holzfeuerungen bis 70 kW durch den Kanton Basel-Landschaft weiterhin in Betracht gezogen werden, so wären Programmanpassungen für zukünftige Erweiterungen zu prüfen und vorzubereiten.

3.3.2.6 Gesamtbeurteilung

Die geschilderten Anliegen sollen nicht in einem unmittelbar zu startenden Projekt umgesetzt, sondern im Rahmen laufender oder künftiger Projekte berücksichtigt werden:

- Weiterentwicklung der FEKO-Datenbank
- Revision GWR
- Reorganisation des Meldewesens im Bereich Gebäude (Fertigstellung, Abbruch)
- Laufender Ausbau der GIS-Infrastruktur
- Revision der Verordnung über das EDV-Grundbuch

Der Nutzen der verbesserten Zugänglichkeit und der Verknüpfung der genannten Datenbestände für die Feuerungskontrolle wird von den Beteiligten als sehr erheblich angesehen:

- In quantitativer Hinsicht führen sie zu einer effizienteren Arbeitsweise der Kontrolleure und Gemeinden,
- In qualitativer Hinsicht zu einer verbesserten Kontrolle (Vollständigkeit, Überprüfbarkeit).

Die Beteiligten empfehlen deshalb, die genannten Verbesserungen im Rahmen der genannten Arbeiten umzusetzen.

Die Fragen der Weitergabe der Daten der Feuerungskontrolleure an ihre Nachfolger sowie die Information der Feuerungskontrolleure über Gebäudefertigstellung, Eigentümerwechsel etc. sind auf der Stufe Gemeinde zu lösen (Auftragserteilung an die Kontrolleure).

3.3.3 Leitungskataster

3.3.3.1 Beschreibung der Aufgabe

▶ Durchführende und beteiligte Stellen

Für die Gemeindewerke sind es in der Regel die Bauabteilungen (Hoch- und Tiefbau) und die Gemeinde-Geometer. Für externe Werkleitungen wie Gas, Telekommunikation, Elektrizität, Wärmeverbund sind meistens die jeweiligen Werkeigentümer verantwortlich. Die Gemeinden nennen dem Kanton die Datenverwaltungsstelle (DVS), welche alle Leitungen koordiniert und verwaltet und die Daten dem Kanton übermittelt. In der Regel ist dies der Gemeinde-

Nachführungsgeometer. Bei den kommunalen Werkleitungen sind im Gemeinde-GIS diverse Zusatzattribute aufgeführt wie Baujahr, Leitungsart, Material, Durchmesser, Schaden, Reglemente etc.

▶ **Allgemeine Beschreibung der Aufgabe (um was geht es?), gewünschtes Ergebnis**

Vor allem bei der Planung von allgemeinen Tiefbauarbeiten, Kanalsanierungen, bei der Prüfung von Baugesuchen, dient der Leitungskataster als Planungsgrundlage.

▶ **Gesetzliche Grundlagen**

Leitungskataster Basel-Landschaft (LKBL): Objektkatalog LKBL, Geodatenmodell LKBL, Darstellungsmodell LKBL, DXF-Layerstruktur LKBL (OGDLK) vom 29.06.2015

Leitungskataster Basel-Landschaft (LKBL): Administrative und Technische Vorschriften Leitungskataster BL (ATVVK) vom 15.10.2013

Dekret über die Kostentragung der amtlichen Vermessung (SGS 211.5) vom 01.01.2013

Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung KVAV (SGS 211.53) vom 01.07.2012

Verordnung über den Leitungskataster LKV (SGS 489.11) vom 27.04.2010

Verordnung über Geoinformation (GeoVO) (SGS 211.58) vom 01.07.2008

Gebührenverordnung für Geobasisdaten und Geodienste SGS 211.57 vom 12.01.2010 (Stand 1.1.2015)

SIA-Normen und Merkblätter sowie einschlägige Weisungen und Empfehlungen der Branchen

▶ **Relevanz der Aufgabe (Häufigkeit der Durchführung, Aufwand für die Durchführung, Nutzen/Ertrag)**

Der Leitungskataster ist ein dauernder Bestandteil bei den täglichen internen Verwaltungsarbeiten wie auch für externe Personen und Unternehmen. Das Leitungskataster muss laufend nachgeführt werden und wird mittels Updates periodisch an den Kanton übermittelt (GeoView).

3.3.3.2 Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)

▶ **Wie sind die Prozesse und Informationsflüsse aktuell ausgestaltet?**

Siehe auch „durchführende und beteiligte Stellen“.

Der Leitungskataster ist im kantonalen und meistens auch im Gemeinde-GIS implementiert, wobei bei Letzterem noch zusätzlich gemeindespezifische Daten geführt werden (z. B. Quartierplanverträge, Reglemente, Leitungsinformationen etc.). Das Gemeinde-GIS wird regelmässig vom Gemeinde-Geometer aktualisiert.

▶ **Sind die Prozesse einheitlich oder bestehen je nach Gemeinde bzw. Amtsstelle Unterschiede?**

Die Prozesse sind einheitlich, aber die Wahl des Geometers für die externen Werke resp. Datenverwaltungsstellen ist frei. Bei den gemeindespezifischen Abläufen ist das Vorgehen jedoch unterschiedlich.

▶ **Wird für die Durchführung Software eingesetzt? Falls ja, gibt es im Kanton eine Lösung oder mehrere?**

Die Schnittstellen der Software werden vom Kanton definiert. Die Gemeinden führen teilweise noch zusätzlich ein Gemeinde-GIS oder weitere Softwareprogramme z.B. für die Vertragsverwaltung.

- ▶ **Sind Änderungen geplant (z.B. bei der Gemeinde), welche Einfluss auf die aktuellen Prozesse und Informationsflüsse haben?**

Nein.

3.3.3.3 Erkannte Mängel

- ▶ **Detaillierte Problembeschreibung**

Bis 2012 war jedes Werk (Swisscom, EBM, IWB etc.) verpflichtet, alles was in der Allmend verlegt ist, durch den Gemeinde-Geometer vermessen zu lassen. Der Geometer hat alsdann die Kosten an die einzelnen Werke weiterverrechnet. Als sich die Werke auf die „freie Marktwirtschaft“ berufen haben, hat der Kanton dies gutgeheissen.

Heute misst jedes Werk seine Leitungen selber ein. So finden sich auf einer Baustelle bis zu drei verschiedene Personen (Bauleiter, eigene Geometer o.ä.). Die Messdaten werden dann an die Datenverwaltungsstelle oder dem Gemeinde-Geometer übergeben, welcher diese dann im Gemeinde-GIS implementiert. Das Implementieren und Verwalten der Daten durch die Datenverwaltungsstelle resp. den Gemeinde-Geometer wird der Gemeinde mittels einer Jahrespauschale dann vollumfänglich (und nicht mehr den Werken) in Rechnung gestellt.

- ▶ **Wann und wo treten im beschriebenen Prozess Probleme auf?**

In einzelnen Gemeinden werden von den Werken Personen für die Vermessung beauftragt, die nicht über die Genauigkeit und das Fachwissen eines ausgewiesenen Geometers verfügen. In solchen Fällen ist zu befürchten, dass zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Sanierungsarbeiten anfallen, Ungenauigkeiten auftreten können.

3.3.3.4 Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge

Eine Verbesserung der Qualität der Einmessungen durch die Fremdwerke sowie eine Optimierung der Koordination der Einmessungen ist anzustreben.

- ▶ **Welche Anforderungen an das Objektwesen werden gestellt (technische Anpassungen, Änderung von Meldeflüssen, etc.)?**

Keine.

Einzelne Datensätze (z.B. Werkleitungen etc.) werden im kantonalen GIS eingespielen.

3.3.3.5 Gesamtbeurteilung

- ▶ **Realisierbarkeit der Vorschläge (Aufwandschätzung, vorhandene Ressourcen, etc.)**

Die AG-Mitglieder kommen zum Schluss, dass innerhalb dieser Arbeitsgruppe kein Lösungsvorschlag erarbeitet werden muss, da es auch in Zukunft zwei verschiedene Informationssysteme (Gemeinde-GIS und GeoView) brauchen wird.

- ▶ **Gibt es Synergien zu anderen Geschäftsfällen bzw. Prozessen?**

Nein

3.3.4 Eigentümerlisten

3.3.4.1 Beschreibung der Aufgabe

- ▶ Durchführende und beteiligte Stellen: Bauabteilungen der Gemeinden.
- ▶ Im Umfeld verschiedener Geschäftsfälle (Baubewilligungsverfahren, Strassenprojektierung, Zonenplanung) gehört es zur Aufgabe der Gemeinde, mit betroffenen Grundeigentümern schriftlich in Kontakt zu treten.
- ▶ Gesetzliche Grundlagen (einige Beispiele) Baugesuche: Raumplanungs- und Baugesetz (RBG §126, Abs. 5); Zonenplanrevisionen: Raumplanungsgesetz (RPG Art. 4, Art. 15, Art. 33)
- ▶ Im ganzen Kanton werden pro Jahr 2000 bis 2500 Baugesuche eingereicht. Bsp. Allschwil: über 90 Baugesuche pro Jahr, Zonenplanrevision alle 15 Jahre (siehe RPG)
- ▶ Listen von ausgewählten Parzellen mit deren Eigentümern inkl. aktueller Adresse werden auch in anderen Geschäftsfällen weiterer kommunaler oder kantonaler Stellen benötigt.

3.3.4.2 Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)

- ▶ Das kantonale GIS erlaubt es, auf relativ einfache Weise die betroffenen Parzellen zu identifizieren. Deren Auswahl erfolgt manuell oder mit GIS-Werkzeugen („alle an Parzelle 542 grenzenden Parzellen“). Aufwendig ist dann die Bestimmung der Eigentümer. Diese erfolgt durch Einzelabfrage in Terintra oder im gemeindeeigenen Schattengrundbuch.
- ▶ Auch in einzelnen Gemeinde-GIS ist der Export von Anstösser-Parzellen als Excel-Datei möglich (z.B. Allschwil und Pratteln), Voraussetzung dafür ist allerdings die Nachführung des gemeindeeigenen Katasters (Schattengrundbuch).
- ▶ Mit dem Grundbuchabfrage-Werkzeug Terintra können aus dem Grundbuch die aktuellen Grundeigentümer und aus arbo deren aktuellen Adressen abgefragt werden⁹. Die rechtliche Grundlage für die Datenweitergabe mit Terintra¹⁰ bietet jedoch keine Handhabe, die in arbo verfügbare Information, dass ein Grundeigentümer aus dem Kanton weggezogen oder gestorben ist, ebenfalls anzuzeigen.

3.3.4.3 Erkannte Mängel

- ▶ Die Abklärungen rund um den Geschäftsfall sind sehr aufwendig. Wird Post bei Baugesuchen zurückgeschickt, da die Eigentümeradressen nicht aktuell sind, sind die Nachforschungen – weggezogen – nächste Gemeinde – weggezogen und/oder verstorben etc. – sehr aufwändig und zeitintensiv. V.a. wenn die Post eingeschrieben verschickt werden muss, entstehen bei Fehlversänden hohe Kosten.
- ▶ Fehlzustellungen wegen veralteter Anschrift verursacht vermeidbare Kosten.
- ▶ Die verzögerte Zustellung kann Rechtsfolgen haben (rechtliche Fristen).
- ▶ Der Versand von Unterlagen an Verstorbene ist stets für alle Beteiligten unangenehm.
- ▶ Die an sich verfügbaren benötigten Informationen können nicht genutzt werden, weil sie nicht oder nur umständlich erreichbar sind.
- ▶ Durch das Handelsregister induzierte Änderungen (Namensänderungen, Fusionen) werden im Grundbuch nur nachgeführt, wenn diese von den Eigentümern angemeldet werden (wozu keine gesetzliche Verpflichtung besteht). Wenn diese Anmeldung unterbleibt, können sie auch nicht an die Abonnenten der Handänderungsanzeigen gemeldet werden (Anmeldeprinzip Art. 46 GBV).

⁹ Die Anzeige der aktuellen Adressen der Grundeigentümer in Terintra ist seit Mitte 2015 produktiv.

¹⁰ Verordnung über das EDV-Grundbuch (SGS 211.61).

3.3.4.4 Lösungsvorschlag: GIS-Tool „Eigentümerlisten“

Beschreibung der Lösung

- ▶ Die Lösung soll allen Gemeinden unabhängig von ihrer Softwareausstattung zur Verfügung stehen. V.a. soll die Führung eines eigenen Schattengrundbuchs für diesen Zweck obsolet werden.
- ▶ Im GeoView ist eine neue Funktionalität zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Diese wird mit einem Login geschützt. Das Login muss sowohl über das Kantonsnetz (kantonale und Teile der kommunalen Verwaltung) als auch über das Internet (externe Benutzer wie z.B. MitarbeiterInnen einzelner Gemeinden) möglich sein.
- ▶ Die Möglichkeit, Parzellenlisten zu erstellen, kann auf einzelne Gemeinden beschränkt werden.
- ▶ Die Funktionalität generiert aus den im Plan markierten Parzellen ein Excel, das die Informationen zum Grundstück und zum Grundeigentümer, einerseits aus dem Grundbuch, andererseits aus arbo (aktuelle Adresse, Wegzugsdatum, Wegzugsadresse, Todesdatum) enthält.
- ▶ Das Excel kann anschliessend z.B. für die Herstellung von Serienbriefen verwendet werden.
- ▶ Die NutzerInnen dieser Funktionalität müssen sowohl ein „Ticket“ für die Abfrage von Grundeigentümern in Terintra haben, als auch im kantonalen Personenregister über das Recht verfügen, Personen mit Wohnsitz oder Grundeigentum im Kanton, inkl. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Wegzugsdatum, Wegzugsadresse und Todesdatum abzufragen (das Terintra-Ticket allein beinhaltet nicht das Recht, Wegzugsdatum und -Adresse sowie das Todesdatum einer Person abzufragen).
- ▶ Die Protokollierung der Abfragen mit der Nutzer-ID und den Parametern der Abfrage erfolgt im GIS. Die Aufbewahrungsfristen der Protokolle sind mit den beteiligten Stellen (Grundbuch und Statistisches Amt) festzulegen.

Umsetzung der Lösung

Die Funktionalität kann von der GIS-Fachstelle als GeoView-Funktionalität entwickelt werden.

Voraussetzung ist, dass die Grundbuch-Software einen Webservice zur Verfügung stellt, der auf eine Anfrage mit Gemeinde und Parzellennummer den oder die Eigentümer (samt grundbucheigener ID) zur Verfügung stellt. Dabei handelt es sich um natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften werden auf ihre Bestandteile aufgelöst. Bei den natürlichen Grundeigentümern werden dann mit Hilfe des bestehenden Webservices in arbo die aktuellen Personendaten (Adresse, Personenstatus, Wegzugsdatum) abgefragt¹¹.

Die Zivilrechtsverwaltung (Grundbuch) hat sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt. Diese Abfragen sind im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen möglich. Die Kosten müssen aber von den Nutzern getragen werden.

Für die Abfrage der arbo-Daten, die über die aktuelle Adresse hinausgehen (z.B. Todesdatum), braucht es eine entsprechende Abfrageberechtigung (gem. Anhang II ARV).

Mit getTERRIS steht ein Webservice für die genannte Abfrage zur Verfügung und könnte mit geringsten Kosten installiert werden. Allerdings sind am Webservice noch Anpassungen vorzunehmen. Mindestens muss er die Grundbuch-eigene Personen-Identifikation („ASE_ID“) liefern, da diese benötigt wird, um mit dem arbo-Webservice die aktuelle Adresse anzufordern.

Gelöst werden muss (im Dreieck Grundbuch – arbo – GIS) das Problem der Berechtigung. Grundsätzlich muss für den Aufruf des Dienstes gefordert werden, dass sowohl eine Berechtigung beim Grundbuch für die (unbeschränkte) Abfrage von Grundeigentümer besteht (z.B. ein Terintra-Ticket) als auch die Berechtigung, in arbo aktuelle Adressen abzufragen. Wie dies technisch und organisatorisch am besten zu lösen ist, muss bei der Umsetzung festgelegt werden.

¹¹ Bei juristischen Personen erfolgt zur Zeit keine analoge Abfrage in einem Unternehmensregister.

Aufwände und Kosten

Installation von getTerris: Fr. 2 880.- exkl. MWSt

Anpassung von getTerris: unbekannt, Annahme: Fr. 0.- , Reserve 10'000.-

Entwicklungszeit (einmalig) bei der GIS-Fachstelle: 20 PT

Wiederkehrende Kosten (Wartung der Applikation, Benutzerverwaltung): 3 PT

3.3.4.5 Gesamtbeurteilung

- ▶ Realisierbarkeit der Vorschläge (Aufwandschätzung, vorhandene Ressourcen, etc.)
Mit der vorgeschlagenen GIS-Funktionalität kann mit sehr geringen Kosten (einmalig Fr. 20 000.- bis 30 000.-, wiederkehrend Fr. 3 000.-) ein sehr hoher Nutzen erreicht werden, in dem die Zugänglichkeit zu den verfügbaren Daten wesentlich vereinfacht wird.
- ▶ Für Abklärungen (Recherchen nach aktuellen Eigentümern) in einem einzelnen Fall sind in komplexen Fällen mehrere PT notwendig.
- ▶ Nutzen würde der neue Dienst sowohl in den Gemeinden als auch in der kantonalen Verwaltung generieren. Allein eine Umfrage in der BUD hat ergeben, dass der Dienst von 10 verschiedenen Stellen insgesamt über 500 Mal pro Jahr aufgerufen würde. In den Gemeinden kommt allein im Zusammenhang mit den über 2000 Baugesuchen eine ähnlich hohe Anzahl zusammen.
- ▶ Der RoI (Return on Invest) wird angesichts der geringen Kosten und der intensiven Nutzung schon im ersten Jahr der Inbetriebnahme eintreten.
- ▶ Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe würde das Verhältnis des Nutzens dieses Dienstes zwischen Gemeinden und Kanton 3:1 betragen.
- ▶ Es wird empfohlen, diesen Dienst im Rahmen von GeoView rasch umzusetzen und legitimierte Nutzern passwortgeschützt anzubieten.

3.3.5 Geometermutationen

3.3.5.1 Beschreibung der Aufgabe

▶ **Durchführende und beteiligte Stellen**

Von der Gemeinde beauftragte Geometerbüros sind zuständig für die amtliche Vermessung (AV). Die Daten der AV sind massgebend für den Plan für das Grundbuch (Besitz und rechtliche Situation von Liegenschaften) und damit auch für die Steuerbewertung von Seiten Gemeinde und Kanton, resp. Eigentümer. Über eine Schnittstelle werden relevante AV-Daten in das Gebäude- und Wohnungsregister GWR übernommen. Des Weiteren sind die AV-Daten Grundlage für die meisten räumlichen Datensätze in der kantonalen Verwaltung (Wald, Tiefbau, Raumplanung etc.). Man spricht gemäss Geoinformationsgesetz GeolG daher auch von „Referenzdaten“. Die AV-Daten sind nicht gebührenpflichtig und werden auch von privater Seite genutzt (z.B. von E-Werken).

▶ **Allgemeine Beschreibung der Aufgabe (um was geht es?), gewünschtes Ergebnis**

Eine Änderung in den AV-Daten stösst Folgeprozesse an. Diese sollten möglichst zeitnah erfolgen. Änderungen werden als Mutationsanzeige an die Gemeinde und ans Grundbuch gemeldet. Heute ist es so, dass bei Liegenschaftsmutationen von Vertragsabschluss bis zum endgültigen Eintrag im Grundbuch u.U. sehr viel Zeit verstreicht. Dies kann seitens Gemeinde zu Fehlern bei der Verwaltung von Eigentümer- oder Objektdaten führen.

Damit die AV auf Änderungen eintreten kann, braucht es einen Vorlaufprozess (Meldung Schatzung durch BGV oder Bauabschluss durch BIT). Auch bei diesem kann es zu

Verzögerungen kommen, welche sich negativ für die Verwaltung der Daten seitens Gemeinde verhalten.

Zu den Beilagen:

Man unterscheidet zwei Mutationstypen: „**Liegenschaftsmutation**“ (geläufiger als Grenzmutation) und „**Situationsmutation**“ (oder Gebäudemutation). Die Liegenschaftsmutation definiert Besitz und Rechte, ist bewilligungspflichtig und für das Grundbuch relevant, die Situationsmutation beschreibt den Inhalt einer Parzelle.

► **Gesetzliche Grundlagen**

KVAV, SRS 211.53: Regelt, dass der Informationsaustausch zwischen Vermessung und Grundbuch beidseitig auf der elektronischen Schnittstelle AVGBS stattfinden soll. Ausserdem, dass dem Grundbuch zusätzlich Mutationstabelle und -plan zugestellt wird.

Regelt, dass der Geometer eine bauliche Veränderung innerhalb 6 Monate nach Bekanntgabe durch GIS-Fachstelle oder BGV in den AV-Daten nachführen muss.

GeoNAV SRS 211.53: Regelt, dass die GIS-Fachstelle den Bauabschluss resp. die Archivierung des Baugesuchs beim BIT an Gemeinde und Geometer meldet.

SRS 350, VO 350.11, Sachversicherungsgesetz

Reglement 350.111:

Technische Vorschrift AGI "Begründung von Stockwerkeigentum und Miteigentumsblättern", <https://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/vma/vorschriften/350662.pdf>

► **Relevanz der Aufgabe (Häufigkeit der Durchführung, Aufwand für die Durchführung, Nutzen/Ertrag)**

Die Daten der AV sind Grundlage für den Grundbucheintrag, die Steuerbewertung und für Gemeindeaufgaben. Die Nachführung der AV ist Tagesgeschäft.

Gemäss Monitoring 2014/AGI: 443 Grenzmutationen, 1511 Gebäudemutationen.

3.3.5.2 Geschäftsprozesse zur Erfüllung der Aufgabe (IST-Zustand)

a) Liegenschaftsmutation (siehe Beilage „Geschäftsprozess Liegenschaftsmutation“)

Beim Teilen oder Vereinen von Parzellen, beim Veräussern eines Baurechts, eines Stockwerkeigentums oder eines Miteigentums erhält ein Geometer den Auftrag, dies technisch umzusetzen. Im Falle geänderter Grenzen müssen neue Pläne erstellt werden, im Falle von Baurecht, Miteigentum und Stockwerkeigentum müssen entsprechende Parzellen-Nummern (Baurecht, Miteigentum, Stockwerkeigentum, Unterbaurecht) vergeben werden.

Der Geometer legt eine Mutationsnummer fest, erstellt nach Auftragseingang die notwendigen Mutationsunterlagen und prüft, ob ein Parzellierungsgesuch notwendig ist. Wenn ja, werden durch das AGI Dienststellen wie auch die Gemeinde konsultiert. Es resultiert die befristete (meist für 1 Jahr) Mutationsbewilligung, welche allen Betroffenen mitgeteilt wird. Seitens Geometer werden die Mutationsunterlagen erstellt, unterzeichnet und versandt. Die AV-Daten mit der eingetragenen Mutation (pendent, in rot) werden im GeoView eingelesen. Das Grundbuch erhält die Daten über die elektronische Schnittstelle AVGBS, wie auch eine Mutationstabelle und -plan als PDF. Die Gemeinde erhält die Mutationstabelle und -plan per Post.

Beim Notar wird die Mutation durch den Auftraggeber unterzeichnet. Die unterzeichneten Unterlagen gelangen ans Grundbuch. Ab diesem Zeitpunkt kann das Grundbuch die Daten in das Grundbuch eintragen. Damit wird die Mutation rechtskräftig.

Über den Eintrag ins Grundbuch werden Gemeinde und Geometer in Kenntnis gesetzt („Mutationsanzeige“). Die Daten werden als rechtsgültig (schwarz) in GeoView neu eingelesen. Des Weiteren erhalten die Gemeinde, die Steuerverwaltung, die Gebäudeversicherung BGV und das Statistische Amt eine entsprechende Meldung in Form einer Handänderungsanzeige.

b) Situationsmutation (siehe Beilage „Geschäftsprozess Situationsmutation“)

Bei einer Situationsmutation werden nicht die rechtlichen, sondern die realen Daten auf dem Boden nachgeführt (zum Beispiel Flächenänderungen bei Gebäuden oder andere Bodenbedeckungsflächen, aber auch Umnummerierungen bei Hausnummern). Insbesondere ist hier die Gebäudemutation bei Neubau, Umbau oder Abbruch zu erwähnen.

Der Geometer wird über eine Änderung bei einem Gebäude in Kenntnis gesetzt. Oftmals erfolgt dies heute über die Schatzungsmeldung der BGV. In der Folge eröffnet der Geometer eine Mutation und führt die AV-Daten nach. Danach werden die Mutationsunterlagen versandt. Intern werden die Unterlagen archiviert.

In GeoView werden die geänderten Daten eingelesen und dargestellt. Die Gemeinde erhält per Post eine Mutationstabelle. Das Grundbuchamt erhält eine unterzeichnete Mutationstabelle per Post sowie elektronisch die Daten über AVGBS und als PDF-Mutationstabelle. Das Grundbuch informiert die Gemeinde derzeit noch nicht über die rechtsgültige Eintragung, die entsprechende Meldung ist aber vorgesehen.

► **Sind die Prozesse einheitlich oder bestehen je nach Gemeinde bzw. Amtsstelle Unterschiede?**

Die Schnittstelle AVGBS kann vom Geometerbüro Jermann (bzw. für mehr als die Hälfte der 86 Gemeinden) noch nicht bedient werden. Diese Mutationsmeldungen werden noch auf herkömmlichem Weg gemeldet und beim Grundbuchamt manuell eingetragen. Dieses Problem ist seitens GBA und Geometerschaft in Bearbeitung. Bei den anderen Geometern funktioniert die Schnittstelle.

Die Rückmeldung vom Grundbuch zum Geometer über den Eintrag ins Grundbuch bei Liegenschaftsmutationen verläuft in den heutigen KGB Gemeinden und Büro Jäckle per Meldezettel, beim Büro Jermann über unterzeichnete und weitergereichte Mutationsanzeigen. Bei anderen Geometerbüros ist der Ablauf im Detail nicht bekannt.

► **Wird für die Durchführung Software eingesetzt? Falls ja, gibt es im Kanton eine Lösung oder mehrere?**

Das Grundbuch implementiert die Schnittstelle AVGBS.
GeoView bzw. die kantonale Geodateninfrastruktur besitzt eine Datenschnittstelle.

► **Sind Änderungen geplant (z.B. bei der Gemeinde), welche Einfluss auf die aktuellen Prozesse und Informationsflüsse haben?**

Es sind keine Änderungen geplant.

3.3.5.3 Erkannte Mängel

3.3.5.3.1 Mutationsunterlagen für Gemeinde

Die Gemeinden tätigen heute sehr viel Abschreibearbeit, da keine elektronische Schnittstelle zu Geometer oder Grundbuch existiert.

Mutationstabellen sind teilweise schwierig zu interpretieren, z.B. wenn Strassenbezeichnungen fehlen, oder wenn mehrere Gebäudeflächen ohne Hausnummer

aufgelistet sind (Industrieareale). Auch werden auf Mutationstabellen keine EGID-Nummern erwähnt.

3.3.5.3.2 Verzögerter Eintrag ins Grundbuch

Der Eintrag ins Grundbuch dauert oft sehr lange, weil dieser erst nach Vertragsabschluss erfolgt, wofür sämtliche Bedingungen und Auflagen erfüllt, sowie sämtliche Vorbehalte ausgeräumt sein müssen. Die Verzögerung entsteht nicht beim Grundbuch, die Gründe liegen in der Regel bei den Parteien. Alle Änderungen können im Objektwesen erst vollzogen werden, wenn der Grundbucheintrag erfolgt ist. Somit kann auch erst dann den EigentümerInnen eine Anzeige zugestellt werden. Der verzögerte Versand zieht telefonische Rückfragen der EigentümerInnen nach sich.

Gemäss Auskunft des Grundbuchs wird ein Grundbucheintrag innert max. 4 Wochen erledigt. Dies entspricht dem vom Regierungsrat vorgegebenen Leistungsauftrag.

Ablauf: Der Notar reicht die Mutation ein, **sobald alle Vertragsbedingungen aller betroffenen Grundstücke** erfüllt sind. Diese „Anmeldung“ wird im „Tagebuch“ erfasst; ab hier sind die Daten rechtskräftig. Über die nächsten 14 Tage werden die Daten im Grundbuch eingetragen, dann sind die Daten rechtsverbindlich. Im Anschluss (3./4. Woche) wird per Mail und Brief der Geometer über die Eintragung informiert.

Verzögerungen entstehen typischerweise bei „Strassenmutationen“, wo sehr viele Eigentümer betroffen sind. Erst wenn mit dem letzten der Vertrag unterzeichnet wurde, kann eine Mutation eingereicht werden. Oder: Von der Gemeinde werden Baurechte „auf Vorrat“ vergeben. Findet sich kein Käufer, verstreicht die Mutationsbewilligung und die Mutation wird nicht umgesetzt.

Gemäss Grundbuchamt gibt es bei Situationsmutationen im Prinzip keine Verzögerung, die Daten können nach Lieferung vom Geometer elektronisch eingelesen werden. Aber: Wenn eine Abhängigkeit zu einer Liegenschaftsmutation besteht, muss deren Erledigung abgewartet werden.

3.3.5.3.3 Rückmeldung „Eintrag ins Grundbuch“ an Gemeinde

Die Gemeinden werden nicht immer über Grundbuch-Einträge informiert. Anscheinend bestehen hier keine eindeutigen Regelungen.

Gemäss Grundbuch werden Einträge betreffend Liegenschaftsmutationen immer gemeldet (E-Mail und Brief „Handänderungsanzeige“), jene aus Situationsmutationen nicht (dies ist wahrscheinlich den wenigsten Gemeinden bekannt). Automatische Meldungsflüsse sind nicht installiert.

3.3.5.3.4 Verzögertes Meldewesen Bauabschluss

Die Fertigstellung eines Gebäudes wird oft erst mit grosser Verzögerung an den Geometer gemeldet. Entsprechend spät steht die eingemessene, konkrete Grundrissfläche zur Verfügung.

Gründe:

- Der Geometer wartet die Endschätzung der BGV ab. Diese wiederum ist abhängig von der Meldung des Eigentümers und/oder des Projektverfassers resp. Gesuchstellers; ohne diese wird die BGV nicht aktiv. Der BGV muss für die Schätzung zwingend die Bauabrechnung vorliegen.
- Das BIT gibt via AGI den Bauabschluss an Gemeinde und Geometer bekannt. Der Bauabschluss beim BIT ist abhängig von der Rückmeldung des Bauunternehmers, auch diese kann sich verzögern. Wartet der Geometer dennoch auf die Endschätzung der BGV, haben wir die obige Verzögerung (obwohl GeoNAV dies eigentlich ausschliesst). Meldet die Gemeinde der BGV den Bauabschluss, kann die BGV eine Endschätzung vornehmen,

muss aber auch hier die Meldung vom Eigentümer, Projektverfasser oder Gesuchsteller abwarten. Während der Zeit, wo ein fertiggestelltes Gebäude nicht vom Geometer eingemessen wird, bzw. wo keine Schätzung vorliegt (es muss beides vorhanden sein) können keine Steuerwerte erhoben werden.

Die Eigentümer können deshalb – bis zur vorgenommenen Schätzung – nur provisorisch veranlagt werden. Da bei Baubeginn eine Bauezeitversicherung abgeschlossen wird, hat der Eigentümer beim Bauabschluss auch keine Eile, die Schätzung zu veranlassen. Die Korrekturen nach einer provisorischen Veranlagung zur definitiven sind sehr aufwändig.

Des Weiteren wird bei NEST-Systemen im Folgejahr (darauffolgende Steuerperiode) nicht automatisch auf die provisorische Veranlagung hingewiesen. Daher wartet die Gemeinde lieber auf die Schätzung und stellt Nachforderungen. Auch dieses Vorgehen ist aufwändig, da die Unterlagen oft während langer Zeit (bei grossen Überbauungen mit unterschiedlichen Bauabschlüssen) pendent gehalten werden müssen. Ausserdem fehlen der Gemeinde während dieser Zeit die entsprechenden Steuereinnahmen (Budget).

3.3.5.3.5 Löschung von Eigentum – fehlender Meldefluss

Es gab Fälle, wo eine Löschung von STWE nicht an die Gemeinde gemeldet wurde, bzw. ohne Mutation erfolgte.

Gemäss Grundbuch ist dies systemwidrig: Jede Änderung im Grundbuch und an den Rechtsverhältnissen muss per „Anmeldeprinzip“ mit einer Mutation dem Grundbuch gemeldet werden. Das heisst: Eine Löschung ist wie ein Neueintrag beim Geometer zu melden und wird per Mutation im Grundbuch übernommen (=Liegenschaftsmutation inkl. Meldungsfluss).

3.3.5.3.6 Nummernvergabe für Miteigentum/Stockwerkeigentum seitens Grundbuch

Heute ist es so, dass der Geometer alle Grundstücksnummern vergibt, auch für jene ohne Flächenausdehnung (z.B. Stockwerkeigentum), obwohl diese nicht auf dem AV-Plan dargestellt werden. Ist es einfacher, wenn die Nummernvergabe in diesen Fällen beim Grundbuch angesiedelt wäre?

Gemäss Grundbuch gehört es nicht zum Aufgabenbereich des Grundbuchs, ein solches Register für jede Gemeinde zu führen. Ausserdem - um dem Anmeldeprinzip treu zu bleiben - müsste auch die Vergabe von Mutationsnummern zwischen Geometer und Grundbuch abgestimmt werden.

Gemäss Geometer ist zudem der Trend Richtung 3D-Kataster zu beachten, wo allenfalls STWE als Geometrien geführt werden.

Gemäss CH-Vermessungsrecht obliegt es dem Kanton, die Grundstück-Nummernvergabe zu regeln. In BL ist es über den Geometer geregelt.

3.3.5.3.7 Verlängerung der Frist bei Baurechtsverträgen – fehlender Meldefluss

Die Gemeinde wird – sofern sie nicht selber Baurechtsgeberin ist – nicht aktiv über Verlängerungen bei Baurecht informiert.

Das Grundbuch ist bereit, dazu eine Lösung mit der Gemeinde zu finden.

3.3.5.3.8 Gebäude-Information BGV

Die BGV schreibt keine EGID-Nummern auf die Gebäude-Informations-Meldungen zuhanden der Gemeinde. Der EGID als Schlüssel würde die Gebäude-Identifikation erleichtern.

Gemäss BGV wird eine künftige Softwareversion dies umsetzen.

3.3.5.3.9 Abbruchmeldung BGV

Die BGV meldet neben der Endschätzung (Neubau), der Nachschätzung (Umbau) auch Abbrüche per Gebäude-Information. Bei diesen Meldungen ist jedoch Vorsicht geboten, da das Gebäude oft noch real existiert, jedoch für einen Abbruch vorgemerkt ist und keine Police mehr braucht. Die zuverlässigste, wenn auch nicht unbedingt zeitnahe Abbruchmeldung ist jene vom Geometer.

3.3.5.3.10 BIT führt falsche Parzellennummer

Bei einer Parzellenaufteilung werden in der Karteikarte des Bauinspektorats die Parzellennummern nicht nachgeführt. Dies erschwert die Suche nach Gebäuden oder Baugesuchen.

3.3.5.4 Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge

► *Vorschläge zur Verbesserung bzw. Optimierung*

Zu 3.3.5.3.1 Mutationsunterlagen für Gemeinden

Gemäss Umfrage bei den Gemeindevertretern der Arbeitsgruppe sind Mutationsmeldungen nötig, da diese einerseits für das Objektwesen von Interesse sind, und andererseits um Änderungen mit alten Zuständen vergleichen zu können (History einer Parzelle).

Mutationsmeldungen sind also nötig, auch wenn der Kataster bei der Gemeinde „abgeschafft“ ist.

Zum besseren Verständnis von Mutationstabellen liefern einige Geometer den Gemeinden standardmässig oder auf Anfrage Liegenschaftsbeschriebe ab. Diese führen alle flächenhaften Teile einer Liegenschaft auf, inkl. EGID und vollständigen Adressen.

Als elektronische Schnittstelle zu diesen Daten kann – um Schreibarbeit einzusparen - der im Juni 2015 genehmigte eCH-Standard 0131 “Meldungen der amtlichen Vermessung an Dritte” eingesetzt werden, sofern er von der Geometer- und der Gemeindesoftware unterstützt wird.

Zu 3.3.5.3.3 Rückmeldung “Eintrag ins Grundbuch” an Gemeinde

Änderungen von Boden- und Gebäudeflächen sind in vielen Gemeinden steuerrelevant. Aus diesem Grund **erklärt sich das Grundbuchamt bereit, auch bei Situationsmutationen immer eine Meldung per E-Mail an die Gemeinden (und allenfalls Weitere) zu liefern.** Diese Anpassung kann ab sofort eingeführt werden.

Als elektronische Schnittstelle kann in Zukunft der im Juni 2015 genehmigte eCH-Standard 0134 “Grundbuchmeldungen an Dritte” eingesetzt werden, sofern er von der Grundbuch- und der Gemeindesoftware eingeführt wird.

Bewertung anhand Lageklassen

Situationsmutationen (beschreibende Angaben wie Adressänderung, Gebäudeaufnahme etc.) haben keine rechtliche Wirkung, sind aber je nach Gemeinde steuerrelevant. Heute erfolgt die steuerliche Bodenbewertung in nur etwa 15 Gemeinden über Lageklassen, die anderen stützen sich auf die AV-Flächen ab.

Würden alle Gemeinden anhand Lageklassen die Bewertung vornehmen, könnte seitens Grundbuch bei Situationsmutationen auf die Rückmeldung über die rechtsgültige Eintragung verzichtet werden und die beschreibenden Attribute vorbehaltlos vom Geometer übernommen werden. Dazu müssten aber in jeder Gemeinde neue Bewertungsansätze gefunden und verabschiedet werden, was ein sehr grosses Unterfangen darstellt. Momentan läuft dieser Prozess in Reinach.

Zu 3.3.5.3.4 Gebäudeschätzung

Gemäss Sachversicherungsgesetz hat die BGV keinerlei Meldepflichten oder Termine bei Fertigstellung eines Gebäudes einzuhalten. Hier sollte eine Regelung eingeführt werden, indem beispielsweise auf die Bauabschluss-Mitteilung der GIS-Fachstelle resp. BIT oder durch die Gemeinde eine Einschätzung erfolgen **muss**.

Zu 3.3.5.3.9 Abbruchmeldung BGV

Die Gebäudedatenbank/GWR kann über Statusänderungen von EGID per E-Mail informieren. Insbesondere können so Abbrüche, die aufgrund eines Neubaus stattfinden, gemeldet werden.

Zu 3.3.5.3.10 BIT führt falsche Parzellennummer

Die neue Software des BIT muss im Stande sein, eine Änderung einer Liegenschafts- bzw. Parzellennummer eines Gebäudes während der Bauzeit nachzuvollziehen und nachzuführen. Dies könnte bspw. durch einen periodischen Abgleich (Flächenverschnitt) mit den Daten der amtlichen Vermessung erfolgen.

3.3.5.5 Gesamtbeurteilung

► **Realisierbarkeit der Vorschläge (Aufwandschätzung, vorhandene Ressourcen, etc.)**

Kleiner Aufwand:

Die Rückmeldung vom Grundbuch nach eingetragenen Situationsmutationen kann ohne grösseren Aufwand und Kosten eingeführt werden.

Die Tools, um Liegenschaftsbeschriebe bereitzustellen, sind vorhanden.

Grosser Aufwand:

Die Einführung von eCH-Schnittstellen stellt ein grösseres Unterfangen dar. Beim Grundbuch ist dies abhängig von der Entwicklungsfirma VRSG. Bei den Geometern liegt der Lead beim AGI. Die Gemeinden sind abhängig von den Gemeinde-Software-Lieferanten.

Die Einführung von Lageklassen zur Steuerbewertung.

► **Gibt es Synergien zu anderen Geschäftsfällen bzw Prozessen?**

Abbruchmeldungen basieren auf dem Meldewesen.

Damit die BGV per Gesetz verpflichtet werden kann, Schätzungen vorzunehmen, muss vorerst die „Fertigstellung Gebäude“ definiert werden (Harmonisierung).

Für den korrekten Datenaustausch mit dem BIT (Parzellennummern) ist die neue Software des BIT verantwortlich.

► **Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen)**

Siehe oben

3.3.6 Anwenderbeiträge

Die Themen Anwenderbeiträge, Anschlussgebühren (Wasser, Abwasser) wurden in der Arbeitsgruppe ebenfalls diskutiert. Es wurde aber erkannt, dass diese Aufgaben in Bezug auf den einzelnen Fall einen einmaligen Charakter haben und damit die Unterstützung durch irgendwelche Datenbanklösungen keine Thema ist. Die durchführenden Stellen müssen zum gegebenen Zeitpunkt die relevanten Informationen auf dem Tisch haben. Dies kann in den Gemeinden sichergestellt werden.

3.3.7 Wasserrechnungen

3.3.7.1 Mitarbeit

An der Erarbeitung dieser Ergebnisse haben mitgewirkt: Philippe Laugel (Allschwil), Carmela Brunner (Allschwil), Rolf Bättig (Pratteln), Beat Thommen (Pratteln)

3.3.7.2 Beschreibung der Aufgabe

- ▶ Wasser und Abwasser werden den LiegenschaftseigentümerInnen jährlich entsprechend dem Verbrauch in Rechnung gestellt (in einzelnen Gemeinden werden unterjährig à-conto-Rechnungen gestellt). Bei vermieteten EFH wird i.d.R. dem Mieter Rechnung gestellt, wobei grundsätzlich der Eigentümer verantwortlich für nicht bezahlte Rechnungen bleibt.
- ▶ In jedem Gebäude, das über einen Wasseranschluss verfügen soll, wird von der Gemeinde ein Wasserzähler installiert. Der Wasseranschluss wird beim Erstellen des Gebäudes vom Grundeigentümer resp. vom Architekten beantragt. Damit wird eine Kundenbeziehung zwischen der Gemeinde (Lieferant) und dem Grundeigentümer (Kunde) installiert. Da der Eigentümer ein Interesse daran hat, dass die Rechnungsstellung an die richtige Person erfolgt (z.B. nach einem Verkauf), wird die für die Wasserabrechnung zuständige Stelle frühzeitig informiert. Oftmals weiss diese Stelle von einem Eigentümerwechsel, längst bevor dieser im Grundbuch rechtskräftig registriert ist.
- ▶ Die für die Wasserabrechnung benötigten Daten werden i.d.R. in einem speziellen Modul der Gemeinde-Software verwaltet. Wichtig ist die Verlinkung mit dem Rechnungswesen – weshalb eine GIS-Applikation im kantonalen GIS für diese Aufgabe nicht in Frage kommt.
- ▶ Minimal werden im Bereich Wasserrechnung die folgenden Stammdaten verwaltet:
 - Zählernummer, - Info
 - Gebäudeadresse und Parzellennummer
 - Eigentümer
 - Verwaltung, Mieter (Stelle, an die die Rechnung geschickt wird)Je nach Gemeinde (resp. der verwendeten Software) werden diese Daten autonom geführt, an das „Kataster“ oder die vom Kanton bezogenen GWR-Daten „angehängt“.
- ▶ Gesetzliche Grundlagen auf Gemeindeebene: Wasser- / Abwasserreglement, Verordnung.
- ▶ Von der gleichen Stelle werden oft noch weitere Geschäftsfälle behandelt:
 - Niederschlagsgebühr
 - Grünabfuhr (Bio-Abfuhr)
- ▶ Die Daten und Informationen, über die der Geschäftsbereich Wasserrechnungen verfügt, werden oft von weiteren Stellen für die Durchführung von Aufgaben abgefragt (z.B. Feuerungskontrolle).

3.3.7.3 Erkannte Mängel

- ▶ Es bestehen keine grundlegenden Mängel.
- ▶ Die Arbeiten für die Aktualisierung der Daten werden nicht als übermässig gross angesehen.
- ▶ Ein Optimierungspotential wird im Import der aktuellen GWR-Daten (inkl. projektierte und abgebrochene Gebäude) gesehen.
- ▶ Der Geschäftsprozess Wasserrechnungen ist nicht grundlegend vom „Kataster“ (in der Gemeinde geführtes Schattengrundbuch) abhängig, wenn auch in einzelnen Gemeinden ein Link dazu vorhanden ist.

3.3.7.4 Verbesserungs- und Optimierungsvorschläge

- ▶ Durch die zentrale Übernahme der GWR-Daten vom Kanton durch die Gemeinde würde für den Geschäftsfall Wasserrechnungen ein Nutzen entstehen.
 - ▶ Dito durch Webservices (Abfrage von Gebäudeinformationen, aktuelle Grundeigentümer)
-

- ▶ Solche Optimierungen müssen mit den Lieferanten von Gemeindesoftwarelösungen besprochen werden.

3.3.7.5 Gesamtbeurteilung

- ▶ Es gibt unmittelbar nichts zu tun.
- ▶ Verbesserungspotentiale liegen, falls überhaupt, in der Gemeinde selbst.
- ▶ Längerfristig würde eine bessere Nutzung kantonaler Daten durch die Gemeindesoftwarelösungen die Durchführung dieses Geschäftsprozesses erleichtern.

3.3.8 Übernahme der GWR-Daten durch die Einwohnerkontrollen

Dieser Geschäftsfall wurde in der Arbeitsgruppe nicht behandelt. Der Vollständigkeit halber werden hier die Erfahrungen des Statistischen Amtes und die Ergebnisse einer Umfrage im Rahmen der Erfahrungsguppe Einwohnerkontrolle dokumentiert.

Laut Registerharmonisierungsgesetz müssen die Einwohnerkontrollen allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Einwohnerregister die Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren aus dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) zuordnen. In BL wird das GWR vom Statistischen Amt in Kooperation mit dem Amt für Geoinformation geführt.

Das Statistische Amt bietet den Gemeinden regelmässige Gesamtlieferungen der Gebäude- und Wohnungsdaten an. Diese Daten können von den Gemeinden auch für andere Zwecke als die Registerharmonisierung genutzt werden (GWR-Verordnung des Bundes). V.a. für grosse Gemeinden wird empfohlen, ihre GWR-Daten mindestens einmal pro Quartal mit einer neuen Lieferung zu aktualisieren.

Eine Auswertung des Statistischen Amtes über die Quartale Q3 2014 bis Q3 2015 hat ergeben:

- Nur 48 Gemeinden beziehen die Daten mindestens 2 Mal pro Jahr. Bei zwei dieser Gemeinden ist zudem bekannt, dass die Daten nicht automatisiert eingelesen, sondern gleichwohl von Hand nachgeführt werden.
- 20 Gemeinden haben in der genannten Periode gar keine GWR-Daten bezogen. Die Nachführung erfolgt manuell, die dazu notwendigen Informationen können aus dem GeoView (spezielles Login) bezogen werden.

Aus Sicht des Statistischen Amtes ist unbedingt anzustreben, dass die Übernahme der GWR-Daten automatisiert erfolgt (inkl. Registrierung von Änderungen und Abbrüchen). Fehler in der Verknüpfung der Einwohner mit Gebäuden und Wohnungen im Rahmen der vom Bundesamt für Statistik durchgeführten Qualitätssicherung der vierteljährlichen Statistiklieferungen sind immer wieder Ursache für aufwändige Abklärungen mit den Gemeinden.

Im Februar/März 2015 hat Theres Bitterlin, Leiterin Einwohnerdienste in Gelterkinden, eine Umfrage betreffend Nachführung und Nutzung der GWR-Daten bei allen Gemeinden (via Einwohnerkontrollen) durchgeführt. 72 der 86 Gemeinden haben geantwortet. Die Umfrage hat die folgenden Ergebnisse ergeben:

Fragen an Abteilungen Einwohnerkontrollen	Anz. positive Antworten
Werden die Objektdaten für die EWK (Gebäude/Wohnungen) aussch. mittels BIG-Mail eingelesen?	40
Werden die Objektdaten für EWK manuell erfasst?	6

Fragen an Abteilungen Einwohnerkontrollen	Anz. positive Antworten
Werden die Objektdaten für die EWK via BIG-Mail als auch manuell erfasst?	26
Werden diese Objektdaten auch für andere Gemeindeaufgaben verwendet?	33
Ja = Wasser/Abwasserabrechnungen	30
Ja = Informationen an Eigentümer (Baugesuche, Bauvorhaben)	17
Ja = Gebührenerhebung (Anwänderbeiträge)	16
Ja = Katasterwesen (steuerliche Bewertung Liegenschaften)	32
Ja = weitere Aufgaben	3

Diese Umfrage zeigt, dass das Potential der Übernahme der im GWR zentral nachgeführten Gebäudedaten noch in weniger als der Hälfte der Gemeinden wirklich genutzt wird. Einerseits wird immer noch viel von Hand nachgeführt, andererseits werden die Daten erst in einer Minderheit von Gemeinden für andere Zwecke als die Registerharmonisierung eingesetzt.

Das Verbesserungspotenzial liegt insbesondere bei den Gemeinden (Organisation, Anforderungen an die SW-Hersteller).

Die Verbesserung der Aktualität des GWR, insbesondere der zeitnahen Registrierung der Fertigstellung eines Gebäudes, ist eines der Ziele der laufenden Revision der Baustatistik (Zeithorizont nächste zwei bis drei Jahre).

Das Statistische Amt und das Amt für Geoinformation werden in den kommenden Jahren, im Zusammenhang mit der Ablösung der gegenwärtig eingesetzten GWR-Software zudem prüfen, ob mit dem Anbieten von Webservices, über die die Applikationen in den Gemeinden GWR-Daten direkt, ohne redundante Speicherung, abrufen können, eine wesentliche Verbesserung erreicht werden könnte.

Das Thema Abweichung des Baujahrs zwischen GWR und Gebäudeversicherung, das die Datenübernahme durch die Gemeinden erschwert, wird im folgenden Kapitel (Harmonisierung) behandelt.

4 Datenharmonisierung

4.1 Teilnehmende am Workshop

- Andreas Christoffel (Leitung)
- Martin Hofer
- Rosmarie Giese
- Roger Becht
- Thomas Fricker
- Ornella Segginger
- Fredy Röschli

- Raphael Salathé

Der Bericht wurde von Luca Hüsler verfasst.

4.2 Gebäudedefinition

4.2.1 Gebäudedefinition GWR

Die Gebäudedefinition im GWR ist vom Bundesamt für Statistik vorgegeben und lautet wie folgt:

„Gebäude sind auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauten, die Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sportes dienen. Bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes Gebäude als selbständig, wenn es einen eigenen Zugang von aussen hat und wenn zwischen den Gebäuden eine senkrechte vom Erdgeschoss bis zum Dach reichende tragende Trennmauer besteht.“¹²

Diese Definition ist für alle im GWR erfassten Gebäude zwingend und verbindlich. Auch die AV orientiert sich an dieser Definition und übernimmt die Gebäude (EGID) gemäss GWR. In diesem Zusammenhang wurden in den Jahren 2014 und 2015 die Datenbestände GWR und AV für den gesamten Kanton abgeglichen und bereinigt. Diese Bereinigungsarbeiten wurden per Ende 2015 abgeschlossen.

Der EGID, der die so definierten Gebäude eindeutig identifiziert, hat sich inzwischen etabliert (Beispiele: Amtliche Vermessung, Einwohnerregister, Statistik, Feuerungskontrolle) und bewährt. Er hat auch für künftige Anwendungen im Objektwesen ein grosses Nutzungspotential.

4.2.2 Versicherungsobjekt BGV

Die Schätzung der BGV wird für die Entität „Versicherungsobjekt“ vorgenommen.

In den meisten Fällen entspricht ein Versicherungsobjekt genau einem Gebäude gemäss Gebäudedefinition GWR (ein Versicherungsobjekt BGV = ein Gebäude GWR). Aufgrund der unterschiedlichen Sichtweise zwischen GWR und BGV kann es jedoch vorkommen, dass Versicherungsobjekt und Gebäude gemäss GWR nicht deckungsgleich sind (ein Versicherungsobjekt BGV = mehrere Gebäude GWR; mehrere Versicherungsobjekte BGV = ein Gebäude GWR).

Diese Objekte spielen für die Steuerverwaltung (Vermögenssteuer, Eigenmietwert) wie auch für die Gemeinden (Steuern, Anschlussgebühren) eine zentrale Rolle. Bei den Gemeinden können solche Differenzen zwischen Versicherungsobjekt BGV und Gebäude GWR zu Schwierigkeiten bei der Berechnung von Steuern und Gebühren führen, da solche Fälle im Objektwesen der Gemeinde gar nicht oder nur mit Zusatzaufwand korrekt abgebildet werden können. Die verwendete Software ist oft nicht in der Lage, mit diesem Unterschied umzugehen. Beim regelmässig stattfindenden Datenabgleich werden immer wieder Fehlerlisten generiert, die dann manuell und mit einem nicht unerheblichen Aufwand korrigiert werden müssen, z.T. sind Rückfragen beim Eigentümer oder das Sichten der Baupläne unumgänglich.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass die Gebäudedefinition gemäss GWR (siehe oben) für alle Stellen als massgeblich und verbindlich definiert wird. Bereits heute ist die BGV dabei, ihre Daten auf die GWR-Daten abzustimmen. Sie erwägt, die Schätzung künftig auf die Einheit Gebäude abzugrenzen (heute steht der Versicherungswert nur nach Versicherungsobjekt zur Verfügung). In Zukunft sollen die Datenbanken BGV und GWR so weit als möglich harmonisiert sein und die

¹² Bundesamt für Statistik, Eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister, Merkmalskatalog, Version 3.7, 2015, S.11

Informationen zu einem Gebäude direkt aus dem GWR stammen und der EGID als Referenz mitgeliefert werden (z.B. auf dem Gebäudeinformationsblatt BGV).

Aufgrund der unterschiedlichen Sichtweise wird die BGV auch in Zukunft verschiedene Gebäude zu einem Versicherungsobjekt zusammenfassen. Viel gewonnen wäre schon, wenn die Beziehung zwischen Versicherungsobjekt und Gebäude als „1:n“ dargestellt werden könnte, d.h. ein Versicherungsobjekt immer ein oder mehrere Gebäude gemäss GWR umfassen würde und die heute noch bestehenden Situationen, in denen auf ein Gebäude mehrere Versicherungsobjekte entfallen, eliminiert werden könnten. Ist dies erreicht, können Versicherungsobjekt und Gebäude, beispielsweise im GIS, als systematisch miteinander verknüpfte Einheiten dargestellt werden.

4.3 Nutzungscodierung

Die Gebäudenutzung wird heute an verschiedenen Stellen grösstenteils unabhängig voneinander codiert:

- GWR (Codierung durch STA): 7 Gebäudekategorien und 21 Gebäudeklassen
- AV (Codierung durch Geometer): 60 Gebäudearten
- BGV: 315 Zweckcodes

Die unterschiedlichen Systeme sind nicht eindeutig auseinander ableitbar (m:n-Beziehung).

Die GWR-Codierung ist zwingend und vom BFS vorgegeben. Bei Bedarf wäre es jedoch möglich, eine Erweiterung der Nutzungscodes auf kantonaler Ebene vorzunehmen. Die Gebäudearten der AV dienen primär den Gemeinden, da die Information zur Gebäudenutzung gemäss GWR in gewissen Fällen nicht detailliert genug ist. Das Thema Gebäudecodierung wird in der AV momentan ebenfalls auf Bundesebene diskutiert. Hier ist vorstellbar, dass in Zukunft eine Angleichung an die GWR-Codierung beschlossen wird. Die Zweckcodes der BGV sind sehr umfangreich und bilden die versicherungstechnische Sicht ab. Bei der BGV (bzw. dem Verband kantonaler Gebäudeversicherer) laufen jedoch schon heute Diskussionen, welche in Richtung einer vereinfachten Gebäudecodierung gehen und sich an der GWR-Codierung orientieren sollen.

Die Diskussionen und Abklärungen innerhalb der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die unterschiedlichen Codierungen der Gebäudenutzung alle ihre Berechtigung haben und unterschiedliche Zwecke erfüllen. Eine vollständige Harmonisierung bzw. Reduktion auf eine einzige Codierung ist demnach momentan weder möglich noch sinnvoll. Es macht Sinn, die Resultate der aktuell geführten Diskussionen in der AV und BGV abzuwarten. Sollten die Bestrebungen in Richtung der GWR-Codierung gehen, kann eine Harmonisierung jedoch erneut geprüft werden.

Seitens STA ist als kurzfristige Massnahme vorgesehen, die GWR-Codierungen mithilfe der AV- bzw. BGV-Daten zu überprüfen, um dadurch eine bessere Datenqualität zu erreichen. Ein Abgleich zwischen der Codierung GWR und Codierung AV zeigt, dass bei rund 10-15% der Gebäude eine Überprüfung der Codierung notwendig ist (betroffen sind v.a. Nicht-Wohngebäude).

4.4 Baujahr

Das Baujahr wird aktuell im GWR (durch das STA) und bei der BGV unabhängig geführt. Sowohl im GWR wie auch bei der BGV gilt grundsätzlich das Datum Fertigstellung (Bezugsbereitschaft) als Kriterium für die Festlegung des Baujahrs. Da das Baujahr aber momentan noch bei beiden Stellen unabhängig geführt wird, kann es in gewissen Fällen zu Abweichungen zwischen Baujahr GWR und Baujahr BGV kommen. Zudem gibt es auch bei älteren Gebäuden noch Differenzen

zwischen den Datenbeständen: Bei gut 3600 Gebäuden (3,4% des gesamten Gebäudebestandes GWR) weicht das Baujahr GWR vom Baujahr BGV ab. Bei fast 80% der Abweichungen beträgt jedoch die Differenz lediglich +/- 1 Jahr, wie die folgende Auswertung zeigt:

Differenzen Baujahr GWR-BGV (Stand: Nov. 2015)				
Abweichung	1 Jahr (+/-)	2-5 Jahre (+/-)	> 5 Jahre (+/-)	Total
Anzahl Gebäude	2851	477	306	3634

Für die Gemeinden und die Steuerverwaltung ist das Baujahr zur Festlegung der Vermögenswerte relevant (Brandlagerwert BGV = Basis für die Berechnung des Eigenmietwertes). Voneinander abweichende Informationen können hier entsprechend zu Zusatzaufwand (Abklärungen) oder sogar Falschberechnungen führen. Beim STA stellt das Baujahr eine wichtige Grösse innerhalb der Gebäude- wie auch Energiestatistik dar und ist gemäss Bundesamt für Statistik ein zwingend zu erhebendes Merkmal. Methodisch anspruchsvoll ist die Bestimmung des Baujahrs in den Fällen von Teilabbrüchen und Wiederaufbau.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll das Baujahr in Zukunft nur noch an einer Stelle geführt werden. Aus Sicht der Arbeitsgruppe ist es sinnvoll, wenn hier das STA die Datenherrschaft übernimmt. Alle anderen Stellen melden Fertigstellungen von Gebäuden an das STA und übernehmen entsprechend das Baujahr gemäss GWR (koordinierter Meldefluss an das GWR, siehe Kapitel 5: „Meldewesen“). Zudem sollen die bestehenden Differenzen zwischen Baujahr BGV und Baujahr GWR bereinigt werden. Diese Aufgabe können das STA und die BGV bilateral erledigen.

4.5 Abbruchjahr

Das Abbruchjahr wird aktuell nur im GWR geführt und ist als Attribut primär beim STA für die Gebäudestatistik relevant. Der Abbruch des Gebäudes an sich löst allerdings verschiedene Folgeprozesse aus (Geometer, Feuerungskontrolle, Steuern etc.). Für die Gemeinden ist das Abbruchjahr für die Steuern entscheidend (= Ende Katasterwert Gebäude und somit auch kein Eigenmietwert mehr).

Da das Abbruchjahr nur im GWR geführt wird, ist hier keine eigentliche Datenharmonisierung notwendig. Für eine bessere Qualität und Aktualität der Daten ist es jedoch eine Anpassung der Meldeflüsse sinnvoll und notwendig (siehe Kapitel 5: „Meldewesen“). Analog zum Baujahr soll auch hier die Datenherrschaft beim STA liegen und ein koordinierter Meldefluss über das GWR installiert werden.

Im GWR gilt ein Gebäude als abgebrochen, wenn es bis auf die Grundmauern abgerissen wurde. Basierend auf dieser Definition wird das Abbruchjahr gesetzt.

4.6 Renovationsjahr

Das Renovationsjahr wird heute im GWR (durch das STA) bei der Fertigstellung von bewilligungspflichtigen Umbauprojekten gesetzt. Bekannt ist hier das Interesse aus der Energiepolitik, um die Effekte von energetischen Sanierungen nachzuverfolgen. Im Objektwesen der Gemeinden wird hingegen kein Renovationsjahr geführt. Entscheidend sind hier die Schätzung (Brandlagerwert) und das Schätzungsdatum der BGV. Entsprechend besteht hier aus Sicht der Arbeitsgruppe aktuell auch kein Handlungsbedarf.

Gemäss BFS soll ein Renovationsjahr gesetzt werden, wenn durch eine Renovation eine Wertsteigerung stattgefunden hat. Das STA wird hier zusammen mit der BGV prüfen, ob es

möglich und sinnvoll ist, das Renovationsjahr aufgrund der Nachschätzungen BGV (Wertänderung) nachzuführen.

4.7 Gesamtbeurteilung

Die Harmonisierung der Datenbestände (gemäss den Vorschlägen der Kapitel 4.1 - 4.6) auf kantonaler Ebene können grundsätzlich im Rahmen der bereits vorhandenen Ressourcen bei AGI, BGV und STA durchgeführt werden.

Das Thema der Datenharmonisierung muss zwingend zusammen mit den Verbesserungsvorschlägen im Bereich Meldewesen betrachtet werden. Insbesondere auf der Ebene der Gemeinden bringt die Datenharmonisierung nur einen Nutzen, wenn die Meldeflüsse funktionieren und für die entsprechenden Stellen der Datenzugang in geeigneter Form gewährleistet ist (Nachvollziehbarkeit, Historisierung).

Zusammenfassung der Vorschläge und Massnahmen

Merkmal	Vorschlag / Massnahme
Gebäuedefinition	Gebäuedefinition GWR gilt für alle beteiligten Stellen als verbindlich.
	AGI, BGV und STA prüfen die Harmonisierung der Datenbanken bzw. die direkte Übernahme der Gebäudeinformationen aus dem GWR
Nutzungscodierung	Ziel: In Zukunft nur noch eine Codierung. Resultate der Diskussionen auf Bundesebene bei der AV und BGV abwarten.
	Verbesserung der Datenqualität GWR: STA überprüft und korrigiert bei Bedarf die GWR-Codierungen.
Baujahr	STA soll Datenherrschaft übernehmen, das Baujahr wird nur noch an einer Stelle geführt und an die anderen Stellen verteilt.
	STA und BGV korrigieren gemeinsam die bestehenden Differenzen der Datenbestände.
Abbruchjahr	STA übernimmt Datenherrschaft.

5 Meldewesen

5.1 Teilnehmende am Workshop

- Andreas Christoffel (Leitung)
- Rosmarie Giese
- Roger Becht
- Theres Bitterlin
- Thomas Fricker
- Fabio Gamboni
- Ornella Segginger
- Fredy Röschli
- Raphael Salathé

Der Bericht wurde von Luca Hüsler verfasst.

5.2 Einleitung

Heute werden von verschiedenen Stellen im Kanton gebäudebezogene Daten erhoben und bewirtschaftet, welche die Grundlage für eine Reihe von Folgeprozessen und –aufgaben bei kantonalen Stellen (Steuern, Statistik, Vermessung, etc.) und bei den Gemeinden (Steuern, Gebühren, etc.) bilden. Zur Erledigung ihrer Aufgaben sind die verschiedenen Stellen auf Informationen bzw. Meldungen anderer Stellen angewiesen (Fertigstellung Gebäude, Schätzung Gebäude, etc.). Bereits heute existiert für verschiedene Mutationseignisse ein Meldewesen (Gebäudeadressierung, Abschluss Baugesuch, etc.), jedoch besteht keine übergeordnete Koordination der Meldeflüsse und die Meldungen erfolgen auf unterschiedliche Art und Weise (Papier, Meldung per E-Mail, periodischer Datenbezug, etc.). Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurden die folgenden Objekte bzw. Meldeereignisse diskutiert:

Objekt	Ereignis
Bauprojekt	Einreichung Baugesuch, Baubewilligung, Baubeginn, Bauabnahme, Archivierung (Projektabschluss)
Gebäude	Bewilligung Gebäude, Adressvergabe, Baubeginn Gebäude, Fertigstellung, Abbruch
Versicherungsobjekt	Endschätzung, Nachschätzung, Revisionschätzung, Abbruch

Bemerkung: Im Bereich der Grundstücke wurden einzig die Meldungen betreffend Geometermutationen im Rahmen der Geschäftsprozesse behandelt (s. Kapitel 3.3.5). Im Bereich des Grundbuchs funktioniert ein eingespieltes, gesetzlich geregeltes Meldewesen.

Dabei wurden die Meldeflüsse zwischen den folgenden Stellen berücksichtigt:

- Amt für Geoinformation (AGI)
- Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)
- Bauinspektorat (BIT)
- Grundbuchamt (GBA)
- Statistisches Amt (STA)
- Steuerverwaltung (StV)
- Gemeinden (Bauverwaltung, Einwohnerkontrolle, Steuern, Feuerungskontrolle)

5.3 Ausgangslage (IST-Zustand)

5.3.1 Bauprojekt

Einreichung Baugesuch:

Das Baugesuch wird vom BIT erfasst und via Karteikarte für andere Parteien zugänglich gemacht (Abfrage mit Login). Die Gemeinden, wie auch die anderen, direkt am Verfahren beteiligten Stellen, werden vom BIT in den Workflow eingebunden. Das STA übernimmt täglich über eine Schnittstelle die neuen Baugesuche und erfasst dazu weitere, im Rahmen der Baustatistik relevante Merkmale. Zudem werden zu diesem Zeitpunkt vom STA die Gebäude im GWR erfasst (Status „projektiert“) und mit dem entsprechenden Baugesuch verknüpft. Die BGV macht aktuell eine wöchentliche Datenabfrage beim BIT und übernimmt die neuen Baugesuche in ihre Datenbank.

Baubewilligung:

Das BIT erteilt die Baubewilligung und erfasst das Datum der Bewilligung in der Karteikarte. Vom STA und der BGV wird dieses Datum automatisch übernommen und das AGI informiert automatisch per E-Mail Gemeinde und Geometer über die Bewilligung. Bei Neubauten wird hier der Prozess der Adressvergabe durch die Gemeinde ausgelöst (siehe Kapitel 5.3.2)¹³. Die Gemeinde, wie auch andere am Verfahren Beteiligte, wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch direkt vom BIT über die Bewilligung informiert (Kopie der Baubewilligung).

Baubeginn:

Der Baubeginn wird dem BIT vom Bauherren bzw. Architekten per Meldekarte gemeldet und ebenfalls in der Karteikarte erfasst. Der Rücklauf der BIT-Meldekarte ist heute jedoch nicht zufriedenstellend (schätzungsweise 50% Rücklauf, Stand 2014). Parallel dazu fließen Meldungen bezüglich dem Baubeginn auch zum STA (Erhebung Baustatistik) und der BGV (sofern ein Bauprojekt versichert wird, kennt die BGV den Baubeginn aufgrund der Police).

Es besteht heute jedoch kein systematischer Informationsaustausch zwischen den beteiligten Stellen.

Bauabnahme:

Die heutigen Meldeflüsse bei der Bauabnahme sind grundsätzlich identisch mit dem Baubeginn. Auch hier bestehen mehrere parallele Meldeflüsse, welche aber nicht aufeinander abgestimmt sind.

Archivierung (Projektabschluss)

Die Bauabnahme bedeutet für das BIT noch nicht zwingend, dass ein Bauprojekt definitiv abgeschlossen ist. Der definitive Projektabschluss geschieht erst mit der Archivierung des Bauprojekts. Zu diesem Zeitpunkt wird vom AGI automatisch ein E-Mail mit der Information über die Archivierung an die Gemeinde und an den Geometer versendet. Der Geometer wird damit aufgefordert, das Gebäude in der AV aufzunehmen.¹⁴

5.3.2 Gebäude

Bewilligung (Neubau Gebäude)

¹³ § 13 GeoNAV.

¹⁴ Dito.

Die Bewilligung des Gebäudes ist grundsätzlich an die Bewilligung des Bauprojekts gekoppelt. Das STA übernimmt per Schnittstelle das Bewilligungsdatum vom BIT und ändert automatisch den Gebäudestatus von „projektiert“ zu „bewilligt“. Darauf basierend werden beim AGI die Meldeflüsse an die Gemeinde (Aufforderung Adressvergabe) und den Geometer (Aufnahme des Grundrisses des projektierten Gebäudes) ausgelöst.

Adressvergabe

Die Adressvergabe wird durch die Gemeinde vorgenommen, sobald ein Gebäude bewilligt ist (innerhalb von 30 Tagen nach Bewilligung). Die Adresse wird anschliessend von der Gemeinde an die relevanten Stellen verteilt (AGI, Geometer, BGV, GBA¹⁵, Post, etc.).

Baubeginn und Bauende (Neu- und Umbau):

Baubeginn und Bauende auf Ebene Gebäude entsprechen bei Projekten, die nur ein Gebäude umfassen, dem Baubeginn und Bauende des Bauprojekts. Analog zum Bauprojekt bestehen hier verschiedene parallele Meldeflüsse (Meldekarte BIT, Baustatistik STA, Versicherung BGV, Gemeinde, etc.), welche aber nicht koordiniert ablaufen.

Bei Projekten, die mehrere Gebäude umfassen, sollten Baubeginn und –Ende pro Gebäude erhoben werden. Im Rahmen der Baustatistik wird beim STA Baubeginn und Bauende pro Gebäude einzeln erhoben und im GWR festgehalten. Dies ist vor allem bei Grossprojekten mit vielen Gebäuden relevant, welche eine Projektdauer von mehreren Jahren haben.

Nichtrealisierung:

Beim STA wird der Gebäudestatus auf „nicht realisiert“ gesetzt, wenn ein Bauprojekt zurückgezogen oder abgelehnt wurde. Hier besteht heute kein koordinierter Meldefluss zu anderen Stellen.

Abbruch:

Beim Abbruch eines Gebäudes bestehen heute ebenfalls mehrere parallele Meldeflüsse. Beim STA werden Gebäudeabbrüche aufgrund der Baustatistik sowie Meldungen der Gemeinden und Geometer (bzw. AGI) im GWR nachgeführt. Der BGV wird ein Abbruch grundsätzlich vom Eigentümer mitgeteilt. Es handelt sich dabei um das Aufkündigen der Police, das reale Gebäude kann in Einzelfällen trotzdem noch bestehen. Der Gemeinde wird der Gebäudeabbruch (bzw. Abbruchjahr) von der BGV mittels Gebäude-Informationsblatt mitgeteilt (siehe Kapitel 5.3.3). Der Geometer wird ebenfalls mit dem Gebäude-Informationsblatt informiert, er muss aber u.U. zuwarten, bis das Gebäude tatsächlich abgerissen wurde.

5.3.3 Versicherungsobjekt

Meldeflüsse auf der Ebene Versicherungsobjekt bestehen heute primär zwischen der BGV und den Gemeinden (siehe Kapitel 3.1). Sobald die BGV die Gebäudeschätzung vorgenommen hat, werden der betroffenen Gemeinde die entsprechenden Informationen zugestellt (Gebäudeinformation und Brandlagerwert).

Zudem wird die Gemeinde von der BGV auch über Abbruchmeldungen informiert. Diese Meldungen laufen heute grösstenteils unabhängig von den Meldeflüssen zu Bauprojekten (Kapitel 5.3.1) und Gebäuden (Kapitel 5.3.2) ab.

¹⁵ Diese Meldung wäre nicht nötig, da das GBA nur auf Grund der Meldung des Geometers (Geometermutation) Adressdaten im Liegenschaftsbeschrieb anpassen darf.

5.4 Erkannte Mängel

Die Meldeflüsse im Bereich des Objektwesens sind historisch gewachsen und stammen teilweise noch aus der Zeit vor dem Aufbau des GWR oder heute verfügbarer GIS-Tools. Die Diskussion im Rahmen der Arbeitsgruppe (Workshop Meldewesen) hat entsprechend gezeigt, dass die heutigen Meldeflüsse zwischen den beteiligten Stellen oft nur fallbezogen und wenig koordiniert ablaufen. Beispielsweise ist bei der Gemeinde die Endschätzung der BGV (Gebäudeinformationsblatt) für die Fertigstellung eines Gebäudes ausschlaggebend. Dies muss jedoch nicht zwingend mit der Fertigstellung gemäss GWR übereinstimmen. So ist es durchaus möglich, dass ein Gebäude der Nutzung zugeführt wird, bevor es von der BGV eingeschätzt und damit den Gemeinden als „fertiggestellt“ gemeldet wurde. Zudem hat sich auch gezeigt, dass die Meldeflüsse für gewisse Ereignisse unvollständig ausgestaltet sind: Verschiedene Stellen, welche grundsätzlich ein Informationsbedürfnis haben, sind nicht an den entsprechenden Meldefluss angebunden (z.B. StV, Feuerungskontrolle).

Die Schätzung eines Gebäudes erfolgt oft mit grossem zeitlichen Abstand zur Fertigstellung, z.B. weil die Eigentümerschaft den Bauabschluss nicht bei der BGV meldet. Einzelne Gemeinden versuchen, diesen Prozess zu beschleunigen, indem sie die Eigentümerschaft schriftlich bitten, der BGV die Fertigstellung zu melden.

Ein weiteres zentrales Problem besteht darin, dass bestehende Informationen nur teilweise zusammengeführt werden. So sind beispielsweise bei verschiedenen Stellen Informationen zum Baubeginn und Bauende eines Bauprojektes vorhanden, welche aber nicht systematisch zwischen den Stellen ausgetauscht werden.

Die heutige Situation führt sowohl bei kantonalen Stellen wie auch bei den Gemeinden zu einem zusätzlichen Aufwand zur Informationsbeschaffung (telefonische Abklärungen, Korrespondenz mit Bauherrschaft/Architekten, etc.). Diese teilweise unkoordinierte Informationsbeschaffung kann wiederum dazu führen, dass eine identische Information von mehreren Stellen gleichzeitig erhoben wird.

5.5 Verbesserungsvorschläge

Die Vielfalt der heute bestehenden Meldeflüsse und die im Rahmen des Workshops erkannten Mängel zeigen, dass der Aufbau eines koordinierten Meldewesens von Objektdaten für alle beteiligten Stellen entscheidende Verbesserungen bringen würde. Insbesondere die Meldeflüsse zum Baubeginn und Bauende (auf Ebene Bauprojekt und Gebäude) sowie zum Gebäudeabbruch müssen in Zukunft besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden. Sämtliche Informationen zu einem Meldeereignis sollen an einem Punkt zusammenfliessen und von dort an alle Stellen verteilt werden, bei welchen ein Informationsbedürfnis besteht.

Die GDB (AGI) würde sich insofern als Plattform dafür anbieten, als dass sie bereits heute die technischen Voraussetzungen bietet, um automatisierte Meldeflüsse an die betroffenen Stellen einzurichten. Ein entsprechendes Konzept für Aufbau und Betrieb eines koordinierten Meldewesens muss jedoch noch erarbeitet und Ressourcen dafür bereitgestellt werden. Im Rahmen des Workshops Meldewesen wurde eine erste Grundlage dafür geschaffen, indem die wichtigsten Meldeereignisse und Meldungsempfänger diskutiert und abgebildet wurden (siehe unten stehende Matrix). Hier besteht jedoch noch kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Arbeitsgruppe schlägt zudem vor, die Arbeiten im Bereich Meldewesen auf bevorstehende bzw. laufende Projekte beim Kanton abzustimmen. Namentlich bestehen Synergien zur bevorstehenden Revision der Baustatistik beim STA (2016/17) sowie dem Projekt eBAU beim BIT (elektronische Baubewilligungs-Plattform). Im Rahmen dieser Projekte müssen die Meldeflüsse ebenfalls überarbeitet und teilweise neu definiert werden.

Workshop Meldewesen: Matrix der Ereignisse und Meldungsempfänger

Meldung			Meldungsempfänger												
Objekt	Ereignis	Quelle	Gemeinde						BIT	BGV	AGI	STA	GBA	StV	Geometer
			Bau	Anschl.geb.	EWK	Steuern	Zivilschutz	FeKo							
Bauprojekt	Einreichung Baugesuch	BIT (Abfrage Karteik.)	x							x		x			
	Baubewilligung	BIT (Abfrage Karteik.)	x							x	x	x			
	Baubeginn	in Zukunft koordiniert BIT/STA/BGV/Gemeinde	x						x	x		x			
	Bauabnahme	BIT (Abfrage Karteik.)					x			x					
	Archivierung (Projektabschluss)	BIT (Abfrage Karteik.-> Mail von AGI)	x								x				x
Gebäude	Bewilligung	GDB (Mail)	x												x
	Adressvergabe	Gemeinde								x	x				x
	Baubeginn (Neu- und Umbau)	in Zukunft koordiniert BIT/STA/BGV/Gemeinde	x						x	x		x		x	
	Bauende (Neu- und Umbau)	in Zukunft koordiniert BIT/STA/BGV/Gemeinde	x				x	x	x	x	x	x		x	x
	Nichtrealisierung	BIT (Rückzug, Ablauf Gültigkeit Baugesuch)	x								x	x	x		x
	Abbruch	in Zukunft koordiniert BIT/STA/BGV/Gemeinde	x				x	x	x		x	x	x		(x)
Versicherungsobjekt (Police)	Endschätzung (Neubau)	BGV	(x)	x		x								x	
	Nachschätzung (Umbau)	BGV				x						(x)		x	
	Revisionschätzung (Versicherungswert Neuwert)	BGV				x								x	
	Abbruch	in Zukunft koordiniert (Gebäude) BIT/STA/BGV/Gemeinde	x						x		x	x		x	x

6 Weiteres Vorgehen

6.1 Stakeholder

6.1.1 Amt für Geoinformation

Die Amtsleitungen des Statistischen Amtes und des Amtes für Geoinformation sind am 15. Dezember 2015 mit dem Leiter der Arbeitsgruppe Objektwesen zusammengesessen, um das Vorgehen bei der Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zu besprechen. Die Sitzung erbrachte die folgenden Ergebnisse:

- Die folgenden Vorschlägen der AG könnten vom AGI umgesetzt werden:
 - Schutzraumkataster
 - Feuerungskontrolle
 - Eigentümerlisten
- Der geschätzte Aufwand des AGI für alle Massnahmen beträgt 60 bis 100 PT einmalig, 5 bis 10 PT wiederkehrend.
- Das AGI ist bereit, diesen Aufwand in den nächsten beiden Jahren zu leisten. Dies erfolgt im Rahmen des Leistungsauftrages des AGI (Bereitstellung von GIS-Applikationen als Teil des strategischen Schwerpunktzieles des RR «Effizientes und effektives staatliches Handeln»).
- Das Projekt Schutzraumkataster wurde schon ins Arbeitsprogramm 2016 aufgenommen. In den RRB wird das Projekt bereits als umzusetzen aufgenommen (Auftrag an VGD und SID).
- Feuerungskontrolle (Login für Feuerungskontrolleure) wird in Absprache mit LHA und STA (zuständig für GWR-Daten) im laufenden Betrieb umgesetzt.
- Das Projekt Eigentümerlisten ist anspruchsvoller, v.a. hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen (Grundbuch und arbo). Die Berechtigungsverwaltung soll auf der Grundlage von eOSP (Nevis) erfolgen.
Dieses Projekt muss mit einem eigenen RRB gestartet werden, der Projektauftrag ist zusammen mit der SID zu erarbeiten.
- Es besteht Einigkeit, dass für die Umsetzung der Vorschläge der AG Objektwesen ein Steuerungsausschuss eingesetzt werden soll. Diesem Ausschuss sollten angehören:
 - J. Christoffel (STA)
 - P. Reimann (AGI)
 - P. Nefzger (StV)
 - N.N. (GBA)
 - Ev. N.N (BGV)
 - 3-5 VertreterInnen VBLG (Gemeinderäte, Gemeindeverwalter)
- Einschätzung, dass das BIT nicht in diesem Steuerungsausschuss vertreten sein muss. Das BIT wird vom STA am Rande einer Sitzung zu anderen Themen informiert.

Aufgrund dieser Sitzung wurde ein erster Entwurf des Beschlussteils des geplanten RRBs erstellt.

6.1.2 Bauinspektorat

Am Rande einer Sitzung wurde die Amtsleitung des BIT vom Leiter der Arbeitsgruppe Objektwesen über das geplante weitere Vorgehen informiert. Sie ist einverstanden mit dem Vorgehen, sieht auch keinen Bedarf, in das geplante Steuerungsgremium Einsitz zu nehmen und wird weiterhin die Arbeiten im laufenden Projekt eBAUGE mit den betroffenen Stellen koordinieren.

6.1.3 Lufthygieneamt beider Basel

Das Lufthygieneamt hat am Bericht über die FEKO mitgearbeitet. Am 28. Januar 2016 wurde der Schlussbericht und das weitere Vorgehen mit ihm besprochen. Namentlich das Anliegen, dass in der FEKO die Grundeigentümer automatisch aktualisiert werden, hält das LHA für sehr berechtigt. Sobald die zusätzlichen EGID-Verknüpfungen aus der Energiestatistik vorliegen, werden diese in die FEKO übernommen.

Die Beteiligung am geplanten Steuerungsausschuss ist nicht vorgesehen.

6.1.4 Statistisches Amt

Das Statistische Amt wird die Vorschläge der Arbeitsgruppe Objektwesen im Rahmen der laufenden Arbeiten so weit wie möglich berücksichtigen. Dabei handelt es sich namentlich um die laufende Revision der Baustatistik, die wegen neuer Anforderungen des Bundes nötig wurde sowie im Rahmen des Projektes "GWR 2.0", das zur Zeit mit dem AGI ebenfalls in Folge neuer Anforderungen des Bundes, der seit der Einführung stark ausgeweiteten Nutzung und neuen technischen Anforderungen in der GIS-Infrastruktur initialisiert wird.

Der Kantonsstatistiker wird zudem die Leitung des geplanten Steuerungsausschusses übernehmen.

6.1.5 Steuerverwaltung

Mit der Steuerverwaltung wurden die Anliegen der Arbeitsgruppe am 20. Januar 2016 besprochen. Sie unterstützt das Vorhaben „Neuorganisation der steuerlichen Bewertung von Boden und Gebäuden“, an dessen Ausarbeitung die Mitarbeiter der StV führend mitgearbeitet haben, vollumfänglich. Für die Ausarbeitung des entsprechenden Projektantrages wünscht sich die StV die engagierte Mitarbeit mindestens eines Gemeindevertreters. Die Übernahme der externen Kosten dieses Projektes muss von den Gemeinden sichergestellt werden.

Der Vorsteher der Steuerverwaltung wird sich am geplanten Steuerungsausschuss beteiligen.

6.1.6 Bereich Zivilrecht / Grundbuchamt

Der Bereich Zivilrecht unterstützt grundsätzlich das Vorhaben „Eigentümerlisten“. Es müssen aber zunächst die rechtlichen Fragen geklärt werden. Der Bereich wird sich an der Erarbeitung des entsprechenden Projektantrages beteiligen.

Ein Vertreter im geplanten Steuerungsausschuss wird noch bestimmt.

6.1.7 Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)

Der VBLG hat sich am 2. November 2015 an einer Sitzung mit dem Statistischen Amt und zwei seiner Mitglieder der Arbeitsgruppe Objektwesen über den Bericht informieren lassen. Die Vorschläge wurden positiv aufgenommen und die Umsetzung mit einzeln zu beschliessenden Projekten wurde begrüsst. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden ist unabdingbar und es ist eine Lösung anzustreben, bei der alle Gemeinden mitmachen.

An der Vorstandssitzung vom 28. Januar 2016 wurden drei Delegierte der Gemeinden in den geplanten Steuerungsausschuss nominiert.

6.1.8 Aufsichtsstelle Datenschutz

Die Aufsichtsstelle Datenschutz hält in ihrem Mitbericht fest, dass es sich bei den im Bericht u.a. behandelten Eigentümer- und Bewohnerdaten um Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung handelt. Vor der Verwendung dieser Daten im Rahmen der Vorschläge der Arbeitsgruppe ist in einer Rechtsgrundlagenanalyse zu prüfen, ob für alle Aspekte der geplanten Datenbearbeitung genügende Rechtsgrundlagen vorhanden sind.

6.2 Bündelung in einzelne Vorhaben

Die Vorschläge sollen nicht in einem einzelnen, grossen Vorhaben umgesetzt werden. Die einzelnen Vorschläge sind in separate Projekte zu bündeln, die je mit einem eigenen Projektauftrag und einem RRB zu starten sind. Die benötigten Ressourcen werden erst mit diesen Aufträgen freigegeben.

Es handelt sich um die folgenden Projekte:

- Neuorganisation der steuerlichen Bewertung von Boden und Gebäuden
- Eigentümerlisten

Einzig die Umsetzung des Vorhabens Schutzraumkataster soll unmittelbar umgesetzt werden. Die Anforderungen in diesem Projekt sind geklärt und das AGI ist in der Lage, es im Rahmen seines Leistungsauftrages umzusetzen.

6.3 Kosten und Nutzen

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe, lassen sich in vier Kategorien einteilen:

- **Vorschläge mit Kostenfolgen:**

Die Neuorganisation des Prozesses „Steuerliche Bewertung der Liegenschaften“ setzt voraus, dass die Steuerapplikation der kantonalen Steuerverwaltung entsprechend ausgebaut wird. Nach den Abklärungen der Steuerverwaltung beim Hersteller betragen diese Fr. 155 000.-.

Der Webservice, mit dem aus einer Applikation heraus auf Grund der Parzellennummer die Grundeigentümerschaft eines Grundstücks automatisiert abgefragt werden kann, steht, bei einmaligen Installationskosten von rund Fr. 3 000.-, zur Verfügung. Da dieser Webservice im Kontext der geplanten Verwendung noch nicht getestet werden konnte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass noch Kosten für Anpassungen anfallen würden. Die Verfügbarkeit dieses Webservices ist die Voraussetzung für verschiedene Lösungsvorschläge (Eigentümerlisten, Schutzraumkataster, FeKo etc.).

- **Vorschläge, für deren Umsetzung personellen Ressourcen der kantonalen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden müssen:**

Dies ist bei folgenden Vorhaben der Fall: Steuerliche Bewertung von Grundstücken, Schutzraumkataster, Eigentümerlisten. Der veranschlagte Aufwand beträgt 25 PT bei der StV und rund 50 PT beim AGI. Beim AGI ist zudem wiederkehrend mit einem erhöhten Aufwand für die Benutzerverwaltung zu rechnen (7 PT).

- **Empfehlungen, die bei der Umsetzung laufender oder künftiger kantonalen Projekte zu berücksichtigen sind:**

Dies betrifft die Vorhaben Revision Baustatistik und GWR-Nachführung beim STA, die Beschaffung einer neuen Software für das Baubewilligungswesen beim BIT, die Beschaffung einer neuen Software bei der BGV sowie eine allfällige künftige Überarbeitung der FeKo beim LHA.

- **Empfehlungen, die in der Organisation der Gemeinden zu berücksichtigen, ggf. auch von den Gemeinden bei ihren Softwareanbietern als Anforderungen einzubringen sind.**

Insgesamt würde die Umsetzung der Vorschläge externe Kosten von rund Fr. 160 000.- bis Fr. 200 000.- und interne Aufwände von 75 PT verursachen.

Der erwartete Nutzen konnte nicht umfassend erhoben werden. Allein mit der Erreichung des Hauptzieles der verschiedenen Anstrengungen, die Enthebung der Gemeinden von der Führung eines eigenen Schattengrundbuchs, könnten bei den Gemeinden jährlich mindestens 1300 Arbeitsstunden (oder mindestens Lohnkosten inkl. Sozialleistungen von Fr. 80 000.-) eingespart werden¹⁶. Hohe Einsparungen (bei den Gemeinden und beim Kanton) könnten auch mit der

¹⁶ S. Kapitel 3.1.6.

Einführung der Eigentümerlisten erzielt werden. Im Einzelfall verursacht heute die Kontaktaufnahme zu einer Vielzahl von Grundeigentümern einen Arbeitsaufwand im Bereich von einem bis mehreren Personentagen. Geschätzt wird ferner, dass solche Listen in der kantonalen und kommunalen Verwaltung rund 1000 Mal jährlich benötigt werden. Unter der realistischen Annahme, dass das Zusammenstellen der Listen mit dem neuen Tool nur noch halb so viel Zeit in Anspruch nehmen würde, können mit dem Dienst Personalkosten von Fr. 200-300 000.- eingespart werden.

6.4 Federführung, Priorisierung

Für die übergeordnete Steuerung der Umsetzungsmassnahmen soll die Regierung einen Steuerungsausschuss einsetzen mit den Verantwortlichen aus den betroffenen Bereichen der kantonalen Verwaltung und Gemeindeverreterinnen und -Vertretern. Für diesen Steuerungsausschuss werden vorgeschlagen:

- J. Christoffel, Kantonsstatistiker (Leitung)
- P. Reimann, Kantonsgeometer
- P. Nefzger, Leiter Steuerverwaltung
- Jens van der Meer, Leiter Registerbehörden, Zivilrechtsverwaltung
- P. Bächtold, Bereichsleiter Gebäudeschätzung, Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
- Thomas Schaub, Gemeindeverwalter, Gemeinde Frenkendorf
- Thomas Noack, Gemeinderat, Gemeinde Bubendorf
- Anton N. Fritschi, Gemeinderat, Gemeinde Arlesheim, Vorstandsmitglied VBLG

6.5 Geplante und laufende Projekte in der kantonalen Verwaltung

Weitere Vorschläge der Arbeitsgruppe können im Rahmen von laufenden oder geplanten Vorhaben der kantonalen Stellen umgesetzt werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um die Projekte elektronische Baugesuchsverwaltung (Bauinspektorat), Revision der Baustatistik und GWR-Nachführung (Statistisches Amt), Revision und Erweiterung der kantonalen Gebäudedatenbank/GWR, „GWR 2.0“ (Amt für Geoinformation, Statistisches Amt). Auch die Gebäudeversicherung wird im Rahmen der Neubeschaffung ihrer Verwaltungssoftware Anliegen der Arbeitsgruppe berücksichtigen können.

6.6 Umsetzungsbeschlüsse

Dem Regierungsrat werden fürs Erste die folgenden Beschlüsse beantragt:

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht der Arbeitsgruppe Objektwesen und verdankt deren Arbeit.
2. Für die Steuerung der Umsetzung setzt der Regierungsrat einen Steuerungsausschuss aus Verantwortlichen der kantonalen Verwaltung und der Gemeinden gemäss Kapitel 4 der oben stehenden Erläuterungen ein.
3. Die Steuerverwaltung erhält den Auftrag, für die Umsetzung des Vorschlags „Neuorganisation der steuerlichen Bewertung von Boden und Gebäuden“ dem Regierungsrat einen Projektantrag zu unterbreiten. Darin ist auch der Finanzierungsschlüssel für die Übernahme der Kosten für die Softwareanpassungen durch die Gemeinden vorzuschlagen. Für die Ausarbeitung des Projektantrages wird mindestens ein Gemeindevertreter beigezogen. Die Gemeinden sind in die Projektorganisation einzubinden.
4. Das Statistische Amt erhält den Auftrag, für die Umsetzung des Projekts „Eigentümerlisten“ dem Regierungsrat einen Projektantrag zu unterbreiten. Das Projekt ist als gemeinsames
-

- Projekt der SID (Grundbuch), VGD (GIS) und FKD (Personenregister) zu organisieren. Die Gemeinden und die BUD sind als künftige Nutzer in geeigneter Weise in die Projektorganisation einzubinden. Im Rahmen dieses Projektes wird eine Rechtsgrundlagenanalyse durchgeführt, mit der geklärt wird, welches die rechtlichen Voraussetzungen sind für die Berechtigung, diesen Dienst zu nutzen. Im Ergebnis dieser Analyse enthalten ist die generelle Klärung der rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Webservices, mit dem auf Grund einer Parzellennummer aus einer Applikation Grundeigentümer samt aktueller Adresse abgerufen werden.
5. Das Amt für Geoinformation erhält den Auftrag, das Projekt „Schutzraumkataster“ im Rahmen des Leistungsauftrages des Amtes für Geoinformation (strategisches Schwerpunktziel des Regierungsrats «Effizientes und effektives staatliches Handeln») umzusetzen. Die SID unterstützt sie dabei. Die Zivilschutzorgane sind als künftige Nutzer in geeigneter Form in die Projektorganisation einzubinden. Der Zugriff auf Eigentümerdaten erfolgt nur auf Grund der Rechtsgrundlagenanalyse, die im Rahmen des Projektes „Eigentümerlisten“ (s. Beschluss Nr. 4) durchgeführt wird.
 6. Kantonale Stellen, die Projekte im Bereich des Objektwesens planen und durchführen, haben jeweils die Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zu prüfen.
-

7 Anhänge

- 7.1 Anhang 1:
Steuerliche Bewertung von Boden und Gebäuden**

 - 7.2 Anhang 2:
Weisungen des LHA zur Feuerungskontrolle**

 - 7.3 Anhang 3:
Ablauf liberalisierte Feuerungskontrolle Pratteln**

 - 7.4 Anhang 4:
Schema Geschäftsprozess Liegenschaftsmutation**

 - 7.5 Anhang 5:
Schema Geschäftsprozess Situationsmutation**
-